

Ob. 332



# Programm des Königlichen Gymnasiums

zu  
H o h e n s t e i n  
in Preußen.

9

Zu der  
öffentlichen Prüfung,  
welche  
Freitag den 28. September  
in der  
Aula des Gymnasiums

gehalten werden wird,  
ladet ergebenst ein.

**Dr. M. Tøppen,**  
Director des Gymnasiums.

## Inhalt:

- 1) Eine historische Abhandlung.
  - 2) Schul-Nachrichten.
- } Von dem Director.

---

Allenstein, 1866.

Gedruckt in der A. Harich'schen Buchdruckerei.

# Uebersicht der öffentlichen Prüfung.

Donnerstag den 27. September.

Nachmittags:

2 Uhr.	VI.	Geographie . . . . .	Gervais.
		Latein . . . . .	Szelinski.
3 "	V.	Deutsch . . . . .	Weise.
		Naturgeschichte . . . . .	Baldus.
4 "	IV.	Latein . . . . .	Siebert.
		Griechisch . . . . .	Heinicke.

Freitag den 28. September.

Vormittags:

8 Uhr.	III.	Religion . . . . .	Weise.
		Latein . . . . .	Heinicke.
9 "	II.	Griechisch . . . . .	Szelinski.
		Mathematik . . . . .	Blümel.
10 "	I.	Griechisch . . . . .	Töppen.
		Lateinisch . . . . .	Krause.

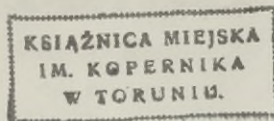
Nach der Prüfung der einzelnen Klassen folgen Gesänge und Declamationen der Schüler.

Nach Ertheilung der Zeugnisse für das Sommer-Semester wird der Unterricht auf 1½ Wochen geschlossen. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler wird der Unterzeichnete am 9. und 10. October bereit sein. Der neue Course beginnt den 11. October.

Dr. M. Töppen.



AB 1724



# Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach.

Nach den Landtagsakten dargestellt

von

Dr. M. Töppen.

(Fortsetzung.)

Wir bedauern, über den Verlauf dieses Processes nur unvollständig berichten zu können. Die uns bekannt gewordenen Aktenstücke über denselben sind zerstreut und nicht ganz vollständig. Im Allgemeinen jedoch erkennen wir so viel, daß der König bei aller Hinneigung zu der Sache des Herzogs, die theilweise zugleich die seinige war, doch das Verfahren der Stände keinesweges geradezu mißbilligte. Er theilte das Klaglibell dem Herzoge mit, um dessen Verantwortung zu vernehmen und ermahnte den preussischen Adel in einem Schreiben vom 27. Juni, mittlerweile nichts wider die Hoheit und Reputation des Herzogs thätliches vorzunehmen, sondern in allen ziemlichen und ehrlichen gleichmäßigen Sachen demselben gehorsam und willfährig zu sein. Auf dem Reichstage zu Warschau erließ König Stephan am 23. November 1582 ein Rescript, welches den preussischen Ständen ziemlich ungünstig lautete, doch aber im Grunde auch nur eine allgemeine Vermahnung enthielt. Er ermahnte darin die Stände mit Beziehung auf den Widerspruch, den die Investitur Georg Friedrichs gefunden, auf die Unzufriedenheit, die sich während seiner Regierung überhaupt kund gegeben hatte und auf die Vorgänge des letzten Landtages, dem königlichen Willen und ihrer Pflicht gegen den Herzog nachzukommen, dem letzteren den schuldigen Gehorsam und die schuldige Folge zu leisten, die von einigen bisher leichtfertig geübte Widersetzlichkeit aufzugeben, die übernommenen Zahlungen (die 400,000 Mark) getreulich abzutragen, und nichts zu unterlassen, was getreuen Lehnsleuten und Unterthanen gebühre. Dieses Rescript legte jedoch für Georg Friedrich nur ein geringes Gewicht in die Waagschale, soviel Bedeutung er demselben auch den Ständen gegenüber beimaß. Es kam ihm zunächst auf die Anerkennung seiner fränkischen Räte als Mitglieder der preussischen Regierung an; und diese wurde durch das Rescript nicht ausdrücklich geboten. Doch benutzte er es, um seinen schon früher für die Adjunction der Räte angeführten Berechtigungsgründen größeren

Nachdruck zu geben. Einen Landtag wollte er in dieser Sache nicht wieder berufen, das erklärte er vorweg, und bezeugte er sogleich durch seine Partikularverhandlungen mit den Städten und Aemtern. Bei den Städten durfte er in diesem Punkte noch die meiste Gefügigkeit erwarten, er fing daher mit ihnen an. Einem Ausschuss derselben, den er am 8. April 1583 vorforderte, ließ er durch Büllau vorstellen, wie gehässig das Treiben der Partei sei, welche unter dem Vorwande des Kampfes für Erhaltung der Privilegien selber nach der Herrschaft strebe. „Es nimmt f. D. nicht wenig Wunder“, fügte Büllau hinzu, „wie die von Städten dazu kommen, daß sie diesfalls neben den andern in ein Horn blasen und sich zu solcher Weitläufigkeit wider ihre gnädige Herrschaft, so dergleichen um sie nicht verdienet, bereden und ausbringen lassen; da ihnen wohl bewußt, was ihnen vor der Zeit vor Ankunft f. D. etlicher Maaßen begegnet, und was ihnen für große Gefahr bevorstanden, da es bei der damals gewesenen Regierung verblieben, oder dieselbe in andere Wege verändert oder bestellt worden wäre, ja, da es auch auf den heutigen Tag dazu kommen sollte, daß f. D. den vier Rätthen die Regierung, wie sie es gerne haben wollte, einräumen und abwesend derselben durch sie allein regieren sollte, was sie vor Vorthheil dabei zu erwarten, das wollen ihre f. D. ihnen zu beherzigen anheimgestellt haben. Es lassen auch f. D. die von Städten gnädigst erinnern der Protestation, so sie anno 1566 wider den Rezeß, und der Protestation, so sie anno 1578 bei den königlichen Commissarien eingewendet, darin sie sich beschweret, daß die von Städten von allen honoribus et dignitatibus ausgeschlossen. Wie sie nun dazu kommen, daß sie wider sich selbst dergleichen helfen sechten, das können f. D. nicht genugsam abnehmen, was sie vor Bedenken gehabt haben mögen. Da aber f. D. nunmehr gar nicht zweifeln, daß den ehrbaren von Städten nunmehr die Augen ziemlich geöffnet sein, und sie als christliche wohlmeinende Unterthanen Gottes Ordnung gemäß sich verhalten, ja auch nicht gemeint sein werden, in solchem offenbaren klaren Fall gegen ihre liebe Herrschaft sich zu widersetzen, sondern vielmehr dahin zu trachten, wie zwischen f. D. und derselben geliebten Unterthanen aller Zank und Mißverständniß aufgehoben und dagegen friedliches Vernehmen gestiftet und erhalten werden möge, so wollen f. D. nicht zweifeln, sie werden sich wiederum zu f. D. schlagen, und hierin aller schuldigen Gebühr zu verhalten wissen. Derhalben haben f. D. diesen anwesenden Ausschuss von allen drei Städten zu sich erfordert, und begehren mit Gnaden, sie wollten sich erklären, ob sie ihres Theils dem königlichen Rescripte oder Mandate in allen Punkten geleben und nachkommen wollten, desgleichen ob sie auch leiden könnten, daß f. D. neben den andern vier preussischen Rätthen andere treue und aufrichtige Rätthe und Diener in preussischen Sachen gebrauchten und bei sich hätten.“ Nur der Ausschuss des Kneiphofs erklärte sich sofort, dem königlichen Rescript in allem gehorsam geleben und nachkommen zu wollen; die beiden andern nahmen die Sache zum Vortrage an ihre Städte schriftlich. Diese aber entgegneten dem Herzog, daß der Vorwurf der Widersetzlichkeit sie nicht treffe, daß also sie sich deshalb nicht zu verantworten hätten; da aber eine richtige Erklärung des Rescripti und der Adjunction halber geschehen und erfolgen sollte, könne solches nicht erst von ihnen als einem einzelnen, ja „dem wenigsten und geringsten der Stände des Landes,“ sondern müsse von den Ständen in's Gemein und in's Gesamt, als an die es lautet, die sich auch darauf zu erklären schuldig, gefordert werden; auch habe der Herzog neulich zugesagt und versprochen, „nicht mehr

in einigen Sachen unter den Ständen ad partem zu handeln.“ (13. April.) Der Herzog war mit dieser „weilkünftigen Antwort ohne einige, gewisse Resolution“ sehr unzufrieden und verlangte daß sie für sich eine kategorische Erklärung abgeben sollten. Von einem Versprechen, keine Handlung ad partem mehr vorzunehmen, wollte er nichts wissen, es wäre denn, daß man damit meinte, was er über die Kreistage auf dem letzten Landtage gesagt habe, was aber höchst impertinent hiehergezogen werde. (14. April.) Die Städte waren zu keiner andern Erklärung zu bringen, und so blieb dem Herzoge nichts übrig, als das königliche Rescript ihnen nochmals zu insinuiren, was er mit der Drohung that, wo er irgend welche Sperrung oder Widersetzung dagegen spüren würde, es ohne fernere Disputation oder Tadelleistung mit mehrerem Ernst zur Execution zu bringen. (23. April) Einige Tage darauf sandte er das Rescript auch in die Aemter; (28. April) sein Hauptzweck war auch hier eine günstige Erklärung wegen der Adjunction der fränkischen Räte. Was die einzelnen Amtsversammlungen für Antworten ertheilten, wissen wir zwar nicht, aber im Allgemeinen können sie nicht günstiger als die der Städte ausgefallen sein.

Herzog Georg Friedrich war immer sehr geneigt, den Widerstand, der aus allgemeiner Mißstimmung hervorging, den Eingebungen einzelner zuzuschreiben, und dem entspricht es vollkommen, wenn er die Bevollmächtigten der Landschaft wie Privatpersonen persönlich verfolgte. Diese wiesen auf ihren Auftrag, erboten sich, wenn der Herzog sie anderer Ursachen als der Landeshändel halber zu besprechen hätte, ihm auf sicheres Geleit zu Recht zustehen; aber der Herzog würdigte sie keiner Erklärung, und so sahen sie sich veranlaßt, auch in der eigenen Sache bei dem Könige klagbar einzukommen, ihn um Einsicht und Schutz zu bitten. Das Rescript vom 23. November 1582 war also keinesweges die letzte Entscheidung des Königs. Es liegt uns noch ein Abschied desselben vor, den Anwälden der Landschaft, zu welchen statt Wallenrodts jetzt Friedrich von Perschkan getreten war, zu Grodno am 21. Juni 1584 gegeben, welcher die formelle Entscheidung des Streitkes viel näher berührt als die früheren. Nach diesem Abschiede war es anfangs die Absicht des Königs und immer sein Wunsch, daß der Streit zwischen dem Herzog und den Supplicanten, ja allen seinen Unterthanen durch gütliche Verhandlung beigelegt würde. Er war noch damals der Ansicht, daß solche Verhandlung nicht ohne Erfolg bleiben würde, wenn anders die Supplicanten ihres Herrn und Landesfürsten Hoheit und Reputation in gebührender Acht hätten und billige Mittel nicht muthwilliger Weise ausschlugen. Auch dem Herzoge hatte er durch dessen Abgesandten, Bilkau, die Weisung gegeben, sich mit den Supplicanten zur Billigkeit zu vergleichen. Der Hauptpunkt des Abschiedes war folgender: „Sollte aber die gütliche Handlung entstehen, so hätten sich die Supplicanten an die Ritterbank vermöge der Patten zu halten, und solche von s. D. zu bitten; würde ihnen dieses Mittel abgeschlagen, so sollte den Supplicanten frei und offen stehen, ihre Sachen auf dem Reichstag vorzutragen, da dann ihre R. M. mit den Reichständen darüber Rath halten und ex senatus consulto oder mit Schluß der Reichsräthe hierin, sowohl in der Landschaft als auch aller Privatpersonen Sachen, so es bei R. M. suchen würden, ergehen lassen wollte, was billig und recht wäre.“ Sicheres Geleit zum Herzoge ertheilte er den Supplicanten nicht, doch vertröstete er sie, daß sie nicht gefährdet sein würden. Man kam auf diesen Abschied, wie auf die ganze Thätigkeit der landschaftlichen Bevollmächtigten während der Sitzungen des folgenden Landtages zurück.

Der Herzog hatte in seinem zuletzt erwähnten Ausschreiben an die Hauptleute bemerkt, er wolle und könne keinen Landtag halten, es sei denn, daß die Unterthanen in den Aemtern sich also erklärten, daß er daraus abnehmen und spüren könne, daß sie nicht gemeint, sich der Adjunction wegen mit ihm ferner zu irren, auch aller beschwerlichen Weitläufigkeit, auf den Fall ein Landtag gehalten werden sollte, allerdings zu enthalten.“ Ob er Anzeichen dieser nachgiebigen Stimmung bemerkte, als er den neuen Landtag auf den 17. November 1584 nach dem Städtchen Saalfeld im Oberlande berief, wissen wir nicht. Dagegen scheint der Eingang der Proposition darauf zu weisen, daß die Einberufung dieses Landtages in Zusammenhang stehe mit der Aufforderung des Königs zu gütlicher Einigung. Es komme dem Herzog vor allem, hieß es da, auf ein vertrauensvolles Verhältniß zwischen ihm und seinen Unterthanen an; dennoch müsse er bemerken, daß die Widerwärtigen nicht feiern, sondern den Unterthanen die beschwerlichsten Dinge, die er nie in den Sinn genommen habe, einbilden, und mit allen Mitteln dahin streben, ihm die Regierung „schwer, unerträglich, abhändig und bei männiglich verhaßt“ zu machen. Er habe diesen Landtag berufen, damit endlich ein erwünschtes friedliches Vernehmen und ein allgemeiner Wohlstand herbeigeführt werde; er hoffe, daß der Friedensstörer Ansichten und Rathschläge auf demselben keinen Eingang finden werden. Er erbiere sich zu allem billigen, erwarte dasselbe aber auch von den Ständen. Im Falle aber die Einigung durch gütliche Traktaten nicht erfolgen sollte, trage er seiner Handlungen im Wenigsten gar keine Scheu, „so daß er auch selbst die R. M. um ihre Autorität ersuchen und derselben Dijudication alle Sachen untergeben und heimstellen wolle.“

Unter den sechs Artikeln der Proposition war die wichtigste die Geldangelegenheit; die von der Landschaft übernommene Zahlung der 400,000 Mark war noch lange nicht ausgeführt; der Herzog bemerkte, daß die durch Einstellung des Bierpfennigs erforderlich gewordenen Zinsen, die noch nicht übernommenen Schulden und die Kosten der dadurch verursachten Landtage fast ebensoviel betrügen, als der Bierpfennig eingetragen habe; dieser sei also der Herrschaft nicht sehr ersprießlich gewesen. Einige hätten das Ihrige bisher gutwillig geleistet, beklagten sich aber mit Recht darüber, daß die andern nicht zahlten. Hier müsse endlich Ordnung geschafft, das Hinterstellige abgetragen und die Kammer der Schulden sammt den Interessen befreit werden, sei es durch den Bierpfennig, oder durch eine andere Anlage. Die anderen Propositionen bezogen sich auf die General-Visitation, die Gebrechen des Hospitals, eine Forderung von Meklenburg, die Revision des Colms und die Einführung des reformirten Kalenders. An jene erste aber knüpfte sich alle Opposition und zwar diesmal fast noch heftiger als zuvor. Die Deputirten hatten sich an dem bestimmten Tage nicht vollständig versammelt und zögerten deshalb anfangs, an ihr Werk zu gehen. Sie erließen vielmehr am 24. November ein Schreiben an die noch nicht vertretenen Aemter, und forderten dieselben auf, ihre Abgeordneten noch jetzt nach Saalfeld abzuschicken, da man die Berathungen bis zu ihrer Ankunft ausgesetzt habe; man möge sich durch Befürchtungen eingebildeter Gefahr nicht abhalten lassen; die Erbietungen des Herzogs und der preussischen Oberräthe seien der Art, daß man Hoffnung schöpfen könne; man werde aber um so leichter zu gutem Ende gelangen, wenn alle Aemter vertreten seien. Dieses Schreiben war von den anwesenden Deputirten aller Stände unterzeichnet. Die Deputirten des zweiten Standes, welchen sonst während dieser ganzen Regierung die Leitung der Opposition anheimfiel, weil ihr Stand sich am gedrücktsten unter

derselben fühlte, gingen noch einen Schritt weiter, indem sie sich des Bestandes der Städte im Voraus zu versichern suchten. Es war nicht ohne Bedeutung, wenn eine ansehnliche Stadt wie der Kneiphof ihre Mitwirkung in dem Kampfe für die Privilegien so gänzlich versagte, wie auf dem vorigen Landtage. Der Adel erkundigte sich deshalb bei den Städten, da nun wieder von des Landes Privilegien gehandelt werden sollte, und den Kneiphöfern doch wohl eben so viel an der Erhaltung derselben gelegen sein werde, was er von ihnen zu erwarten habe, und ob auch alle Anwesende ihres Standes wirklich bevollmächtigt seien. (25. November.) In der That hatte der Kneiphof seine frühere Stellung, mit der die Kaufleute und Mälzenbräuer überhaupt nicht zufrieden gewesen waren, aufgegeben. Die Städte antworteten dem Adel — und auf ausdrückliches Verlangen sogar schriftlich — daß diesmal alle Abgesandten der drei Städte Königsberg in einer Vollmacht ständen und auf eine vereinigte Instruktion allher gesendet seien, „alles das rathen und schließen zu helfen, was vermöge des fürstlichen Ausschreibens und Proposition zu dieses gemeinen Vaterlandes Nutz, Frommen und Bestem sein und gereichen mag, und dagegen allem Schaden des Vaterlandes vorzukommen und ihn abwenden zu helfen.“ (30. November).

Während dieser Vorbereitungen kamen (25. November) von den Bevollmächtigten der Landschaft Culenburg, Anlaß und Döhle zwei Briefe an, von welchen einer an die Hofräthe und die drei Stände, einer an die drei Stände allein gerichtet war. Die drei anwesenden Hofräthe, Albrecht von Ritlig der Hofmeister, Hans Rauter der Burggraf, Dr. Friedrich Scharf der Vice-Kanzler, auf Vorschlag des ersten Standes in die Versammlung geladen, erklärten, es sei ihnen bedenklich, den an sie mit gerichteten Brief ohne Vorwissen des Herzogs (der sich mit dem Obermarschall Georg von Pudewels in Preussisch Mark befand) anzunehmen, auch der an die Stände allein gerichtete könne allem Gebrauch nach nur mit Bewilligung des Herzogs erbrochen werden. Die Herren und Landräthe fielen dem bei, aber die beiden andern Stände waren sich eines andern Herkommens bewußt; sie bestanden darauf jene Einschränkung beziehe sich nur auf Briefe fürstlicher Personen, die etwa an die Stände gelangten, und führten eine Reihe von Beispielen an, daß andere Briefe von den Ständen ohne Vorwissen des Herzogs erbrochen seien. Nur den Herrn und Landräthen zu Gefallen, welche das scheinbar noch gute Vernehmen zwischen dem Fürsten und den Unterthanen zu erhalten sich bemühten, und weil die Versammlung sich in langer bis gegen Abend fortgeführter Debatte ermüdet hatte, gaben die beiden Stände endlich so weit nach, daß sie den Hofräthen den nächsten Tag zur Befragung des Herzogs wegen Eröffnung des zugleich an sie gerichteten Schreibens frei ließen, jedoch mit der Protestation, daß sie sich nicht länger hinhalten, auch durch keine Entscheidung von der Eröffnung des Briefes abhalten lassen wollten; den andern erklärten sie ebenfalls den nächsten Tag erbrechen zu wollen. Die Antwort des Herzogs war schon am 26. November früh Morgens in Saalfeld (denn Preussisch Mark liegt ganz in der Nähe dieser Stadt); er blieb allerdings auch bei der Meinung, daß die Landschaft kein Schreiben ohne sein Vorwissen erbrechen dürfe, und gab für die beiden gegenwärtigen Briefe die Erlaubniß dazu nur unter der Bedingung, daß die Hofräthe bei der Vorlesung beider zugegen seien, und von beiden ihm eine Copie übergeben werde; er knüpfte daran eine Warnung, sich Anlaß nicht anzunehmen, von dessen Verbrechen er noch auf diesem Landtage Nachricht geben wolle. Allein die Stände bestritten jenes Recht des Herzogs

eben so zuversichtlich, und der Herzog fand sich nicht veranlaßt, ihnen seine Resolutionen, wie sie verlangten, schriftlich zu übergeben. „Und hat also von der Zeit an, nämlich den 26. dieses Monats November, eine ehrb. Landschaft ihrem angezogenen alten Brauch nach alsbald des Herrn Hans Albrecht von Eulenburg, Aulacks und des von der Dehle zc., wie denn auch des Herrn Jonas von Eulenburg, Peter Regines, Gattenhofers und andere an sie angelangte Schreiben unerzucht der Herrschaft in ihrem Mittel erbrochen und verlesen.“

Die drei „Unsicbern“, Eulenburg, Aulack und Dehle berichteten den Ständen in ihrem Schreiben vom 14. November über die Verfolgungen, die sie wegen Uebernahme des Appellationsauftrages auszustehen, und welche Maßregeln sie dagegen ergriffen hätten. Sie hätten sich an König Stephan gewandt, dieser für sie bei dem Herzoge intercedirt, aber der letztere weder auf gütliche Mittel sich eingelassen, noch die *pares curiae* bewilligt, sondern ihren Anträgen zum Theil mit „hochbeschwerlichem Einfall“ (nämlich in Aulacks Hause, welcher sich bitter beklagt, daß dabei selbst seine alte Mutter, seine Gattin und seine zarten Kinder nicht verschont seien) theils mit „schwerer Nachtrachtung durch Gewappnete, Reifige und Bauersleute“ geantwortet. Es bleibe ihnen demnach nunmehr nichts übrig, als den Weg einzuschlagen, den ihnen der König selbst vorgezeichnet habe, ihre Beschwerden der K. M. und den Ständen der Krone klageweise vorzubringen, und das Recht allda zu suchen. Sie wüßten, daß der Herzog auf gegenwärtigem Landtage nicht feiern, sondern oft wiederholte und neue Beschuldigungen gegen sie vorbringen werde, über die jedoch billiger auf dem Reichstage als auf dem preussischen Landtage zu handeln sei. Sie baten daher die versammelten Stände dringend, sich durch dergleichen Verunglimpfungen nicht irre führen zu lassen, und den Herrn- und Adelsstand, von welchem allein ihre Vollmacht ausgestellt war, namentlich sich ihrer Bürgschaft und Versicherung mit Brief und Siegel zu erinnern, sich nicht „Niederlich“ von ihnen abzuwenden; sie verlangten die Vertretung und Schadloshaltung der Stände für ihre Person nicht weiter, als man sehen werde, daß sie auf billigen Wegen seien, und auf gerechten Füßen stehen; soweit aber müßten sie sich ihre Gerechtigkeit unbedingt vorbehalten. Ein Schreiben Aulacks an die Landschaft vom 19. November, welches dieselben Vorstellungen zum Theil wiederholte, berührte die besonderen Verhältnisse dieses Mannes noch näher. Er hatte sich weiter verwickelt, als die übrigen Bevollmächtigten, namentlich durch einen Discurs, der nachweisen sollte, daß Georg Friedrich das Lehn verwirrt habe, und auf die Mittel deutete, wie ihm dasselbe genommen werden könnte. Der Herzog war natürlich gegen ihn am meisten erbittert; und Aulack sprach daher von den Verfolgungen desselben auch deutlicher als die anderen Bevollmächtigten; der Herzog habe dem Könige zugemuthet, ihn auszuliefern, habe Leute gedungen, ihn lebendig oder todt einzubringen zc. Mit den fränkischen Räten war er in ärgerliche Schmähhändel gerathen; er war ihnen aber in seiner Apologie nichts schuldig geblieben. Auch Aulack verlangte von der Landschaft nur Vertretung, soweit er in ihrem Auftrage gehandelt habe; man sollte den alten Handel nicht mit dem jetzigen neuen wegen des *Consilii* oder *Discursus* verwechseln, dessenhalben er sich schon verantworten werde. Berichtsweise bemerkte er, daß diese Schrift weder von ihm, noch in seinem Namen dem Könige überreicht sei; und wenn es auch geschehen wäre, meinte er, würde es ihm, dem hart verfolgten, doch niemand verdenken können, daß er sich, nach so viel unterthänigen treuen Warnungen, seines natürlichen angeborenen Herrn (des schwachsinnigen Albrecht Friedrich), dem er



mit Eiden und Pflichten vor andern, und von dessenwegen er andern verwandt sei, und von dessen hochseligen Herrn Vater er unzählige hohe Wohlthaten empfangen habe, und des Vaterlandes, auch des Königs und der Krone selbst Wohlfahrt angelegener sein lasse, als des Curators und Gubernators, welcher denen, so er wohl vorstehen sollen, mehr verderblich als nützlich bisher vorgestanden, und in rem suam Curator gewesen, auch der K. M. Reputation und rechtmäßige Befehle, ja auch seine eigenen Briefe und Siegel und stattliche Versprechungen nicht in genügsamer Acht gehabt.

Herrschaft und Adel hätten ihr Wort gegen ihren Bevollmächtigten auch ohne diese besondere Mahnung gehalten; das zeigten ihre schon vor Eröffnung der Briefe entworfenen Gutachten auf die Proposition. Der erste Stand hatte zwar die einzelnen Artikel derselben beantwortet, aber die Entscheidung über die Finanz-Frage für so lange ausgesetzt, bis zuvor die im Jahre 1582 unerledigten Beschwerden abgestellt und den dreien Bevollmächtigten freies Geleit zugesichert sei. Der Adel ließ sich zunächst auf die Proposition noch gar nicht ein und erklärte sich überhaupt noch entschiedener. Man habe des Herzogs Anträge zu gütlicher Einigung mit besonderem Frohlocken angehört, doch wisse man nichts von den Unruhigen und Friedensstörern; auf welche in der Proposition hingewiesen werde; auch die Stände würden sich freuen, wenn alles — nach dem Ausdruck der Proposition — inter parietes abgemacht werden könnte. Dann klagten sie über das frühere Verfahren des Herzogs: auf dem vorigen Landtage hätten die Stände auf vielfältiges demüthiges Bitten weder mündliches Verhör noch Annahme ihrer nothwendigen Schriften erhalten können, und der Landtag sei durch plötzlichen und fast geschwinden Prozeß abgeschnitten; schimpflich abgewiesen, wie man es zu Herzog Albrechts Zeiten nie zu erwarten gehabt hätte, und wider Willen zu dem äußersten Mittel des Berufs an K. M. gedrungen, habe man Culenburg, Aulack und Dehle neben anderen (es kann nur Wallenrodt gemeint sein) „auf eine Fürsorge“ für unverhoffte Fälle bevollmächtigt und als Anwälde zu jenem Beruf angenommen. Diese seien trotz der Intercession des Königs und der Vorbitten der Stände bisher in äußerster Leibesgefahr und Unsicherheit gewesen. Daß der Herzog so lange keinen Landtag berufen habe, dadurch seien die Uebel nur noch vermehrt. Sie schlossen endlich mit der Erklärung, bevor nicht alle Beschwerden den Privilegien gemäß abgestellt und jenen drei das freie Geleit gegeben sei, werde man sich auf keine weitem Tractaten einlassen. Unter „Seufzen und Jammern“ baten sie um Erfüllung ihres gerechten Verlangens. Die Städte stimmten dem zweiten Stande vollkommen bei, nicht blos in Rücksicht auf die Privilegien, sondern auch in Rücksicht auf das freie Geleit für die drei. Man übergab das vereinigte Bedenken aller Stände am 2. Dezember den fürstlichen Räten und erhielt die Replik des Fürsten in seiner Gegenwart am 9. desselben Monats. Es geschah in der Kirche zu Saalfeld, die überhaupt das Lokal der Verhandlungen dieses Landtages dargeboten zu haben scheint.

Der Herzog konnte nicht umhin, sich über die hauptsächlichsten Beschwerden der Stände über die Bischofswahl, über die Adjunction der neuen Räte, über Setzen und Zagen und über die Holzung, zu erklären. Er versicherte, daß er nachgeben wolle, soweit er irgend könne, und daß er keinesweges gemeint sei, wie sich viele ohne Grund einbilden ließen, ihre richtigen und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Privilegien, Siegel und Briefe zu verletzen, sondern daß er die Confirmation derselben, über welche die Stände sich mit ihm auf dem Landtage von 1578

geeintigt hätten, genau in Acht halten werde. Aber seine neuen Erklärungen fielen durchaus unbefriedigend aus. Er beginnt seine Erklärung über die Bischofswahl \*) nicht ohne diplomatische Feinheit folgendermaßen: „Obwohl ihrer f. D. an der bischöflichen Wahl, Einsetzung und Erhaltung derselben so viel und hoch nicht gelegen, sondern wohl geschehen lassen könnten, daß hierin mit Rath und Vorwissen einer ehrb. Landschaft verfahren würde, wie denn auch ihre f. D. einer lehrb. Landschaft gar nicht verdenken können, daß sie als rechte Christen über ihrer Religion halten, und auf die Wege bedacht sind, wie die wahre christliche Religion unverfälscht und unverrückt conservirt und auf die Nachkommen gebracht werden möge, zu welchem Ende und Meinung auch ihre f. D. die ursprüngliche Vergleichung zwischen dem alten in Gott ruhenden Herzoge und einer ehrb. Landschaft geschehen allerdings vermerken; nachdem aber ihre f. D. dabei sich gnädig erinnern können, was anno 42 mit Verordnung der Bischöfe vorgelaufen, und daß dem alten in Gott ruhenden Herzoge, auch vielen vornehmen Unterthanen der Name Bischof fast zuwider gewesen, und denselben aus hohen bedenklichen Ursachen nicht leiden können, zu dem man bis daher den großen Mißbrauch und Gewalt, dessen sich die Bischöfe angemahet, und was sonst für Unruhe und Spaltung in Kirchen erfolgt, im Werk erfahren; so haben ihre f. D. aus rechtem christlichen Eifer, als die in der christlichen Religion geboren und erzogen, sich ihres hohen von Gott befohlenen Amtes erinnert und diesen Sachen für sich selbst nicht allein reiflich wohl nachgedacht, sondern bei andern wohlbestellten ausländischen Chur- und Fürsten-Kirchen, sich Rath's und Bedenkens erholet, wie dieses Herzogthums Preußen Kirchen und Schulen durch andere heilsamere Ordnungen besser gerathen und gedient werden möchte, denn bisher erspüret, durch die Bischöfe geschehen sei.“ Wir wissen, wie viel den Ständen an Erhaltung der Bischöfe gelegen war und wie sehr sie sich gegen die Consistorien sträubten; ferner, welche Mitwirkung die Stände bei der Wahl der Bischöfe in Anspruch nahmen, und nach den Privilegien in Anspruch nehmen konnten; sie erhalten den Bescheid: obwohl der Herzog geschehen lassen kann, daß hierin mit Rath und Vorwissen einer ehrb. Landschaft verfahren werde, so hält er doch für zweckmäßig Consistorien einzuführen. Hierin liegt zwar Sinn, aber die Theilnahme der Stände erscheint als Concession, während sie ein Recht war, und diese Concession schien eben nur gemacht, damit von derselben kein Gebrauch gemacht würde. Die Stände hatten sich schon so bestimmt in dieser Rücksicht ausgesprochen, daß an eine Aenderung ihrer Meinung kaum zu denken war. Da auch der Herzog seine Meinung nicht änderte, so blieb in dieser Angelegenheit der frühere Zwiespalt derselbe. Uebrigens begnügte sich der Herzog diesmal nicht, seinen Vorschlag wegen der Einsetzung von General-Superintendenten (er scheint zwei in Stelle der zwei Bischöfe gemeint zu haben) und des Consistorii zu Königsberg zu erneuern, sondern er übergab den Ständen zugleich den Entwurf einer Consistorialordnung, über welche sie ihm ihren Rath mittheilen sollten. Was bei dieser Einrichtung an den bischöflichen Einkünften erspart werde, versprach er, (was früher noch nicht geschehen war), armen Kirchen- und Schuldienern und den Alumnen der Universität zu Gute kommen zu lassen, überhaupt nur ad pios usus zu verwenden. Wenn die Stände sich für dieselbe erklärten, werde er für Bestätigung derselben durch den König und die Mitbelehnten sorgen. Um gelehrte Theologen habe er sich

\*) Vergl. Hartknoch Preuß. Kirchenhistorie S. 495.

bis dahin noch vergeblich bemüht, doch werde er in dieser Rücksicht auch künftig keinen Fleiß wahren. Auch in Rücksicht auf die weltliche Regierung wiederholte der Herzog eigentlich nur seine frühere Meinung: er werde dieselbe der Regimentsnotel und den Landesprivilegien gemäß bestellen, aber ohne Beschränkung seiner Freiheit, andere und mehr Rätthe, denen er auch nach Gestalt dieser und anderer seiner ausländischen Regierung nicht entrathen könne, zu halten und zu befragen; solche Freiheit sei der Vernunft gemäß, vom Könige oftmals bestätigt, bei allen christlichen Potentaten in der ganzen Welt in Gebrauch; ein anderes könne er gegen die nachkommende und mitbelehnte Herrschaft nicht verantworten. In Betreff der Jagdberechtigung eröffnete er eine, doch ferne und unsichere, Aussicht auf eine Concession; er versprach nämlich, sich darüber, wie es mit derselben auf gemengten Gütern gehalten werden solle, zu erklären, wenn die Stände sich in den andern Traktaten unterthäniger Gebühr gezeigt haben würden. Ueber das Holzungsrecht wiederholte er nur die frühere Erklärung von 1582. Ueber die drei Bevollmächtigten endlich kündigte er einen umständlichen Bericht an; vorläufig erwähnte er nur, daß er „hochnothdränglich“ verursacht sei, gegen Aulack, der vielfach wider Ehre, Eid und Gewissen ihn und seine Rätthe auf's höchste diffamirt, verkleinert und injuriert, „auch allerlei verrätherische diesen Landen und Leuten hochgefährliche Consilia, wie f. D. aus der Regierung zu heben, hin und wieder gehalten,“ peinlich klagen zu lassen, und rechtlich wider ihn zu verfahren; auch Eulenburg und Dohle hätten durch ihren Ungehorsam und ihre Beschuldigungen, namentlich, „daß sie unsicher und der Landsachen halber gefährdet wären,“ seinen gerechten Unwillen erregt, und ihn verursacht, den *processus contumaciae* gegen sie einzuleiten, allein er wolle auf die Fürbitte der Landschaft Gnade für Recht ergehen lassen, und sofern die beiden sich der verrätherischen Praktiken Aulacks nicht theilhaftig machen, sondern um Gnade bitten würden, ihren Prozeß fallen lassen, und wiederum ihr gnädigster Herr sein. Nach so gnädigen Erklärungen verlangte er, sollten nun die Stände an die Proposition gehn.

Mit diesen Erklärungen waren aber die Stände, wie sich denken läßt, keinesweges zufrieden. Gleich die Versicherung des Herzogs, daß er die Privilegien nicht verletzen werde, erregte, wie er sie gab, Anstoß. Er sprach nur von den „richtigen“ Privilegien, und von den „wohl-erlangten“ Briefen und Siegeln, also mit einer Beschränkung, die schon bei der Berathung über die Confirmation der Privilegien von den Ständen angefochten war. Die Confirmation der Privilegien, welche der Herzog in der Canzlei hatte ausfertigen lassen, enthielt diese Worte allerdings, aber deshalb war es doch nicht richtig, wenn er von einer Einigung über diese Confirmation sprach. Die Stände hatten dieselbe, eben wegen dieser Zusätze trotz wiederholter, ja dringender Erinnerungen von Seiten der Regierung, z. B. auf dem Landtage von 1579, bis zum gegenwärtigen Augenblick noch gar nicht aus der Canzlei gelöst, und damit auch nicht anerkannt, und so konnten sie nicht anders, als der von neuem vorgebrachten Versicherung von neuem widersprechen; ja sie kamen wieder auf das Verlangen zurück, welches sie schon 1578 ausgesprochen hatten, nämlich nach einer Confirmation, wie die im Jahre 1566 erteilte. Ueber die Beschwerden im einzelnen war eigentlich nichts mehr zu sagen, als schon gesagt war, und so finden wir in den Gutachten der Stände, die zwar nicht müde wurden, ihr Recht immer von Neuem zu behaupten, und die oft angeführten Gründe immer von Neuem anzuführen, doch nur wenig neue Gedanken; auf die Wahl eines Bischofs glaubte man um so lebhafter dringen

zu müssen, da Corruptelen und Secten, Calvinisten und Papisten immer mehr überhand nähmen. Nebenher bemerkte man, daß der Bischof von Pomesanien in der Kirchenvisitation dadurch ver-  
 säumt sei, daß er die ihm gebührende Zuordnung nicht erhalten habe, die ihm der Herzog des-  
 halb auf's förderlichste zukommen lassen sollte. Auch sprach man die Hoffnung aus, daß die Ein-  
 künfte des samländischen Bisthums, welches nun fünf bis sechs Jahre vacirt habe, auf Inte-  
 resse gelegt seien; dieses Geld könne den Stipendiaten und Alumnen der Universität zum besten  
 gewandt werden. Gegen die Adjunction der neuen Räte führte man noch die Beschwerde  
 widersprechender Mandate und mancher anderen Unordnungen, namentlich in der Haushaltung  
 und in Justizsachen an. Zu der Beschwerde über die Beschränkung der Jagdgerechtigkeit be-  
 merkten die Abgeordneten der Städte nachträglich, sie hätten vorhin Feder- und anderes Wild  
 schießen dürfen, was ihnen jetzt gegen alles Recht verboten sei. Die Wiederholungen der frü-  
 heren Erörterungen über diesen und die andern Beschwerden können wir füglich übergehen, wie  
 wichtig sie auch denjenigen schienen, die nicht erhört wurden. Dagegen weilen wir einen Augen-  
 blick bei der Erwiderung auf des Herzogs Erklärung wegen der drei Bevollmächtigten.  
 Der versprochene ausführliche Bericht des Herzogs über Aulack war bereits veröffentlicht, aber  
 die Stände beachteten denselben nicht näher, da sie nach dem Wunsche des Beklagten selber ihn  
 gegen diese Anklagen nicht vertheidigen, sondern ihn selber die Verantwortung vor einem un-  
 parteiischen Gerichte heimgestellt haben wollten. Dies aber baten sie, „daß Aulack nicht weniger  
 als Hans Albrecht von Eulenburg und Christoph von der Dohle vermöge einer christlichen Am-  
 nestie, daß sie sich auf eines Theiles der Landstände Bitten und Begehren zu Verrichtung der  
 Provocation an R. M. haben brauchen lassen, von f. D. ohne einige Abbitte, sondern  
 allein auf künftige unterthänige schuldige Erzeigung, gnädige Verzeihung und Vergebung wider-  
 fahre, in Betracht, daß die Abbitte ohne Verletzung ihrer Ehre, die sie doch hiemit nicht verwirkt,  
 nicht geschehen kann, denn wie die Rechte sagen, ubi princeps iadulget, ibi etiam infamat,  
 welches f. D. ihnen sowohl für sich, als wegen einer ehrb. Landschaft, deren unvermeidliches  
 Negotium sie traktirt, hoffentlich nicht gönnen werden.“ Den vom Herzog getadelten Ungehör-  
 sam ihrer Bevollmächtigten rechtfertigten sie durch die Betrachtung, „daß ja in solchen Fällen  
 Furcht viel bei den Leuten thun kann, wie denn zweifelsohne diesen guten Leuten auch geschehen  
 sein mag, in dem daß im ganzen Lande fast das Geschrei gegangen, daß f. D. auf die, welche  
 die gethane einer ehrb. Landschaft Provocation prosequirt, sehr übel zufrieden wäre, wie denn  
 sich es nachmals mit Sigmund von Wallenrodt und Wilhelm Thiesel geäußert, was denselben  
 vor harte und hochnachdenkliche Worte und Bedrängungen in f. D. Gegenwart vorgehalten wor-  
 den, das wahrlich die andern unsers Erachtens nicht unbillig vor den Kopf gestoßen, und die-  
 selben sich ohne Geleit und Sicherung einzustellen, abgehalten hat, und darinnen auch nicht zu  
 verdenken sind.“ Endlich noch eine Erweiterung des Gesuches: „und nachdem übernom-  
 mener Verpflichtung nach viel guter Leute sich ihrer in ihren Nöthen angenommen, so bitte eine  
 ganze ehrb. Landschaft, f. D. wollte auch dieselben und einen jeden in Sonderheit deshalb in  
 Ungnade und Ungüte nichts entgelten lassen, oder jemanden deshalb gefährden lassen, sondern  
 gnädigster Fürst und Herr sein und bleiben.“ Man fügte diesen Vorstellungen und Gesuchen  
 nun zwar auch eine Beantwortung der Propositionsartikel bei, aber über die Contribution keine  
 tröstlichere, als daß man einen Ausschuß zur Berechnung des an den 400,000 Mark noch zu

zahlenden Restes niedersetzen, über den *modus contribuendi* aber sich später erklären und sich das Recht, den künftigen Kasten Herrn eine Instruction zu geben, vorbehalten wolle.

Der Herzog, dem diese Duplik am heiligen Abend vor Weihnachten übergeben wurde, hatte Saalfeld inzwischen wieder verlassen, hielt sich aber immer in der Nähe auf. Nach wenigen Tagen schrieb er den Oberräthen, sie sollten sich erkundigen, ob die Stände bei derselben bleiben, oder ob sie „sich näher finden lassen“ wollten; wäre das letztere nicht der Fall, so müsse er diesen Traktaten ein Ende machen und auf einen rechtmäßigen Abschied bedacht sein. Die Stände meinten zwar ebenso, wie der Herzog, bereits das mögliche gethan zu haben, stellten ihre kategorische Erklärung doch aber nicht ganz verneinend, sondern ausweichend, der Herzog möge die Wege der Annäherung zeigen. Dasselbe verlangte der Herzog, in einem Schreiben aus Morungen, von ihnen; sie sollten, da sie zur Vereinigung geneigt schienen, ihre Duplik wieder vor sich nehmen, sie mit Fleiß revidiren und zu besseren billigeren Mitteln der Einigkeit moderiren. Aber die Stände schlugen dies aus, und so entschloß sich der Herzog zu einer Triplik (4. Januar 1585), die ihm doch nicht mehr als Worte kostete. Die Confirmation der Privilegien behauptete er, sei in der Form, wie er sie angeführt habe, auf dem Landtage von 1578 „geschehen und abgehandelt;“ er wollte davon nicht abgehn, erbot sich jedoch, wenn er erfahre, daß jemand ein verdächtiges übel ausgebrachtes Privilegium habe, solches vor einem ordentlichen unparteiischen Richter zu ahnden, und *de facto* mit Gewalt niemand zu beschweren. Den Zumuthungen der Stände wegen des Kirchenregiments suchte er sich unter dem Vorwande zu entziehen, über diesen Punkt könne man sich wegen Kürze der Zeit nicht vereinigen, es möge ein andermal geschehen. Auch über die Adjunction der Räthe vermied er eine definitive Erklärung: ob dieselbe nöthig sein werde, hänge von der Dualität der Regimentsräthe ab; Haushaltung und Justiz, die man tabelte, seien jetzt besser bestellt, als früher; habe einer der fränkischen Räthe seine Amtsbefugniß übertreten, so möge man ihn und seine Schuld bezeichnen. Auf die übrigen Beschwerden erklärte der Herzog sich nicht anders, als früher; über das freie Geleit der Bevollmächtigten der Landschaft sagte er gar nichts. Die Rechnungen über die Contribution versprach er vorzulegen, auch hatte er nichts dagegen, daß die Landschaft ihren Kasten Herrn Instructionen ertheilte, doch nur, nachdem er sie ratificirt habe, er erwartete aber, daß man nicht bloß die Zahlung der 400,000 Mark, sondern auch die übrigen alten Schulden auf sich nehmen und ihm „ein freies Land“ liefern werde.

Die Sicherheit und Festigkeit, mit welcher der Herzog auftrat, hätte beinahe die Einigkeit der Stände zerstört. Ihr Eifer und ihr Interesse war nicht durchaus gleich; am entschlossensten war der zweite Stand, der erste und der dritte folgten aus verschiedenen Ursachen etwas langsamer, der erste, weil ihm der Zorn des Fürsten am fühlbarsten geworden wäre, der dritte, weil der Gegenstand der Beschwerden sie weniger berührte, als die beiden andern. Die Städte erinnerten gelegentlich, man müsse die Gutachten so mäßigen, daß der Herzog nicht zu schwerem Nachdenken verurthacht werde. Aber nicht sie waren es, welche die gemeine Sache zu verlassen drohten, sondern der erste Stand. Er hatte schon nach der Replik des Herzogs gewissermaßen einzulenken gesucht, indem er den beiden andern Ständen vorschlug, nicht nur dem Herzoge Gehorsam gegen die preussischen Oberräthe in seinem Namen zu versprechen, (was geschah), sondern auch für dieselben gut zu sagen, und ihm 15,000 Thaler zum Viaticum

anzubieten; dieser Vorschlag war jedoch nicht angenommen. Jetzt nach der Triplik des Herzogs wurden die Herren und Räte noch bedenklicher, und versuchten namentlich in zweien Punkten sich dem Herzoge zu nähern. Den Streit über das weltliche Regiment suchten sie durch eine Wendung „inter affirmativam et negativam“ also ohne Entscheidung zu beendigen, und in Rücksicht auf die Geldforderungen des Herzogs wollten sie, natürlich unter der Bedingung, daß die Landesbeschwerden abgestellt würden, auch die Flickschulden bewilligen. Die beiden andern Stände hoben dagegen ihre Privilegien wegen Bestellung des Regiments mit der eigenen Interpretation geflissentlich hervor und erklärten sich wegen der Contribution ganz allgemein dahin, sie hätten die Hoffnung, daß, wenn der Herzog des Landes Wünsche erfülle, die Hinterlassenen sich dankbar erzeigen würden. Der erste Stand machte hiegegen Vorstellungen: es sei eben so gefährlich, die Abjunction der Räte ausdrücklich zu bewilligen, wodurch man die Privilegien beeinträchtigen würde, als sie abzuschlagen; denn nach den bisherigen Decreten, Declarationen und Responen des Königs und seiner Commissarien sei zu befürchten, daß der Herzog bei dem ersteren sein Stück doch durchsetze, was dann ferner allerlei Gerede von Muthwillen und Ungehorsam der Stände gegen den Herzog veranlassen würde. Das Beste, was man thun könne, sei, die Antwort inter affirmativam et negativam zu halten und Vertrauen gegen den Herzog zu zeigen; wenn er sein Versprechen nicht halte, könne man sich jederzeit wieder beschweren. Der Stand der Herren und Landräthe habe sich den beiden andern fast in allem übrigen bequemt; hier spreche er sie um Nachgiebigkeit an, oder er müsse sein Bedenken besonders einreichen. Die Bewilligungen der Stände seien nicht wesentlich von einander verschieden; der erste Stand wolle unter der von allen gesetzten Bedingung die Flickschulden bewilligen, die andern zögen sich dieserhalb an ihre Hinterlassenen, aber diese würden schließlich doch dieselbe Bewilligung machen müssen. Der erste Stand würde es sehr gerne sehen, wenn man auch in diesem Punkte seiner Meinung folge; wenn es nicht geschehen könne, bitte er, daß man wenigstens in dem andern sein Gutachten annehme; so wolle er sich in diesem fügen. Daß es kein Vortheil für die Landschaft sei, die Zahlung der herzoglichen Schulden aufzuschieben, bewies Hans Jacob Erbtruchses von Waldburg, der Sprecher dieses Standes, durch das Beispiel der Mark Brandenburg. „Gedenkt nur, sagte er, wie es den guten Leuten in der Mark geht; ich mag es wohl anziehen, wie ich es von dem in Gott ruhenden Joachim Bork gehört und eingenommen. Denn unter dieses regierenden Churfürsten Ahnherrn sind 80,000 Gulden Schulden gewesen, welche sich die Landschaft zu zahlen geweigert; darauf er waidlich hineingeschlemmt und das Land in größere und mehr Schulden gesetzt. Bei des nachfolgenden Herrn Zeiten haben sich die Unterthanen abermals die so trefflich aufgelaufenen Schulden zu zahlen geweigert, daher denn dieselben Schulden zusammt den Interessen sich gar auf ein hohes belaufen, und bei des jetzigen Churfürsten angenommener Regierung in die 55 Tonnen Goldes Schulden befunden worden, welche die Unterthanen endlich zahlen müssen, den Creditoren aber nicht mehr als 15 Tonnen Goldes abhandeln mögen, und das übrige, als 40 Tonnen Goldes, zu zahlen sich übernehmen müssen, daran sie noch heutiges Tages zu kauen haben, daß jegund mancher arme Mann weder Schlüssel noch Ranne, noch ein Kleid, Schuhe, Schürztüchlein, Halstuch zc. im Hause noch an sich hat, da doch das ganze Land anfänglich nur um 800,000 Gulden erkauft worden.“ Die Vorstellungen des Herrenstandes bewirkten nur, daß man sich über die

Adjunction etwas gemäßigter erklärte, als der zweite und dritte Stand anfangs beabsichtigten, in Hinsicht auf die Contribution blieb es bei der Ansicht der letzteren.

So einigten sich denn doch alle Stände auch wieder über die Quadruplik (12. Januar 1585). Sie erklärten es für höchst bedenklich, daß der Herzog gerade den wichtigsten Punkt, die Bischofswahl, auf eine bevorstehende neue Vergleichung verschiebe, und baten, daß vielmehr eben jetzt ein Termin zur Vollziehung derselben angesetzt werde. Die Adjunction der fremden Räthe, welche der Herzog von der Qualification der Regimentsräthe abhängig gemacht hatte, meinte man, werde um so weniger nothwendig sein, da er selbst die jetzigen Regimentsräthe gewählt habe; wenn er noch anderweitige Berathung bedürfe, so zeige die Regimentsnotel, wer dazu außer den Regimentsräthen zu ziehen sei. Der Herzog habe versprochen, die vier Regimentsämter den Privilegien gemäß zu besetzen, und auch übrigens oft zugesagt, daß er die Landschaft in ihren Privilegien nicht beeinträchtigen werde. Man wolle diesen Versprechungen trauen. Daß die Adjunction und die daraus erfolgte beschwerliche Distraction der Rathsstube allerlei große Inconvenienzen und Verzögerung der Händel verursacht habe, werde der Herzog selber wohl wissen und zugestehn, „denn es ja nicht allein offenbar, notorium und landeskundig, sondern auch in der Krone Polen dermaßen leider erschollen, daß hohes und niederes Standes Leute allerlei davon beschwerlich reden.“ Die Haushaltung, einem einzigen übertragen, sei vielleicht nicht dermaßen verwaltet, wie der Herzog wohl meine; ein Vergleich des jetzigen und früheren Inventariums werde zeigen, wie in derselben gehauset sei. Warum man die im Jahre 1578 angebotene Confirmation der Privilegien nicht angenommen und von der Form der 1566 ertheilten Confirmation nicht habe weichen wollen, sei schon oft auseinandergesetzt; man bitte um die Confirmation in dieser Form ohne Abbruch, Zusatz oder Einmischung anderer Wörter. Ueber Jagd- und Holzrecht wurde nicht anderes vorgebracht, als was schon in der Duplik vorkam. Ueber die drei landschaftlichen Bevollmächtigten hatte der Herzog nichts gesagt; die Stände bemerkten, sie hofften das Beste, bäten aber um eine Antwort. Es waren inzwischen wieder einige Briefe der drei an die Stände eingegangen und der dienstfertige Levin von Bülow, Rath des Herzogs, hatte diese Gelegenheit zu neuen Beschuldigungen und Vorwürfen gegen die Landschaft benützt; es stehe zu vermuthen, daß viele in ihrer Mitte mit dem hochverrätherischen Benehmen jener einverstanden seien; es scheine, als wenn es ihnen noch um anderes, als um die Bischofswahl, die Aufhebung der Adjunction, und freies Waidwerk zu thun sei; der Herzog müsse vermuthen, daß noch anderes dahinter stecke. Zugleich hatte er drohend hinzugefügt, der Herzog werde die ganzen Landtagsakten drucken lassen, und den Königen von Polen und Dänemark, den Churfürsten und Fürsten überschieben und der ganzen Welt kundbar machen; sollte der Herzog polnische Commissarien herbeizurufen veranlaßt werden, so würden die Stände die Kosten tragen müssen &c., die Stände hielten für nöthig, ohne besondere Rücksicht auf diese Drohungen, sich gegen die Beschuldigungen doch zu rechtfertigen. In Rücksicht auf die Geldforderung des Herzogs endlich erklärten sie, sie hätten keinesweges versprochen, dem Herzog ein schuldenfreies Land zu machen; wenn er aber des Landes Wünsche erfülle, so habe man die Hoffnung, daß die Committenten sich dankbar erzeigen würden.

Nebenher war man allmählig auch auf die übrigen Artikel der Proposition außer der Finanzfrage gekommen, aber diese Erörterungen erregen lange nicht das Interesse, welches wir an

der Verhandlung über die ständischen Beschwerden fanden. Nach der Mittheilung der Proposition hatte die Generalvisitation nicht den erwünschten Fortgang genommen, „weil die vom Lande sich auf Erfordern mehrentheils dem gemeinen Landschluß entgegen nicht einstellen, auch wohl, da man ihnen Jahresbesoldung für ihre Mühe und Versäumniß angeboten, sich nicht gebrauchen lassen, und wenn schon eiliche sich dazu bequemt, dieselben doch solchem hochnötigen Werk der Visitation beharrlich nicht beiwohnen wollen.“ Der Herzog erklärte es für unmöglich, daß dieselbe nur von seinen Räten ausgeführt werde, da in diesem Falle eine Menge anderer Regierungs-Raths-Gerichts- und gemeiner Sachen liegen bleiben würde, und beregte daher „der Personen wegen, so hiezu von allen Ständen nützlich zu gebrauchen“ eine neue Verhandlung. Das Resultat der bisherigen Visitationen versprach er einem Ausschuß der Landschaft vorzulegen. Die Stände, besonders auf Vorgang des ersten, leiteten die Gebrechen in der Amtsverwaltung, welche doch vorzugsweise Gegenstand der Visitation waren, vorzüglich von ihrer Besetzung mit unwissenden Amtschreibern, Burggrafen, &c. her und knüpften daran die Bitte, daß sie wieder ordentlichen Hauptleuten und zwar mit gehörigem Gehalte übergeben und nicht mehrere unter einem Hauptmann vereinigt würden. Sie verlangten ferner, daß die Grundbesitzer durch die neuen Messungen in ihrem rechtmäßigen Besitze nicht turbirt, und daß, wo neue Messungen angesetzt werden müßten, das alte kölnische Maas, nicht das jezige etwas gekürzte, angewandt werde. Im Allgemeinen kamen sie auf das zurück, was sie schon auf dem vorigen Landtage beantragt hatten, die Instructionen sollten nicht nur auf den Nutzen der Herrschaft, sondern auch auf das Wohl der Unterthanen gerichtet, die Vergütung der ständischen Theilnehmer für ihre Mühe und Versäumniß so, daß sie sich derselben nicht zu entziehen Veranlassung hätten, festgestellt, und die Visitation in allen dreien Kreisen zugleich, zuerst aber in den herzoglichen Aemtern unternommen werde. Die Streitpunkte, welche Adel und Städte in dieser Angelegenheit trennten, wurden diesmal nicht berührt. Jenen Gesuchen antwortete der Herzog mit allgemeinen Versprechungen; durch die Instructionen solle niemand in seinen Rechten beeinträchtigt, die Visitatoren sollen auf billige Vergütung angenommen, die Aemter gehörig besetzt werden; aber weder verbreiteten sich diese Versprechungen auf alle Gesuche der Stände, noch erreichten sie durchaus das, was die Stände beanspruchen zu können meinten, und wenn es dem Herzoge vorzüglich auf die Nachweisung der Mittel, wie ständische Gehilfen für die Visitation zu gewinnen, und an dieselbe zu fesseln seien, ankam, so war in dieser Rücksicht gar nichts abgemacht. Hierauf bezog sich nur die Bemerkung der Landstände, daß, wenn die Visitation in allen dreien Kreisen zugleich vorgenommen und die Theilnehmer an derselben ihren Kreis nicht verlassen, sondern ab und zu nach Hause reisen könnten, derer um so mehrere und desto leichter sich finden würden. In einem andern Artikel der Proposition hatte der Herzog die Stände um Rath gefragt, was in der Sache des Hospitals bei der Irriß wegen der abweichenden Bestimmungen der Fundation von 1531 und der Klosterordnung von 1570 zu thun sei? Die Landräthe meinten, das Jungfrauenkloster solle, in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleiben, dem Hospital aber einem früheren Antrage gemäß, 6000 Mark von der Landescontribution überwiesen werden. Der zweite Stand suchte die Klosterordnung von 1570, welche seinem Interesse entsprach, — er hatte die Einkünfte des Hospitals mit gestiftet, und dafür, obwohl gegen die Fundation, die Unterhaltung einiger Jungfrauen und Matronen von Adel in demselben verlangt, in der Klosterord-



nung war dies bewilligt, — mit der Fundation von 1531 durch den Vorschlag in Einklang zu bringen, daß fortan die gegenwärtige Anzahl, nämlich 12 Personen, zur Hälfte vom Adel und zur Hälfte vom Bürgerstande, und dann die mater also im Ganze 13, im Kloster erhalten und mit dem ihnen zugeordneten Unterhalt von 40 Mark und 3 Achtel Holz jährlich versorgt, dem Hospital aber alles, was ihm der Fundation zuwider an Dörfern, Gütern, Häusern 2c. bisher entzogen und vorenthalten sei, restituirt werde, es befinde sich nun in den Händen der Herrschaft oder der Unterthanen. Diesen Vorschlag des Adels nahmen die Städte an, doch sollten die Bestimmungen über den Unterhalt der 13 Personen erst dann vollkommene Gültigkeit haben, wenn dem Hospital die abgenommenen Güter wirklich eingeräumt seien. Ueberdies verlangten die Abgeordneten der Städter, daß nur solche Jungfrauen und Matronen in das Kloster aufgenommen würden, welche fähig wären, die ihnen überwiesenen Kindlein im Gebet, im Katechismus, und aller ehrbarlichen Zucht, im Lesen, Schreiben, Nähen und anderen dergleichen Tugenden zu unterweisen; daß ihnen nicht gestattet werde, ihren Verwandten im Kloster Herberge und Einkehr Nacht und Tag über zu gewähren; daß sie sich den Anordnungen und Befehlen des Inspectors fügten, und alle ungebührlichen und unziemlichen Mißbräuche vermieden; daß endlich alles, was sie in's Kloster brächten, oder was ihnen durch Erbschaft oder sonst irgend wie zufiele, Eigenthum des Hospitals bliebe. Diese Anträge, den letzten ausgenommen, nahm der Adel an, und der Herzog versprach diese Einigung wegen des Hospitals zu ratificiren. Die kleinen Städte hatten während dieser Berathungen den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Güter, welche früher zu den Hospitälern derselben gehörten, aber jetzt von denselben ab, und „in andere Nuze“ verwendet seien, denselben restituirt würden; es sei billig, der armen Hospitäler im ganzen Lande ebenso wie des in Königsberg zu gedenken und die allgemeine Visitation biete dazu die beste Gelegenheit. Dieser Antrag wurde aber vom Adel als außerhalb der Proposition liegend, zurückgewiesen und von einer eigenen Eingabe über diesen Gegenstand hören wir nichts. Ueber den Druck des Colms wurde wenig Neues vorgebracht, es scheinen neue Unterhandlungen mit dem königlichen Preußen aber ohne Erfolg angestellt zu sein. Der Herzog und die Stände hatten sich bereits in früherer Zeit dafür erklärt, in diesem Falle den Druck allein zu besorgen. Nur die Städte waren jetzt wieder bedenklich, ob man den Colm ohne Theilnahme des königlichen Preußens werde richtig machen können. Mit der Revision desselben während der Dauer dieses Landtags, die von vielen Seiten gewünscht, von den Städten für unmöglich erklärt wurde, kam man nicht zu Stande. Das Wichtigste in diesen Verhandlungen war noch die frappirende Erklärung des Herzogs, „daß in demselben nichts neues hinzugethan, auch sonderlich der Herrschaft Recht und Regalien in alle Wege ausgedinget und vorbehalten werden“, worauf die Stände erwiederten: „Was der Herrschaft Regalien anlangt, können wir so viel die Herrschaft damals, als das kölnische Recht fundiret, von uralten Jahren her befügt, in selbem Privilegio ausdrücklich angezogen und enthalten, nicht sechten, über dasselbige aber uns etwas Neues oder Mehreres, so in specie im kölnischen Recht der Regalien halber nicht enthalten, sich aufdringen zu lassen, ist uns nicht unbillig bedenklich, hoffen auch nicht, daß solches E. f. D. Sinn und Meinung sein werde.“ — Ferner hatte der Herzog den Ständen die Sache der Herzogin Anna Sophia von Mecklenburg, der Tochter des Herzogs Albrecht von Preußen vorgelegt, die noch Ansprüche an Preußen zu haben meinte, und sich deshalb unter Vermittelung

verschiedener Fürsten an Georg Friedrich gewandt hatte. Die Stände erklärten, sie könnten sich auf dieselbe nicht einlassen, da sie bei früheren Verhandlungen über dieselbe, z. B. über den Ehevertrag nicht zugezogen seien; sie wußten nicht anders, als daß Anna Sophia längst zufriedengestellt sei; wenn sie aber noch rechtliche Forderungen habe, so sei es Sache des Herzogs, ihr darüber zu antworten. Der Herzog antwortete, die Fürstin werde ohne Zweifel auch ferner die Intercession verwandter und befreundeter Potentaten zu gewinnen suchen und verlangte abermals, die Stände sollten rathen, wie ihr zu antworten, und wenn sie Ansprüche habe, woher dieselben zu befriedigen seien. Die Stände blieben aber bei ihrer Weigerung, zumal da die Antwort nur in Königsberg, wo sich die nöthigen Documente dazu fänden, aufgesetzt werden könne. — Endlich fragte der Herzog bei den Ständen an, da der König von Polen schon seit dem Jahre 1583 begehre, daß der verbesserte Kalender in Preußen eingeführt werde, und auf dem nächsten Reichstage dieselbe Aufforderung zu erwarten sei, wie man dieses politischen, nicht kirchlichen Werkes halber sich zu erklären habe. Die Stände antworteten, „den neuen Kalender annehmend, sähe man zwar gerne, daß eine Vereinigung oder Vergleichung in diesem Falle mit dem königlichen Theil sein möchte; dieweil aber derselbe vom Pabst herseufzt, und nunmehr nicht allein ein politisch Werk ist, derwegen auch viel vornehmer hoher gelehrter Leute dawider geschrieben, die treulich vor diesem des Pabstes Betrug und Hinterlist warnen; dazu, weil unsere Kirche sich der formula Concordiae unterschrieben, und man noch nicht erfahren kann, daß jemand in Deutschland beides hoch und niedern Standes unserer wahren christlichen Religion Verwandten und Zugethauen sich des päpstlichen Kalenders theilhaftig gemacht, oder desselben gebrauchte, als bittet s. D. eine ehrb. Landschaft unterthänigst, es wollten E. f. D. zum besten und glimpflichsten bei der R. M. zu Polen, als möglich sein kann, die Sache ablehnen.“ Sollte es über Verhoffen bei dem Könige nicht zu erhalten sein, so sehe die Landschaft zwar nicht, wie man sich ihm widersetzen könne, man müsse dann aber protestiren, daß die Annahme des Kalenders nicht im geringsten dem Pabste zu Ehren, sondern nur dem Könige zu unterthänigsten Gehorsam erfolge. Diesen Rath billigte der Herzog vollkommen.

Kam man demnach in einzelnen unwichtigen Angelegenheiten zum Schlusse und zur Einigung, so war man gerade in den wichtigsten am weitesten davon entfernt. Der Herzog hatte zwar Erklärungen abgegeben, die den Privilegien der Stände nicht zuwider liefen, aber diese Erklärungen waren so allgemeiner Art, daß sie die Beschwerden der Stände kaum berührten; einige der letzteren aber hatte er ganz übergangen. Die Stände ließen sich durch jene Versprechungen nicht blenden, sondern hoben den Beschwerdepunkt immer wieder hervor. So kam es, daß, wenn der Herzog am Zufriedenstendsten geantwortet zu haben meinte, die Antwort der Stände den Abstand der Ansichten am Augenscheinlichsten auflegte. Der Herzog erkannte aus der Quadruplik der Stände, daß sie ihre Stellung ebensowenig zu verlassen gedachten, als er die seinige, und da nicht nur die 6 Wochen, die er ursprünglich für den Landtag angesetzt, sondern auch die Prorogation derselben, die er später bewilligt hatte, verflossen waren, so schloß er den Landtag am 14. Januar 1585. Er verhiess in dem Abschiede, „sich seines fürstlichen tragenden Amtes dergestalt und vermöge seines von Gott, der R. M. und löblichen Krone von Polen erlangten Rechtes und Gerechtigkeiten also zu gebrauchen, wie er es gegen Gott und die R. M. werde zu verantworten wissen.“ Er erwarte aber auch von der Landschaft allen schul-

digen Gehorsam, den er von den Widersetzlichen schon erzwingen werde. Er habe in den Verhandlungen mehr nachgegeben, als nach Recht und Billigkeit von ihm verlangt werden könnte, er werde sich aber an diese Erbietungen jetzt, da es zur Einigkeit nicht gekommen sei, nicht binden. Mulaak „und Consorten,“ die sich seiner hochverrätherischen Pläne vielfach theilhaftig gemacht hätten, sei er gedrungen, vor das peinliche hohe Halsgericht zu Recht zu fordern, und werde ihnen in solcher Citation „ein fürstliches sicheres Geleite vor unrechtmäßiger Gewalt“ mittheilen und geben lassen. Da ihre Verbrechen so klar am Tage lägen, hoffe er, die Landschaft werde sie nicht nur nicht verantworten, sondern auch alle Gemeinschaft mit ihnen aufgeben. Sollte dies nicht geschehen, so werde er annehmen müssen, daß auch sie an so groben unverantwortlichen Handlungen Gefallen trügen, und derselben etwa theilhaftig wären.

Gleich nach dem Landtage begann der Herzog wieder seine Unterhandlungen *ad partem* und zwar zuerst mit Königsberg. Waren ihm die Städte im Anfange seiner Regierung freundlich entgegengekommen, und hatten sie manche seiner Maßregeln mit größerer Nachgiebigkeit als die anderen Stände aufgenommen, hatte der Herzog demnach früher Veranlassung gehabt, sie mit einer gewissen Schonung zu behandeln, so war dies jetzt ganz anders geworden. Noch die Verhandlungen über das königliche Mandat im Jahre 1583 zeugten von dem Streben des Herzogs, das frühere Verhältniß mit den Städten zu erhalten, oder wo es schon wankte, wiederherzustellen; aber der unbefriedigende Erfolg dieser Verhandlungen bezeichnete einen Wendepunkt, von welchem an die Spannung auch der Städte und des Herzogs immer heftiger wurde. Wie weit es mit derselben schon nach kurzer Zeit gekommen war, zeigte folgender Streit mit dem Herzoge. Ein herzoglicher Diener, Philipp Wilden, hatte bei öffentlicher Zeche auf dem altstädtischen Junkerhofe einen Bürger schwer verwundet, war von den Altstädtern gefänglich eingezogen und trotz eines herzoglichen Befehles nicht herausgegeben. Der Herzog versäumte deshalb am 11. November 1583 *per sententiam declaratoriam* über die Altstadt Königsberg eine Strafe von 20,000 Ung. Gulden und belegte, um diese Summe wirklich zu erlangen, alle ihr gehörigen Güter an Dörfern, Aekern, Wäldern, Pfundzoll *rc.* mit Beschlag. \*) Die Stadt wandte sich an den König von Polen; aber trotz aller Unterhandlungen, die unter dessen und unter churfürstlicher und fürstlicher Vermittelung gepflogen wurden, hob der Herzog die Beschlagnahme nicht auf; auch die Verwendung aller Stände Preußens auf dem eben geschlossenen Landtage war vergebens. Dazu kam gleich nach dem Landtage noch eine neue Gefahr; der Herzog kündigte am 3. May 1585 die von den Städten so nachdrücklich abgelehnte *Visitation* den Rätthen von Königsberg an. Sie versäumten nicht, wie auf dem Landtage, dagegen einzuwenden, daß „von ihnen Rechenschaft ihrer verwaltenden Stadtgüter zu fordern, (unangesehen, daß sie ihrer Stadtrechnung keine Scheu trügen,) ein ganz Neues und Unerhörtes das bei Ordens und ihrer lieben vorigen Herrschaft Zeiten nie geschehen,“ sei. (15. May.) Der Herzog ließ die Sache lange Zeit unberührt, aber am 31. October wiederholte er die Ankündigung nicht ohne Vorwürfe wegen der unbefugten Ausflüchte der Städte. Er erinnerte sie daran, „welcher Gestalt ihm als der hohen Obrigkeit Gottes Befehl und Gebot nach, deren hin und wieder in der heiligen Schrift überflüssig enthalten, seines tragenden Amtes halber obliegen

\*) Erläut. Preußen Bd. 1. S. 288.

volle, gebührlisches Einsehen zu haben, damit nicht allein in Kirchen und Schulen nächst der reinen Lehre göttliches Wortes und wahrem Gottesdienst gute christliche Ordnung, sondern auch im weltlichen Regiment bei Land und Städten gute Polizei gestiftet und erhalten werde.“ Die Visitation der Städte und besonders der Städte Königsberg sei dringendes Bedürfnis wegen der mannigfachen Unordnungen und Mißbräuche auf den Rathhäusern und bei den Gerichten; vielfältig werde über unordentliche böse Proceffe, über Verzögerung der Justiz und namentlich der Execution, desgleichen über unziemliche Belegungen und Schatzungen der Bürgerschaft geklagt; andere Mängel fänden sich bei der Gemeinde, z. B. im Kaufen und Verkaufen von Fleisch, Fisch und Brod, im Bierschank, in Maaß und Gewicht, in übermäßigem Aufwande bei Köstung und Kindelbier und im Kleiderluxus; und diese Mängel drückten nicht nur die Einwohner der Stadt, sondern auch die Bewohner des Landes und durchreisende Fremde; gar nicht zu gedenken der Einträge, welche der Herrschaft selbst in Rücksicht auf Jurisdiction, Gefälle und Gerechtigkeiten geschehen seien, und die der Herzog zu gelegener Zeit weiter zu verfolgen sich vorbehalte. Es habe sich aber die vorige Herrschaft „ihrer Gewalt sowohl der Jurisdiction, als auch anderer Satzungen und Landesordnungen, wie es mit Maaß, Ellen, Gewicht etc., Bier-, Fleisch- und Fischkauf, desgleichen mit den Handwerkern, und was sonst zu Erhaltung guter Polizei dient, gehalten werden solle, niemals begeben, sondern derselben männiglich unverhindert gebraucht, wie denn solches auch die Verordnung und Bestätigung der alten Willkühr, welche zu ändern und zu bessern sich die hohe Obrigkeit jederzeit vorbehalten, und andere Nachricht, so im Archiv zu finden, klärllich ausweise, und obwohl die Rechnung von gemeinem Gute neulich nicht abgefordert sein möge, so sei man doch solches zu thun oft Vorhabens, und jederzeit wohl befugt und gemächtigt gewesen.“ Hiefür jedoch führte der Herzog nur das Beispiel der Städte des königlichen Preußens und einiger Deutschen an. Er trug den Städten auf, wenn sie keine bessere Privilegirung aufzuzeigen hätten, als das von ihnen angeführte vermeintliche Herkommen, sich auf die Visitation mit nächstem gefaßt zu machen. Ehe noch eine Antwort der Städte auf dieses Schreiben des Herzogs erfolgte, wandte sich der Herzog am 7. November an die Gemeinden der drei Städte, an jede im Besondern, und forderte sie auf, daß sie sich wegen der angekündigten Visitation von denjenigen, welche vielleicht ihre böse Haushaltung geheim zu halten strebten, nicht durch falsche Vorstellungen in die Irre führen lassen, sondern vielmehr bedenken möchten, wie gar sorgfältig dieselbe gerade zu ihrem Nutzen und Besten vorgenommen sei. Er ging in diesen Vorstellungen weiter, als man vermuthen würde: er bemerkte z. B., die Rätthe der Stadt vermeinten nur den Gemeinden, nicht der Herrschaft Rechnung ablegen zu dürfen, „da doch, wo in diesen Dingen was unrichtiges vorfiel, von der Gemeinde dawider sich niemand setzen, oder das wenigste widerreden dürfe, und also der Irrthum und die Unordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr gestärket und gehäuft würde“; ja er sagte den Gemeinden, daß ihre Rätthe wider Gott und das Christenthum, wider Eide und Pflicht handelten, indem sie sich der Visitation widersetzen; denn jeder verständige könne daraus leichtlich schließen und abnehmen, „daß es ihnen auf der Gemeinde Nutz und Wohlfahrt nicht ankomme, daß sie den unerträglichen Lasten derselben nicht abzuhefen, sondern vielmehr die Gemeinden in den bisherigen Beschwerden stecken zu lassen gedächten. Der Zweck der von ihm angekündigten Visitation sei, wie sie früher bei dem Hospital, bei der Universität und den Kirchen angestellten zeigen könnten,

„zu gar keinem andern Ende gerichtet, als daß dadurch Gottes Ehre gesucht, der lieben Armuth Noth gestillet, desgleichen, daß jedermänniglich bei habendem Rechten und Gerechtigkeit erhalten, der Gemeinde überhäufige Bedrückung abgeholfen, alles in gute Ordnung und Wohlstand gesetzt werde.“ Das Schreiben des Herzogs an die Rätthe und die an die Gemeinden gerichteten wurden von beiden Theilen zugleich am 12. November beantwortet. Man gab zu, „daß f. D. Gottes Befehl und ihrem fürstlichen tragenden Amt nach billig dahin richten, und das fürstliche Einsehen mit Ermahnen, Warnen und Verordnen gebrauchen, daß es beides in geistlichen und politischen Sachen dem Worte Gottes und aller christlichen Billigkeit gemäß zugehe; es werden aber f. D. dabei diese Limitation in Gnaden auch nachgeben, daß dergleichen Einsehen geschehen und in's Werk gerichtet werden solle *salvis cujuscunque privilegiis*; und daß es alles ohne Schmälerung eines jeden Freiheit, Gerechtigkeit, Gewohnheit und Gebräuche in's Werk gesetzt werde.“ Ordnungen über den Aufwand bei Hochzeiten und Kindelbieren und über die Kleidertracht seien zu verschiedenen Zeiten verfaßt und öffentlich angeschlagen; noch vor zwei Jahren sei eine neue verfertigt und den Städten publicirt, aber von dem Herzoge, dem sie überschickt wurde, damit er auch seine in den Städten lebenden Diener an dieselbe verbinde, inhibirt; es sei also den Städten, (die sich in Zukunft dergleichen Inhibitionen verbitten müßten,) in dieser Rücksicht kein Vorwurf zu machen. Ebenso könne ihnen nicht Schuld gegeben werden, daß sie nicht jährlich in Kaufen und Verkaufen durch öffentlich angeschlagene Mandate Ordnung machten; dasselbe sei mit Setzung des Brodts und Fleisches, und so eben des Bieres und Weines geschehen. Von unordentlichen Prozessen sei ihnen nichts bekannt, außer daß die Parteien selbst dieselben bisweilen verschleppten; die Klage über Verschiebung der Execution möge wohl von solchen herrühren, welche kein erstandenes Recht gehabt und doch Execution verlangt haben; den Rätthen sei kein Fall der Art bekannt geworden, und an sie hätten sich doch diejenigen wenden müssen, die sich über ihren Richter zu beschweren hätten, statt dessen liefen aber allerdings viele mit Hintansetzung ihrer ordentlichen Stadtoberigkeit sogleich zu Hofe. Mit unmäßigen Schatzungen und Beschwerden sei die Bürgerschaft keinesweges belegt; es seien überhaupt keine Schatzungen vorgekommen, „ausgenommen, was aus gutem freien Willen in Bauung Krans, Brücken und Glocken von den Gemeinden der drei Städte geschehen“; alle übrigen Bauwerke seien aus der Stadt gemeinen Gütern erhalten. Der Herzog möge solchen Angebereien keinen Glauben schenken; beliebe es ihm, die Delatoren ihnen zu nennen, so würden sie gegen dieselben ihre Unschuld zu beweisen wissen. Am schmerzlichsten sei ihnen die Beschuldigung, daß sie sich Einträge in des Herzogs Jurisdiction, Gefälle und Gerechtigkeiten erlaubt haben sollten; sie wären sich bewusst, die Grenzen ihrer Privilegien nicht überschritten zu haben. Wenn der Herzog endlich von der Macht der Oberherrschaft in den Städten Ordnungen zu machen, Rechnung zu fordern und Visitation zu halten, rede, so hätten sie dagegen ebenfowohl das Herkommen und ihre Privilegien als die Weisungen der Juristen anzuführen. Wohl habe die vorige Herrschaft die Rätthe bisweilen ermahnt, gute Ordnung zu halten, auch versucht, dieserhalb in den Städten etwas in's Werk zu richten, „wie denn auch mit der Landesordnung geschehen, die man immer den Städten zum Bedruck aufdringen wollen,“ aber nie sei darauf etwas Wirkliches erfolgt, sondern Rätthe und Gemeinden hätten sich dagegen jedesmal durch ihre Privilegien geschützt. Dem Vorbehalt in der Willkühr gebe

der Herzog eine ganz falsche Deutung: denn die Willkühr sei von den Städten selbst zusammengetragen und auf ihr eigenes Begehren von der Herrschaft bestätigt. Daß die Rätthe verpflichtet sein sollten, von der Verwaltung der Stadtgüter der Oberherrschaft Rechenschaft abzulegen, werde durch Beispiele von Rechenschaftsablegungen in andern Städten nicht bewiesen; dagegen seien im Recht ausdrückliche Maasse und Verordnungen, „daß ein Magistratus der Stadt nicht schuldig ist, ihren Oberherrn bei der Stadtrechnung zu haben,“ berühmte Juristen hätten das erwiesen, von dem Grundsatz ausgehend, *quod dominus superior non sit dominus rerum privatarum contentarum in civitate, sed dominium earundem rerum sit singulorum*. Ueberdies spreche für Königsberg in dieser Rücksicht ein Herkommen von mehr als 300 Jahren, und die Confirmation der Privilegien, nicht nur die bei Uebernahme der Regierung von dem Herzoge verheißene, sondern auch die bei der Erbhuldigung erteilte verbürge ihnen die Erhaltung dieses Herkommens. Die Visitation endlich sei allerdings von Landen und Städten erbeten, aber in ganz anderer Weise, wie der Herzog sie jetzt ausführen wolle; man habe nichts als die heillose Verwaltung der Aemter und die daraus erfolgte Zerrüttung des Finanzzustandes im Auge gehabt. Auf die an die Gemeinden gerichteten Schreiben erklärten diese ferner, sie hätten nach reiflicher Ermägung nicht erhebliche noch genugsame Gründe finden können, darauf zu dringen, oder darin zu willigen, daß die Rätthe der drei Städte dem Herzoge oder sonst jemand Rechnung thun sollten, da solche (nach dem Vorigen) nie vorhin geschehen und also wider den alten Brauch sei. „So viel sagen, reden und schreiben wir hiemit öffentlich, fuhren sie fort, daß wir die Rätthe als unsern ordentlichen Magistratus mit nichten einiger bösen oder übeln Haushaltung, Eigennutzes, noch dergleichen beschuldigen können, weniger haben wir jemals von ihnen Rechnung, wie sie sich oftmals gegen unsere Vorfahren und uns erbotten, begehrt, noch in ihre als geschworener und treuwürdiger Personen Verwaltung und Administration des Gemeinen und also unserer Stadtgüter, einiges Mißtrauen, darum wir noch zur Zeit Rechnung von ihnen begehren sollten, gesetzt, und noch nicht; sondern wir sind mit ihren Personen und tragenden Aemtern wohl zufrieden, danken ihnen auch vor gute Haushaltung und Administration.“

Der Herzog erkannte in dieser Schrift nichts als leere Ausflüchte und beantwortete sie in dem strengsten Ton. Die Rätthe, Gerichte und Gemeinden aller drei Städte wurden nach der Altstädtischen Pfarrkirche beschieden und hier die Antwort des Herzogs von einem Secretair desselben am 2. November verlesen. Der Herzog sprach in derselben das Princip, von dem er ausging, unumwundener als je aus; denn es hieß da nach einigen Drohungen: „und kommt uns erstlich von euch nicht mit weniger Befremdung vor, daß ihr meinen und vorgeben dürft, daß wir Gottes Befehl und unserem fürstlichen tragenden Amte nach, unsere Regierung billig dahin richten, und das fürstliche Einsehen allein mit Ermahnen, Warnen und Verordnen gebrauchen mögen, doch daß es ohne Verletzung der Privilegien und Gerechtigkeiten in's Werk gesetzt werde; als ob sich unser hochtragendes Amt nicht weiter als eines Predigers auf der Kanzel auf Vermahnen, Warnen und Ordnen strecke, es würde dem auch nachgelebet oder nicht, und wir nicht auch als eine ordentliche und euch von Gott vorgesezte Obrigkeit neben solchen Vermahnen, Warnen und Ordnen ein christliches fürstliches und ernstes Einsehen zu haben, gute Ordnung zu exequiren und letztlich die Uebertreter zu strafen befugt wären und Macht hätten, da doch solches von

Rechtswegen uns gebühret und euch wider dasselbe unser fürstliches Amt kein Privilegium, das ihr doch im wenigsten nicht zu bescheinen habet, zu statten kommen kann noch soll; derwegen denn auch die magdeburgischen, kölmischen, willkürlichen Rechte, wenn sie mit rechten Augen und Verstande angesehen werden, ist nicht zu erzwingen, daß, (ob sie wohl den Rätthen der Städte in etlichen Fällen über unrecht Maas, Gewicht, Speiskauf, Hökerwerk und was dem mehr anhängig zu richten und Einsehen zu pflegen, vergönnen,) daß derwegen ohne Vorwissen und Belieben ihrer Oberherrschaft ihres Gefallens dergleichen Ordnungen und Satzungen in Kaufen, Verkaufen und andern politischen Sachen in Städten zu machen und zu publiciren ihnen zugelassen, oder der hohen Obrigkeit zu thun benommen sein sollte; und weil dasselbe ein jus scriptum und municipale ist, welches der Oberherrschaft oder derselben Regalien nicht präjudiciren kann noch soll, lassen wir es auch in seinen Würden bleiben.“ Der Herzog gab nicht zu, daß die Ordnungen über Hochzeit, Kindelbier und Kleiderpracht je ohne der Herrschaft Wissen, Willigung und Ratification eingeführt seien, wofür er in der That einige Belege aus dem Herkommen anführte, rechtfertigte eben dadurch die vor zwei Jahren erfolgte Inhibition, über welche die Städte sich beklagten, und verbot ernstlich, daß man nichts, was zur Polizei und anderer Ordnung in den Städten gehöre, ohne seine Revision und Ratification publicire, sondern vielmehr das hochnöthige Werk der Visitation erwarte. Auch der Forderung, daß ihm Rechenschaft von den Gemeindegütern gelegt werde, entsagte er nicht, da ihm dasselbe Recht in seinen Städten, wie dem Könige in den Städten des königlichen Preußens zustehet; auch hiefür führte er einen Beleg aus der älteren Geschichte an; Bischof Job von Kiesenburg nämlich habe in der für die Städte seines Bisthums verfaßten Ordnung ausdrücklich gesetzt, daß der alte Rath dem neuen im Beisein der Ältesten Rechnung seines Einnehmens und Ausgebens von den gemeinen Stadtgütern thun, und solche Rechnungsschriften alsdann der Herrschaft fürgetragen werden sollen. Der Herzog verlangte die Rechnung aber um so bestimmter, da sie schon so lange weder der Herrschaft, noch der Gemeinde vorgelegt sei, und wollte von der Visitation überhaupt um so weniger abgehen, da die vornehmsten Stände auf dem Landtage verlangt hatten, daß dieselbe auch in den Städten vollzogen werde, und dieses in den kleinen Städten zum Theil schon geschehen wäre. Gegen den Juristen Henning Göden, auf welchen sich die Stände berufen hatten, führte der Herzog andere an, die der entgegengesetzten Meinung waren, wie Guido Papa und Martinus Treccia. Die Erklärung der Gemeinden über die Administration der Rätthe wies er zurück, da sie ebensovienig als er vor abgelegter Rechenschaft dieselbe gehörig beurtheilen könnten; er müsse annehmen, daß dieselbe dem Rath zu Gefallen abgegeben sei, wenn der Rath nicht gar darauf eingewirkt habe. Merkwürdig war die Drohung und Verheißung an die Gemeinden, die er daran knüpfte: „Ob euch nun an anderer Leute Gunst und den gesuchten Ausflüchten und Vortheilen mehr als an gemeiner Wohlfahrt und an einer hohen Obrigkeit Gnade, in deren Händen nächst Gott euer und der Posterität Heil stehet, gelegen sei, wird man künftig inne werden, und wie allbereits wegen Abgang Brennholzes unter anderer Nothdurft, welche man aus der Herrschaft Händen haben muß, Klagen und Beschwerden in den Städten vorlaufen, welche aus eurer eines Theils bisher von uns verspürten Widersetzlichkeit herfließen, als hätten wir noch wohl andere Mittel und gute Macht, eure bürgerliche Hantierung und Nahrung und andere mehr angelegene Sachen einzu-

ziehen, und zu verhindern, wie auch zu befördern und zu verbessern, welches wir lieber thun wollen, aber eurem Verhalten und Erzeigen nach; habt auch nachmals niemand als auch selbst zu beschuldigen; stellen aber dieses alles diesmal an seinen Ort, und wird die Erfahrung geben, daß wir als die hohe Obrigkeit [gegen] euch die Gemeinden, die wir gern zu gut Aufnehmen, und aus Bedrückung in Wohlstand, wenn ihr nur selbst wollt, wolltet gesetzt wissen, fürstlich, väterlich, sorgfältig und gut gemeint haben.“ Die Ueberbringer dieses Schreibens, unter welchen Albrecht Herr von Kitlitz der Landhofmeister, und Friedrich von Scharf der Vice-Kanzler waren, verlangten im Auftrage des Herzogs von den Versammelten sofort bestimmte Erklärung, ob sie der Visitation sich zu unterziehen gedächten oder nicht. Aber da kaum der zehnte Theil den Inhalt des Schreibens bei der Vorlesung gehört hatte, „und es auch die Zeit und der Ort nicht leiden wollten,“ so bat man um Frist zur Beantwortung, und der Herzog konnte sie nicht wohl versagen. Aber die Städte wurden in dieser Frist mit ihrer Antwort nicht fertig, und so erließ der Herzog, obwohl sie um Prorogirung derselben baten, am 26. November ein Mandat, in welchem er den Räten „mit Ernst und bei Vermeidung Straf und höchster Ungnad“ befahl, sich zu der Visitation auf den 13. December, jeder besonders auf den Rathhäusern ihrer Stadt, gefaßt zu machen. Die Antwort der Räte, welche ihm am 30. November vorgelegt wurde, nahm er erst auf vieles Bitten den 7. December an. Beide Theile hatten sich in den früheren Wechselfchriften im Ganzen so einseitig an die zuerst ausgesprochenen Ansichten gehalten, daß der Rechtspunkt bisher mehr umgangen als berührt, oder doch nur von Weitem gewiesen war. Die Streitfrage gehörte ihrer Natur nach zu den schwierigsten, die im Staatsrecht überhaupt aufgeworfen werden konnten, und wir können keinesweges sagen, daß sie durch diesen Schriftwechsel des Herzogs und der Städte Königsberg vollständig erledigt wurde, indessen scheint es doch, daß die letzteren in der obenerwähnten Antwort der Wahrheit am nächsten gekommen sind. Sie behaupteten, nach dem kölnischen Rechte stehe ihnen zu, nicht allein Gewichte, Maas und Speis, kauf, sondern auch in genere die bürgerliche Polizei durch eigene Willkühr zu gemeiner Städte Nothdurft und Wohlstand zu ordnen, und dies entspreche auch dem gemeinen Kaiserrecht, in welchem nicht allein den Städten und Communen, sondern auch jedem approbirten Collegio solche potestas condendi pro se singularia jura et statuta gegönnt werde. Darnach gaben sie aber auch zu, daß Ordnungen, Statuten und Willkühren, die viele in Gemein binden sollen, billig mit Vorwissen, Consens und Ratification der Oberherrschaft geschehen, aus der Ursache, damit nicht etwas wider die Ordnung gemeiner beschriebener Rechte, oder aber der Obrigkeit an ihren gebührenden Zubehörungen, Einkünften und Nutzungen zu Nachtheil, oder sonst ambitiose statuiert werde,“ doch sei weit ein anderes confirmare, ein anderes abinitio statuere. Sie gaben ferner nach: „daß bei der hohen Obrigkeit ratione superioritatis et jurisdictionis allewege die oberste Autorität, solche in Städten und Communen angeordnete Willkühren und bürgerliche Polizei zu handhaben und ad effectum zu bringen, nicht allein mit Ermahnen und Warnen, sondern auch mit anderem ernstem Einsehen, wie es die Nothdurft erfordert; aber daß gleichwohl solch Einsehen also zugehe, damit den Unterthanen ihre verliehene und privilegirte Freiheit nicht zerstört oder entnommen werde.“ Sie unterschieden hier einen dreifachen modus des Einsehens, zuerst Ermahnen und Warnen, dann Anklage, zuletzt



Inquisition, diese letzte könne jedoch nicht eher vorgenommen werden, als wenn eine gemeine Stadt per publicam famam wegen ihres üblen Haushaltens anrücklich geworden sei. Sie hätten zuvor selber beantragt, daß der Herzog ihnen ihre Kläger gegenüber stelle und auch ihre Vertheidigung höre, und das bäten sie noch. Zur Inquisition aber sei keine Veranlassung, obwohl sie keinesweges beehrten, sich so rein zu brennen, daß bei ihnen nicht auch Gebrechen unterlaufen sollten: denn der öffentliche Ruf sei hier vielmehr für als gegen sie. Der Herzog habe aber nicht eine Inquisition, sondern eine Visitation angekündigt und der müßten sie sich noch viel entschiedener widersetzen, da sie viel weiter greife, als die Inquisition; die Inquisition gehe nur auf die Gebrechen und Laster, so durch das gemeine Geschrei der hohen Obrigkeit zu Ohren gebracht worden, die Visitation aber, wie sie von dem Herzoge angekündigt sei, gehe durchaus und über Alles, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, vom größten bis zum kleinsten, also daß nichts dadurch unberührt bleiben würde. Hiedurch müßten der Städte Privilegien nicht bloß merklich verkürzt, sondern gänzlich zerstört werden, und sie verständen die Meinung des Herzogs nicht, wenn er solche Visitation ankündige und sie zugleich wegen Erhaltung ihrer Privilegien verträste, wenn er eben die Befugnisse in Anspruch nehme, die den Städten durch Privilegien eingeräumt seien. Was von der Verwaltung überhaupt, gelte natürlich auch von der Verwaltung der Gemeindegüter, und das Beispiel des Bischofs Job von Niesenburg beweise für Königsberg nichts. Der Herzog Georg Friedrich, der immer die Miene annahm, als sei es nicht nöthig, über ein so offenes Recht, wie er es sich zuschrieb, auch nur ein Wort zu verlieren, machte doch jedesmal unter allerlei Vorwänden recht viele Worte, und so erklärte er denn nochmals „zu mehrerer Nachricht und Verwarnung seine fernere und endliche Gemüthsmeinung ziemlich ausführlich (13. December;) er wahrte in dieser Schrift sein fürstliches Recht ebenso nachdrücklich, als die Städte ihr städtisches, ging nun aber auch seinerseits auf die Rechte der letzteren etwas näher ein. Er blieb zwar dabei, daß ihm die Visitation in den Städten zustehet, da sie ihm kein Specialprivilegium vorlegen könnten, durch welches sie von derselben befreit wären, und daß er dieselbe vollziehen werde, allein er kündigte zugleich an, daß er vor den Feiertagen dazu nicht kommen, und erst nach den Feiertagen einen neuen Termin zu derselben ansetzen werde. Dieser Aufschub und eine Klage wegen heimlicher Conventikeln und wegen zahlreicher gegen herzogliche Beamte und beistimmende Bürger verbreiteter Pasquille sind in der Schrift das wichtigste. Die Erbitterung muß ungemein gewesen sein, wenn die Nachricht, die dem Herzog zugeht, und deren er in einem Postscriptum gedenkt, begründet ist, „daß in den gemeinen Zusammenkünften, sonderlich allhier auf dem altstädtischen Rathhause durch allerlei gewaltsame Bedrängung mit Zufügung allerlei Spottes und Unglimpfs, lezlich auch mit Thürzuschließen und mit Fensterhinauszwerfen und dergleichen gewaltigen Handanlegungen gute wohlmeinende Leute in ihrem Votiren und Wohlmeinen verhindert würden, welches, wo es so wäre, vielmehr einem gemeinen Aufruhr und einer Mördergrube als freiwilligen heilsamen Rathschlägen und Rathhäusern ähnlich sähe.“ Er warnte vor dergleichen weitsehenden Unbescheidenheit und unverantwortlicher Meuterei. Diese Aufregung der Gemüther war ohne Zweifel der Grund, weshalb er endlich nachgab. Die Städte setzten gegen die Behauptungen des Herzogs noch eine Deduction ihres Rechtes auf, die sie am 17. Januar 1586 übergeben wollten, die der Herzog aber nicht annahm, da er von ihrem Inhalte, (wie vorher

immer,) bereits Kundschaft hatte. Zwei Tage darauf wurden einige Deputirte aus allen drei Städten zu Schloß gefordert, wo ihnen der Kanzler Friedrich von Scharf im Namen des Herzogs anzeigte, „daß f. D. für diesmal aus bewegenden Ursachen die Visitation einstellen wolle, doch mit Vorbehalt, daß sie sich deren keinesweges gegeben haben wollen, sondern zu gebührender Zeit dieselbe unnachlässig fortzusetzen wissen wollen.“ Hierbei blieb es denn auch, und eine Protestation sammt angehängter Provocation an den König, die man entworfen hatte, um sie, wenn die Visitation vor sich gehen sollte, den dazu verordneten herzoglichen Rätthen zu übergeben, wurde zurückgezogen und nur zur Nachrichtung auf den drei Rathhäusern aufbewahrt.

„Gott behüte ferner vor solcher Uneinigkeit und auch für Pfaffenkrieg“ ruft der Zeitgenosse aus, der uns diese Papiere gesammelt hat. Einige Reime, die er mittheilt, zeigen den Character der oben angeführten Pasquille an:

Fides ist geschlagen tod,  
 Justitia liegt in großer Noth,  
 Pietas die liegt im Stroh,  
 Humilitas schreit Mordio,  
 Superbia ist auserkoren,  
 Patientia hat den Streit verloren,  
 Veritas ist gen Himmel geflogen,  
 Treu und Ehr über Meer gezogen,  
 Frömmigkeit läßt man betteln gahn,  
 Tyrannis sitzt jetzt oben an,  
 Invidia ist worden los,  
 Charitas erkalt und bloß,  
 Tugend ist des Lands vertrieben,  
 Bosheit und Meuterei darin geblieben,  
 Sei es Gott geklaget.

Wenn der Herzog von seinen Anforderungen an die Königsberger für den Augenblick abstand, so ließ er sie doch keinesweges gänzlich fahren, und am allerwenigsten darf man glauben, daß er den großen Streit, den er mit den Ständen führte, nun überhaupt verloren hätte. Es fehlte hieran so viel, daß man vielmehr vermuthen kann, der Herzog würde den letzten Streit mit den Königsbergern nicht begonnen haben, wenn er des Sieges in dem andern gegen die Stände überhaupt geführten nicht schon gewiß gewesen wäre. Der König von Polen hatte in der That bereits entschieden, und der Herzog hatte sich der Wirkungen des so günstigen Spruches auf eine eigenthümliche aber merkwürdige Weise versichert. Dieses war auf einer Versammlung im Juni des Jahres 1585 geschehen, auf die wir daher unsere Aufmerksamkeit noch auf einen Augenblick zurückwenden müssen. Es war keine Ständeversammlung, denn diejenigen, welche an derselben Theil nahmen, waren nicht von den Ständen gewählt oder bevollmächtigt, sondern von dem Herzoge persönlich eingezaden und jede Berufung auf die Hinterlassenen ihnen ausdrücklich untersagt. Der Herzog meinte aber gut Fug und Macht zu haben, seine Unterthanen, wen und wie viel er wollte, auch in kleiner oder größerer Anzahl zu verschreiben und mit ihnen die gebührende Nothdurft zu reden und zu handeln. Seine Absicht war, dieser Versammlung das königliche Decret vorzulegen,

und sie zur Anerkennung desselben sich schriftlich verpflichten zu lassen. Er sprach zu den Versammelten in einem Tone bitterer Beschwerde und großer Sicherheit: „Man habe mit größtem Ernst und Fleiß dahin getrachtet, wie man ihm alle Sachen und die Regierung dieser Lande schwer, sauer und überdrüssig machen, ja wie man ihn aus der Regierung heben und also um Land und Leute bringen möchte, wie denn auch zu dem Ende allerlei heimliche verbotene Conventikeln, Zusammenrottirungen, Conspirationen und Conföderationen sowohl inner als außer Landes gemacht und gehalten, und sein Name mit allerhand erdichteten Calumnien belegt, ausgeschrien, diffamirt und traducirt sei. Das Uebel sei aber um so beschwerlicher und gefährlicher, da nicht zwei, drei, vier oder fünf Personen, sondern wo nicht alle, doch die meisten, ja die vornehmsten Unterthanen selbst sich dieser hoch strafbaren Händel theilhaft gemacht hätten. Denn obwohl ihrer viele sich ad partem wiederholentlich ganz gutherzig erzeigt und mit Worten viel schönes Dinges erboten, so habe er es doch in der That jedesmal viel anders und das Gegentheil erfahren, sonderlich, daß man nicht allein in gemeinen zulässigen Zusammenkünften mit allen andern Widerwärtigen in ein Horn geblasen, sondern auch, was man öffentlich nicht thun könne, heimlich arglistiger und tückischer Weise vorgenommen und in's Werk gerichtet habe; ja daß eben dieselben, die sich fälschlich angeben, und die Besten bedünken lassen, einestheils die rechten Rädleinsführer und unter andern die ärgsten gewesen sind; über das auch ihrer etliche unter ihrer eignen Hand von sich schreiben und gegen ihn mit hohen Worten betheuern dürfen, daß der Herrn und Landrätthe Stand nebst den Städten in die auf anno 1582 gehaltenem Landtage interponirte vermeinte Provocation niemals gewilligt, da es aber auf nächst gehaltenem Landtag zu Saalfeld wieder zu den Schulden kommen, so hat es einer ganzen ehrb. Landschaft Provocation heißen müssen.“ Solche Widerseßlichkeit habe nun seit dem Anfange seiner Regierung ununterbrochen gewährt, und er müsse annehmen, daß es allen denjenigen, welche sich derselben theilhaft gemacht und dem Herzoge doch ihre Treue geschworen hätten, um solchen Eid nie Ernst gewesen sei. Er habe übrigens gehört und gelesen, wie die Unterthanen dieses Landes in früheren Zeiten mit ihrer Herrschaft umgegangen seien, sowohl zu Zeiten des Ordens, als noch neulich unter Herzog Albrecht, und daraus befunden, „daß es nichts Neues, sondern fast das alte Wesen, dergestalt wider den ordentlichen Magistratum zu catiliniren. Er seines Theils habe alles gethan, um das Sprichwort, „so von der Preußen Verhalten gegen ihre Herrschaft in der ganzen Christenheit erschollen“ in Vergessenheit zu bringen, aber wie oft er sich auch mit den Ständen auf Landtagen besprochen, welche Mittel zu sühlichem Vergleich er auch ergriffen, wie christlich und fürstlich er sich auch in den strittigen Punkten resolvirt und erzeigt habe — alles sei vergeblich gewesen. Er habe neulich darauf denken müssen, solchem Verhalten der Unterthanen mit gebührendem Ernst entgegen zu trachten und ihre Widerseßlichkeit gebührend zu strafen und zu vindiciren. Er habe es aber aus angeborner fürstlicher Mildigkeit bisher noch nicht thun mögen, „sondern von einer Zeit zur andern temporisirt und die Sachen Gott befohlen.“ Endlich sei der Streit vor den König gebracht, und da der Gegentheil so sehr darauf pochte und ihm damit fast trogen wollte, so habe auch er es dahin gestellt sein lassen, und des Königs richterlichen Spruch erwartet. Auf dem letzten Reichstag sei von den Widerwärtigen seiner Regierung bei dem Könige gegen ihn instigirt, sollicitirt und angehalten; der König habe gewisse Rätthe zur Untersuchung der Sache deputirt, „und wie die

befunden, daß die Ursachen, warum man ein solches Feuer aufgeblasen und ihrer f. D. allerhand Widerseßlichkeit zugetrieben, ganz unbillig und unerheblich, als haben die als ein löblicher und gerechter König die Sachen nach billigen Dingen verabschiedet, und also per soleone decretum den fürnehmsten Hauptstreit, welcher zum Behelf in andern Sachen mit solchem Eifer bis anher angezogen worden, aufgehoben und erörtert, und daneben sowohl in solchem Decreto als auch sonderbar und öffentlich nicht allein den schuldigen Gehorsam und alle gebührliche Treue, sondern auch in specie bei Verlust ihrer R. M. Gnade mandiret, solche bis anhero gebrauchte muthwillige Widerseßlichkeit allerseits abzustellen und solcher aufrührerischen Handlung (wie es ihre R. M. taufen) gänzlich zu enthalten, auch was sie der Herrschaft zu bezahlen versprochen und zugesagt, ohne einig ferner Tergiversiren wirklich zu prästiren und zu leisten.“ Der Herzog ließ dieses Mandat, dessen Inhalt wir nur aus den angeführten Worten kennen, da wir bisher weder das Original noch eine Abschrift gefunden haben, den Versammelten vorlesen, erinnerte sie an das königliche Dekret von 1582, welchem so wenig Folge geleistet sei, stellte vor, wie schimpflich es sei, sich erst durch solche Mandate und Dekrete zu Pflicht und Gehorsam mahnen zu lassen, und eröffnete ihnen die doppelte Aussicht: im Falle man diesen Mandaten gutwillig sich unterwerfe und ihnen nachkomme, sollen denjenigen, „die es nicht zu grob gemacht und sich zu weit vertieft, die Gnadenthür nochmals unverschlossen sein;“ im entgegengesetzten Falle aber habe er Mittel und Wege in Händen, seine und des Königs Autorität, Reputation und Hoheit zu schützen und zu erhalten, deren er sich denn auch rücksichtslos bedienen werde. Wer es mit der Herrschaft bisher gut gemeint habe, dürfe sich diese Vorwürfe, Zurechtweisungen und Drohungen nicht annehmen. Die Versammelten wiesen die allerdings harte Bemerkung über die oft gezeigte Untreue der Preußen gegen ihre Herrschaft zurück; zwar überall gebe es gute und böse Leute, doch könnten sie mit gutem Gewissen rühmen, „daß ihre Vorfahren ihrer Treue und Tugend halber stattlich begnadigt und ihrer männlichen Redlichkeit halber Ruhm und Ehre erlangt, wie denn solches nicht allein viel alte Geschlechter von Land und Städten mit ihren Briefen und Siegeln rühmlich zu erweisen, sondern auch der alte in Gott ruhende hochseelige Herzog in Preußen mit ihrer f. D. Mund und eigener fürsüßlicher Gegenwärtigkeit auf dem Reichstag zu Nürnberg im Anstande des nächsten vergangenen polnischen Krieges vor den Ständen des heiligen römischen Reichs öffentlich, auch jederzeit bis in ihrer f. D. höchstes Alter gerühmt und daß sie selber hernachmals jederzeit als die Nachfolger ihrer Vorfahren sich gegen ihre Obrigkeit Ehren, Treuen und Gehorsam beflissen, auch erhalten helfen, daß diese Lande wider allerhand Praktiken ganz erhalten und an den gegenwärtigen Herzog gebracht seien.“ Sie wiederholten, was so oft gesagt war, daß der bisher geführte Streit von Seiten der Landschaft keinen andern Zweck gehabt habe, als die Erhaltung ihrer Privilegien und baten den Herzog daher, er wolle sie „jenes Verdachts entnehen, sein gnädigstes landesfürsüßliches Vaterherz zu ihnen wenden, und da jemand sich unterstehe, sie dergestalt bei ihm anzugeben, sie zu schützen und zu vertreten, ihr gnädigster Fürst und Herr wieder zu sein und zu bleiben; desgleichen auch diejenigen, so aus menschlicher Schwachheit wider ihn gebrochen, jetzund in Furcht und Ungnade sind, zur eröffneten Gnadenthür eingehen zu lassen, und sie zu Gnaden anzunehmen.“ Endlich erkannten sie sich schuldig, dem königlichen Mandate sich zu unterwer-

fen und versprochen, den schuldigen Gehorsam, wie sie es noch nie gethan hätten, auch künftig nicht aus den Augen zu setzen und die bewilligte Zahlung der Schulden, deren man sich ebensowenig simpliciter je geweigert habe, auszuführen; sie baten aber, da sie als Privatleute über keine Contribution und überhaupt nicht das Nähere bestimmen könnten, der Herzog möge einen neuen Landtag zu diesem Zwecke versammeln, auf dem dann mit Gottes Hilfe wohl auch andere unerledigte Punkte verglichen und richtig gemacht werden könnten.“ — Hätte der Herzog sich mit diesen Zusagen begnügt, so würde das königliche Mandat, obwohl es allem Anschein nach die gegenwärtigen Verhältnisse unmittelbarer berührte und in drohenderem Tone abgefaßt war, als das frühere, dennoch vielleicht keinen bedeutenderen Erfolg gehabt haben, als dieses. Allein der Herzog verlangte größere Sicherheit, da dergleichen Erbietungen öfter und mehr geschehen und doch wenig darauf erfolgt sei; „derwegen denn auch ihre f. D. so hauptsächlich gemacht, daß sie auf solch' bloßes Erbieten sich nicht einlassen, viel weniger ihnen mit Haltung eines Landtages willfahren können, es wäre denn Sache, daß die Anwesenden ihrer f. D. bei ihren geleisteten Pflichten angeloben und zusagen, und dessen mit ihren Händen unterschreiben wollten, daß sie nicht allein sich sämmtlich und sonderlich diesem königlichen Decreto und Mandato gutwillig und gehorsamlich untergeben und davon wegen, da es zum Landtage kommen soll, sich ferner mit ihrer f. D. nicht irren, sondern alles zum Besten befördern, und nirgend von anders, denn erstlich davon reden und traktiren, wie die Schulden zu bezahlen; und wenn sie sich davon wegen verglichen, und ihrer f. D. ein Genüge gethan, soll ihnen hinwieder frei und bedorsten, ihre rechtmäßige Landesbeschwerden ihrer f. D. bescheidentlich vorzutragen, darauf sich denn auch ihre f. D. allerfürstlichen Billigkeit erzeigen und erklären wollen, jedoch daß hierunter keine Gefahr oder Weitläufigkeit gesucht werde, sondern daß die Anwesenden davor seien, und alle Sachen vor sich selbst zum Besten wenden, auch gleichfalls ihre Hinterlassenen und Mitbrüder dazu ermahnen und antreiben sollen und wollen.“ Dieses Versprechen, fast wörtlich so, wie es der Herzog hier gestellt hatte, wurde von den Anwesenden wirklich unterzeichnet am 15. Juni 1585. Unter den Unterzeichnern waren fünf vom Herrenstande, Johann Jacob Erbtruchses zu Waldenburg, Achatius Burggraf und Herr von Dohna, Jonas Herr von Eulenburg, Friedrich Freiherr zu Kitlitz, Botho Herr von Eulenburg, ferner sechs und achtzig Edelleute aus den angesehensten und blühendsten Adelshäusern der Zeit, endlich sechs Mitglieder des Bürgerstandes, unter welchen Christoph Raabe der Bürgermeister der Altstadt Königsberg die erste Stelle einnahm.

Der Herzog beeilte sich nicht, den von den Versammelten erbetenen und von ihm gegen diese urkundliche Verpflichtung versprochenen Landtag zu berufen, sondern suchte, wie wir sahen, den Eindruck, den das königliche Mandat gemacht hatte, zu einer weiteren Verhandlung mit den Königsbergern zu benutzen. Erst als er dieselbe, ohne sein Ziel erreicht zu haben, einstweilen abgebrochen hatte, berief er die Stände wieder zu einem Landtage nach Königsberg auf den 31. März 1586. Er berief sich in der Proposition ganz auf die eben dargestellten Verhandlungen und bedingte, daß über nichts anderes berathen werde, als darüber, wie K. M. Befehl und ihrer mehrmals beschehenen Bewilligung nach die herzoglichen Schulden, mit Einschluß der Flickschulden, sammt den aufgelaufenen Interessen abgezahlt würden. Was sein Gegenversprechen betraf, so meinte er, über die Landesbeschwerden und andere strittige Punkte sich

so gnädig und väterlich erklärt zu haben, daß man in ihn nicht weiter dringen könne, er werde auch nachmals den Mangel an sich nicht sein lassen, für jetzt jedoch sei er dazu nicht gemüthigt, übrigens hoffe er, daß man allen Mißverstand und alle Weitläufigkeit vermeiden und ihn so zu Gnaden und gutem Vertrauen verurfachen werde; alsdann solle auch jedermänniglich ohne Erinnern im Werk spüren und empfinden, daß ihrer f. D. väterliches gnädiges Gemüth von Dero lieben getreuen und gehorsamen Unterthanen niemals gewendet, sondern dieselben bei allen ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu erhalten, bei ihnen auch Leib und Gut zu lassen und aufzusetzen gemeinet.

Der Herzog hatte in der von den vornehmsten Ständen des Landes im Juni 1585 unterzeichneten Urkunde einen so festen Rückhalt, daß kein einziger Stand gegen sein Verlangen, die Schuldenangelegenheit zuerst zu erledigen, den geringsten Widerspruch erhob, und daß man einstimmig außer dem Reste der schon bewilligten 400,000 Mark auch die Flickschulden und die Interessen zu zahlen versprach. Der erste Stand hatte sich bei der Rentkammer vorläufig erkundigt, daß die zu zahlende Summe im Ganzen sich auf 500,000 Mark belaufe und hielt diesen Bericht für hinreichend, um so gleich einen *modus contrubendi* zur Aufbringung dieser Summe vorzuschlagen; hierin folgten ihnen jedoch die beiden andern Stände, die auch auf die Beschwerden noch etwas mehr Nachdruck legten, als jener, nicht, sondern sie verlangten, daß zuvor die ausführlichen Rechnungen vorgelegt würden.

Dies geschah, und die Stände erhielten nun über die Summen, welche sie zu bezahlen hätten, folgenden Aufschluß. Der Herzog verlangte von ihnen den Rest der Hauptschulden im Betrage von 140,242 Mark, an Flickschulden 157,166 Mark, an rückständigen Pfennigzinsen 82,468 Mark, zusammen 379,877 Mark. Er verlangte aber außerdem für mancherlei Auslagen seiner Kammer noch 123,464 Mark. Die Kammer hatte nämlich seit dem Antritt seiner Regierung an Contribution und Tranksteuer theils aus dem Landeskasten, theils aus den Aemtern erhalten 111,460 Mark, und davon an hinterstelligen Schulden 45,211 Mark, an Interessen 63,803, zusammen 109,014 Mark bezahlt. Es waren ihr demnach von den Landesstruern noch 2,446 Mark geblieben, allein der Herzog verlangte von den Ständen, daß sie auch folgende Posten auf sich nehmen sollten, die von der Kammer zum Besten des Landes vorgeschossen seien: 65,464 Mark zur Unterstützung des Königs und zur Besetzung von Pillau in der Danziger Fehde; 33,444 Mark auf die 540 Landsknechte oder Schützen, die dem Könige zum Besten im Jahre 1579 nach Plock geschickt sind; 8,958 Mark an Kriegsmunition, dem Könige im Jahre 1580 nach Pleskow zugesandt; 12,000 Mark Unkosten auf den zu Saalfeld gehaltenen Landtag;\* ) 292 Mark auf Besichtigung des Danziger Haupts; 3,500 Mark auf die Friedenshandlung zwischen dem Könige von Dänemark und Polen wegen des Stiftes Kurland; endlich 2,250 Mark an Wartegeld auf 500 deutsche Reiter, welche der Herzog im vorigen Jahr ihrer K. M. und gemeiner Wohlfahrt dieser Lande zum Besten, zu Abwendung bevorstehender Empörung werben lassen. Diese Posten betragen nach Abrechnung jener 2,446 Mark zusammen 123,464 Mark. Die Gesamtforderung des Herzogs belief sich demnach auf 503,341 Mark.

\*) Die Unkosten des zu Königsberg 1582 gehaltenen Landtages stehen mit 14,120 Mark unter den Flickschulden.

Dieser Forderung des Herzogs wurde im Wesentlichen genügt, obwohl sich gegen dieselbe im einzelnen, namentlich gegen die wegen der Vorschüsse der Kammern große Bedenken erheben ließen. Vor allen wurden diese Bedenken von den Städten urgirt, die sich aber zuletzt doch auch fügten. Von den 123,461 Mark, welche der Herzog für die Kammer forderte, war noch nichts bewilligt, als die Kosten der Rüstungen von 1579, und auch diese waren bis auf 10,590 Mark bezahlt; die Stände hätten also diese ganze Forderung bis auf 10,590 Mark geradezu abschlagen können, und würden es unter andern Umständen vielleicht gethan haben; jezt da Furcht und Hoffnung auf den Weg der gütlichen Einigung geleitet hatten, geschah das nicht. Die Stände hüteten sich zwar, die Forderungen des Herzogs als solche anzuerkennen, „damit nicht nachmals dergleichen einer ehrb. Landschaft und derselben Nachkommen zu einem beschwerlichen Eingang gemacht oder angezogen werde,“ und baten, namentlich mit den Unkosten der beiden Landtage von 1582 und 1585 verschont zu werden, aber auf den Vorschlag des ersten Standes machten sie doch dem Herzoge aus gutem freien Willen und mit Protestation, daß diese unterthänige Gutwilligkeit nie in Sequel gezogen, oder ihnen zum Schaden gedeutet werde, eine Bewilligung von 120,000 Mark. Auch gegen die Rechnung des Herzogs über die Hauptschulden, Flickschulden und Interessen wäre manches einzuwenden gewesen, aber man begnügte sich in derselben 10,000 Mark „unbekannter Schulden“ und einige andere schon bezahlte Posten zu streichen, so daß unter diesen drei Titeln vorläufig, (denn alles sollte nur nach gehörigen Liquidationen abgetragen werden,) statt der 379,877 Mark, welche der Herzog verlangte, 369,036 Mark zu zahlen blieben. Bei so bedeutenden Summen und bei der Verschiedenheit ihrer Verzinsung kam etwas darauf an, in welcher Reihenfolge die Abtragung derselben geschehen sollte, und dies scheint einer der Hauptgründe gewesen zu sein, weshalb die Stände den Herzog gleich anfangs ersuchten, ihnen die Schulden ganz zu übergeben, der Herzog aber dieses Gesuch abwies. Er erwiederte ihnen, dies sei früher nie geschehen, und sei auch deswegen nicht thunlich, weil er wegen seiner Kammer an diesen Schulden mit interessirt, und also der vornehmsten Creditoren einer sei. Ja, er verlangte ausdrücklich, daß alles dasjenige, was seiner Kammer gebühre, zuerst entrichtet und bezahlt werde. Hiegegen wandte der erste Stand nur ein, daß die ganz unvermögenden, namentlich die Kirchen, das Hospital, die Wittwen und Waisen vor der Kammer befriedigt, der zweite Stand aber wollte, daß auch die Wucherschulden zuvor gezahlt werden sollten. Man kam zuletzt jedoch nach dem Vorschlage der Städte überein, die Berichtigung der Kammereschulden zur Hälfte im nächsten, zur Hälfte im zweiten Jahre zu versprechen. Dagegen blieben die Anträge der letztern, daß bei Gnadengeldern die Verzinsung an der Hauptsumme abgezogen, und daß von den Wucherschulden kein Zins mehr gegeben werde, von den andern Ständen ununterstützt. Eine der wichtigsten Fragen war endlich die über die Weise der Aufbringung des Geldes. Der Herrenstand hätte sich diesmal mit den Städten leicht geeinigt, da er in allem Billigen, ihren Wünschen ohne Weiteres entsprach; nicht so hingebend zeigte sich der zweite Stand. Jener machte folgenden Vorschlag: daß eine Schatzung, von allen Hufen durchaus 10 Gr., und von liegenden Gründen in den Städten nach Würden von 100 Mark auch 10 Gr. auf Pfingsten, und eine gleiche auf Weihnachten, daneben aber noch die einfache Tranksteuer, (5 Schillinge vom Scheffel,) so lange von allen Ständen, auch Ritterschaft und Adel nicht ausgenommen, gegeben werde, bis die nöthigen

Summen zusammengebracht seien. Dieser Vorschlag mißfiel aber dem zweiten Stande, da er die adlige Freiheit zu wenig zu berücksichtigen schien. Ritterschaft und Adel wollten die Grundsteuer in eine Vermögenssteuer verwandeln, und hätten gern die 10 Groschen auch von ihrem ausgeliehenen Gelde gezahlt, wenn nur die Städte ebenfalls außer ihren liegenden Gründen auch ihr Vermögen beschätzt hätten, und überdies weigerten sie sich, den Bierpfennig von ihren Tischen zu zahlen; wenn unter dem Schein dieser adligen Freiheit bisher von einigen, welche Krüge zu Verlegen hätten, Unterschleif getrieben sei, so könne dieser durch gute Ordnung und Aufsicht und durch Feststellung einer Buße im Anschlagzettel verhindert werden. Die Städte endlich waren mit dem Vorschlage des ersten Standes im Ganzen zufrieden, nur wollten sie den Bierpfennig, selbst wenn der Adel mitzahlte, nicht bis zu Abtragung sämmtlicher Schulden gehen lassen, sondern sie beschränkten seine Erhebung auf zwei Jahre von Pfingsten an; wenn dann das nöthige Geld noch nicht aufgebracht wäre, so sollte im dritten Jahre wieder die Schätzung zweimal erhoben werden. Man einigte sich zuletzt über folgende Erbietung gegen den Herzog: „daß eine Contribution oder Schätzung in einem Jahr zweimal, als vierzehn Tage nach nächst künftigen Pfingsten zum ersten, und dann Weihnachten zum andern Mal, in diesem ganzen Herzogthum gehe, also daß von jeder Hufe, sie sei besetzt oder wüst, daraus die Vorwerke und Ansetze denn keinesweges, (ausgenommen E. f. D. Vorwerke und die Hufen, welche von den Pfarrherren bewohnt und selbst betrieben werden,) zu schließen, durchaus jedesmal 10 Gr., und in den Städten von liegenden Gründen von 100 Mark 10 Gr., und die nicht Gründe haben, von ihrem Vermögen von 100 Mark auch 10 Gr. altem Brauch nach ablegen, und daß dabei die einfache Tranksteuer, (5 Schillinge vom Scheffel,) bei Herrschaft, Ritterschaft, Adel, Bürgern, Bauern, niemand, auch die freien Tische nicht ausgeschlossen, gehu, und daß solche Tranksteuer 14 Tage nach Pfingsten anfangs, und zwei Jahre nach einander fort dauere.“ Man bat den Herzog ferner, daß er die Reste der vorigen Contribution und Tranksteuer, welche in einigen Aemtern gar nicht, in andern nur zum Theil gezahlt waren, berechnen und nach Ausgang der beiden Jahre eintreiben lasse, und da sich über das nach Ausgang der zwei Jahre und der beiden gelegten Contributionen befinden würde, daß es zur Abzahlung nicht zulangen wolle, alsdann könnte noch auf ein Jahr und einen Termin die Schätzung von Gründen und Vermögen neben dem Bierpfennig gehen.“ Obwohl in dieser Erbietung die Freiheit des Adels von dem Bierpfennig für seine Tische ausgeschlossen war, hatte der zweite Stand in dieser Rücksicht doch noch nicht nachgegeben. Die Städte wollten von dieser Freiheit nichts wissen, theils weil der Herrenstand von derselben nicht gesprochen habe, theils weil die Schulden meistens dem Adel abgezahlt würden, theils nach der auf dem Heiligenbeiler Landtage 1568 erfolgten Einigung, theils endlich nach dem in Westpreußen herrschenden Gebrauch. Dagegen meinte der Adel, nicht bloß von dem Bierpfennig, sondern auch von der Contribution durch seine Privilegien befreit zu sein, und schon ein großes Opfer gebracht zu haben, wenn er seine Vorwerke besteuern lasse. So erklärte er sich nachträglich auch in der gemeinsamen Eingabe an den Herzog, und der erste Stand fügte hinzu, wofern dem Herzoge diese Meinung gefällig, so wollten sie sich die Freiheit ihrer Tische ebenfalls vorbehalten haben. Beachtenswerth ist das Gesuch der Stände, „daß die Einwohner der fürstlichen Freiheiten und Hofdiener in Städten ebensowohl als andere nach Vermögen geschätzt, und niemanden dasselbe, außer die-



diejenigen, so es ausdrücklich befreit, erlassen werde.“ Man hat ferner um Bestätigung der Ober- und Kreisfastenherren und der ihnen zu übergebenden Instruction. Hatte der Herzog sich vernehmen lassen, daß einiges Geld aus dem Kasten gekommen und verliehen sei, so erfolgte von Seiten der Stände statt der erwarteten Rechtfertigung vielmehr Bitte um Aufklärung: wir erwähnen dieser Aeußerungen nur, um daran die Vermuthung zu knüpfen, daß vielleicht schon damals, wie später, der Landeskasten zum Zweck der Appellation angegriffen war. Endlich hatte der Herzog den Flickschulden die noch nicht liquidirten Schuldforderungen von Kempen und Ferber und der mecklenburgischen Herzogin beigelegt; mit der ersten wollten die Stände ganz verschont sein, da sie ihnen ganz unbekannt sei: über die zweite erklärten sie sich wie in Saalfeld, sie wüßten sich derselben nicht anzunehmen, da die nöthigen Akten über dieselbe in der Kanzlei bewahrt würden. Nachdem sie nun aber auf alle Anforderungen des Herzogs so fügsam geantwortet hatten, glaubten sie auch auf die Landes- und Partikularbeschwerden übergehen zu dürfen, und baten den Herzog, denselben noch während des Landtages abzuhelpen. So weit waren die Landtagsverhandlungen am 21. April gediehen, an welchem Tage man in einem gemeinsamen Bedenken alle diese Erklärungen abgab.

Dem Herzoge hatten dieselben gar zu lange gedauert, und namentlich war er mit den Städten unzufrieden, die anfangs vielleicht die Miene annahmen, als würden sie sich auf eine Tranksteuer gar nicht einlassen. Als Adel und Städte vor der Berathung über die Modalitäten der Anlage die Rechnungen verlangten, gab der Herzog diesem Verlangen zwar nach, doch mit dem Auftrage an die Landräthe, wenn die beiden Stände dadurch etwa nur gefährliche Verzögerung suchten, ihm davon Anzeige zu machen. Als man mit der Untersuchung der vom Herzoge vorgelegten Rechnungen beschäftigt war, bei der die Städte am Sorgfältigsten zu Werke gingen, ließ der Herzog bei ihnen wiederholentlich wegen Beschleunigung ihrer Entschließung anhalten; ihre Vertreter antworteten, sie feierten nicht, sondern arbeiteten Tag für Tag von früh bis spät. Hinterher hielten besonders die Streitigkeiten über die Freiheit des Adels von der Tranksteuer für seine Tische auf, und der Herzog ließ noch kurz vor der Eingabe des gemeinsamen Bedenkens die Mahnung ergehen, daß man sich schnell einer einhelligen Meinung über den Hauptpunkt vergleiche, oder die zwistigen Meinungen ihm zur Erscheidung vorlege; und wenn sich die Städte widersetzlich zeigten, so sollten Herrschaft und Adel ihm ihre Resolution übergeben, er werde dann die nöthigen Maafregeln ergreifen. Doch rechtfertigte der Erbtruchses von Waldburg als Redner der Stände alle, auch die Städte, gegen den hierin enthaltenen Vorwurf. Ueberdies beschuldigte der Herzog die Königsberger, daß sie die Hinterstädte in ihren Rathschlägen und Worten auf eine andere Meinung zu beleiten suchten, aber gegen diese Beschuldigung wurden sie von den Hinterstädten selbst vertheidigt. Der Herzog beobachtete gerade die Königsberger vielleicht nicht ohne Grund, da in der Hauptstadt seit den Visitationsversuchen die größte Aufregung und Unzufriedenheit herrschte, doch zeigen die Akten nicht, daß deren Abgeordnete den Gang der Unterhandlungen durch hartnäckige Eigenrichtigkeit aufgehalten hätten.

In seiner Erwiederung auf die Eingabe der Stände (23. April) rügte der Herzog nicht nur ihre Säumigkeit, sondern mehr noch, daß sie verschiedene Posten der vorgelegten Rechnungen angefochten, und dieselben „des Einganges wegen“ nicht zahlen zu wollen erklärt hatten,

da doch die wenigsten derselben von ihm verursacht, oder in seinen Nutzen gelangt, sondern von voriger Herrschaft hergestossen und Landen und Leuten zum Besten aufgewendet seien. Doch erklärte er, mit den 120,000 Mark zufrieden zu sein und versprach, daß diese Bewilligung den Ständen nicht zu Abbruch oder Sequel gereichen solle, erwartete aber, daß sie sich in Nöthen derselben unterthänigen Treue beweisen würden. Zu den weiteren Erbietungen der Stände machte er verschiedene nicht unwichtige Zusätze, änderte auch wohl einige derselben willkürlich; als persona privilegiata wollte er nicht in zwei Posten, sondern zuerst auf einmal bezahlt werden. Ueberdies declarirte er die Bewilligung, (und dies war eigentlich eine neue Forderung) dahin, daß alle und jede Kammer Schulden in allen Posten, die jetzt vorlägen, oder künftig hervorgebracht werden möchten, sofern sie vor seinem Regierungsantritt gemacht, und genügend zu belegen wären, mit solcher gutwilligen Contribution gemeint seien, damit er also ferneres Anlaufens und fernerer Beschwerde überhoben würde. Was zur Liquidirung der einzelnen Posten unter den drei andern Titeln noch etwa nöthig wäre, wolle er aus der Kammer zum Berichte vorlegen lassen. Wie die Bewilligung deklarirte er auch den *modus contribuendi* durchaus willkürlich: er lasse sich den von den Ständen vorgeschlagenen *modus* gefallen, verstehe aber, daß die Schätzung in zweien Terminen nicht bloß für das erste Jahr, (1586) sondern auch für das zweite erhoben werden solle. Die Rückstände der früheren Anlagen dürften eigentlich nicht gestundet werden, da man den Widersetzlichen keinen Vortheil vor den Gehorsamen einräumen könne, doch wolle er mit denselben bis zu Ausgang des ersten Jahres Nachsicht üben. Die Freiheit des Adels für seine Tische gestand er unter der Bedingung zu, daß diejenigen, welche sich unter diesem Scheine Unterschleif zu Schulden kommen ließen und dessen überführt würden, das unterschlagene dem Kasten doppelt erlegen sollten. Der Vorschlag der Städte über die Kürzung des Gnadengeldes bei Zinszahlung und über die Einstellung der Zinszahlung bei den Wucherschulden konnte der Herzog, ohne ungerecht zu sein, nicht annehmen. Dagegen gab er die eventuelle Bewilligung für das dritte Jahre natürlich nicht auf. Die Bitte der Stände, daß auch die Einwohner der fürstlichen Freiheiten und die Hofdiener in den Städten geschätzt würden, „außer denen, so es ausdrücklich befreiet,“ war nicht bestimmt genug gefaßt, so daß der Herzog sie für billig erklären konnte, und doch, ohne seine Ansicht zu ändern, den Wunsch der Stände nicht erfüllen durfte. Er versprach ferner, die Bestätigung der Kastenherren, wenn sie ihm genannt, und der Instruction, sobald sie ihm vorgelegt sein werde. Die Anforderungen von Kempen und Ferber stammten aus der Zeit, „da die Herrschaft des ganzen Landes in beschwerlichem Zustand gewesen,“ auch war sie der Landschaft nicht ganz unbekannt, welche auf dem Heiligenbeiler Landtage über dieselbe verhandelt hatte; der Herzog verlangte also, die Landschaft solle untersuchen, ob die Sollicitanten zu irgend welcher Forderung befugt wären, und sie darüber bescheiden. Ebenso bestand er darauf, daß die Landschaft in der mecklenburgischen Sache ihren Rath ertheile, die in Saalfeld eben nach Königsberg remittirt sei, und derenwegen nicht bloß von der Herzogin Anna Sophia, sondern auch von dem Könige in Dänemark und vielen andern Chur- und Fürsten sollicitirt werde; die nöthigen Documente und Consilia wolle er der Landschaft aus der Canzlei dazu verabsolgen lassen. Die Landesbeschwerden, erklärte er ferner, sei er nun bereit, anzunehmen, die Privatbeschwerden aber sollten, wohin sie gehörten, bei dem Hofgericht angebracht werden. Und da es weitere Dispu-

tationen nun nicht bedürfe, so solle diese Erklärung, so viel den Punkt der Contribution anlange, den Ständen anstatt eines Abschiedes gegeben sein.

In der That wurden gegen die Declarationen des Herzogs, auch wo sie ganz willkürlich waren, keine erheblichen Einwendungen gemacht. Es hatten sich bereits nachträglich einige in der früheren Rechnung nicht aufgeführte Schuldposten gefunden, und der Herzog hatte sie den Ständen vorlegen lassen. Die Herren und Landrätthe glaubten hiegegen zwar Vorstellungen machen zu müssen, allein da Adel und Städte sich bereit erklärten, „das Wenigste über sich auch ergehen zu lassen, da sie das Meiste und größte allbereit über sich genommen hatten,“ so traten ihnen natürlich auch jene bei, und man übernahm auch diese Posten, so weit sie genugsam liquidirt werden könnten, doch mit der Bitte, daß der Herzog die Landschaft mit demjenigen, was außerdem etwa noch hervorkäme, verschonen möchte. Auch die Forderung, daß die Kammer zuerst befriedigt würde, fand nicht den geringsten Widerspruch; man entschuldigte vielmehr den früheren Vorschlag dadurch, daß auch er nur zu des Herzogs Wohlgefallen gestellt, und daß es nie die Meinung der Landschaft gewesen sei, irgend jemand vor dem Herzoge gegen dessen Willen den Vorzug zu gestatten. Die Aenderung des Herzogs in Betreff des *modus contribuendi* wurde gar nicht berührt; sie war der Art, daß sie dem Interesse der Städte nicht widersprach, die beiden andern Stände mögen aber um so mehr Anstand genommen haben, gegen dieselbe Einspruch zu erheben, da der Herzog die Schuld der früheren Weiterungen von ihnen auf die Städte gewälzt, und da er ihnen die Freiheit ihrer Tische ausgemacht hatte. Man bat ihn nur auf den Antrag der Landrätthe, daß er das Ausschreiben über die Contribution zuvor den versammelten Ständen mittheilen wolle. Bei der Abtragung der Reste an den früheren Contributionen war besonders der zweite Stand interessirt, und er bat für die Restanten um die Erleichterung, daß sie den Vierpfennig im Laufe des zweiten Jahres doppelt zahlen, ihre Schuld also allmählig abtragen dürften. Die beiden andern Stände aber begriffen die Erklärung des Herzogs so, daß die Reste nach Ausgang des ersten Jahres auf einmal berichtigt, zu diesem Zwecke also von den Hauptleuten ein ungefährer Ueberschlag gemacht werden sollte. Zur Verhinderung des Unterschiefs beim Krugverlag wurde (wahrscheinlich auf Antrag der Städte) vorgeschlagen, daß die Herren und Edelleute für das Bier, gleichviel, ob es auf ihren Tisch, oder zum Krugverlag komme, wie alle andern, die gewöhnlichen Zeichen nehmen, nach jedem Quartal aber sagen sollten, wie viel auf ihren Tisch gegangen sei, wo dann der Hauptmann, wenn er Zweifel in die Angabe setze, bei den Krügen und Müllern nachforschen könne. Ueber das angeblich aus dem Kasten geliehene Geld bat man nochmals um Bericht. Die Forderung von Kempen und Ferber versprach man, endlich zu berichtigen, wenn man über dieselbe in's Klare kommen könne. Ebenso entschlossen sich die Stände, die mecklenburgische Sache, obwohl Anna Sophia mehrere hunderttausend Mark über ihre Gebühr erhalten habe, mit der vom Herzog versprochenen Hilfe zu untersuchen. Wegen der Privatbeschwerden wurde auf Antrag der Städte bemerkt, daß dieselben, wenn der Streit zwischen Privatpersonen geführt werde, allerdings vor das Hofgericht gehörten, wenn sich aber jemand über die Regierung, oder den Fürsten selbst beschwere, sei er nach den Paktten berechtigt, die *pares curiae* zu fordern; man wahrte also dieses Recht, und bat den Herzog, „weil es schwerlich und bedenklich, ja auch den Unterthauen nicht thunlich und gerathen, mit ihrem Oberherrn zu rechten,“ auch

solche Privatbeschwerden lieber durch gütliche Vergleichung, als „durch das stracke Recht“ beizulegen. Endlich, da der Herzog seinen nahe bevorstehenden Abgang nach Deutschland angekündigt hatte, bat man ihn, die Verordnung zu thun, (derwegen denn in der Kanzlei, wie es vorhin gehalten worden, genugsame Nachricht zu finden sein werde,) wie es in allen vorkommenden Nöthen gehalten werden solle, damit der Herzog selbst und das Land vor aller Gefahr und Schaden bewahrt und gesichert sein möge.“ (27. April.) Der Herzog war mit diesen Erklärungen im Ganzen einverstanden, nur blieb er dabei, daß die Stände richtige und liquidirte Kammer schulden, (aus der Zeit vor seinem Regierungsantritt,) die sich etwa noch fänden, ebenfalls bezahlen sollten; auch nahm er die neuen Vorschläge der Stände, namentlich wegen des Ueberschlages der Rückstände und die Maßregeln gegen Unterschleif beim Krugverlag an. Ueber das aus dem Kasten geliehene Geld erklärte er sich, „aus besondern Ursachen“ nicht näher. Endlich ermahnte er die Stände, ohne näher auf die Vorstellungen wegen der Privatbeschwerden einzugehn, den übrigen Sachen, (welche für sie die Hauptsachen waren,) für diesmal dermaßen gebührende Endschaft zu geben, damit er an seinen andern nothwendigen Verrichtungen und seiner bevorstehenden Reise nicht gehindert und aufgehalten werden möge. „Hiemit wollen ihre f. D. Gott dem Allmächtigen für verliehene gnädige Einigung und Vergleichung gedanket und dabei gewünscht haben, daß solche zu allerseits beständiger Wohlfahrt gereichen und lange erhalten werden möge.“ (2. Mai.)

Inzwischen hatten die Stände sich auch über die Wahl der Kastenherren und über ihre Instruction geeinigt, und der Herzog bestätigte sie ebenfalls am 2. Mai. Schon zwei Tage später erließ er das Ausschreiben in die Kämter, dem ein ausführlicher Anschlagszettel beigelegt war. Diese Aktenstücke, Instructionen sowohl als Anschlagszettel enthielten im Ganzen so zweckmäßige Vorschriften, daß sie seitdem eine lange Zeit die Grundlage aller ähnlichen Verordnungen blieben. Wir können daher nicht umhin, einen Augenblick bei denselben zu verweilen. Das ganze Land sollte, wie herkömmlich, zum Behuf der Steuererhebung in drei Kreise getheilt, und in jedem Kreise ein Hauptkasten gehalten werden, der samländische in Königsberg, der natangische in Bartenstein, der oberländische in Osterode. Für die Einnahme und Ausgabe jedes Kastens waren je drei Edelleute und die Bürgermeister der drei bezeichneten Hauptorte, also in Samland sechs, in den beiden andern Kreisen vier Personen deputirt. Die Kastenherren jedes Kreises sollten alle Quartal zusammenkommen, und das in der Zeit gefallene Geld gegen Quittungen empfangen und in den Kasten legen. Außerdem waren zu Oberkastenherren, die jährlich den Sonntag nach Trium Regum zu Königsberg von allen Kastenherren über alle Einnahme und Ausgabe Rechnung annehmen, auch alle Mängel untersuchen sollten, vier Personen gewählt, einer aus dem Herrenstande, Hans Jacob Erbtruchses von Waldenburg, drei aus dem zweiten Stande, Hans von Tettau, Siegmund von Kirstendorf, Wolf von Wernsdorf, endlich je ein Schöffmeister und noch zwei andere Personen aus den drei Städten Königsberg. Die Kastenherren der einzelnen Kreise sollten einander jedes Quartal von ihrer Einnahme und Ausgabe einen Extract zuschicken, den Sonntag nach Trium Regum aber alle mit ihren Jahresrechnungen in Königsberg zusammenkommen. Ueber die Reihenfolge in der Abtragung der Schulden, in welcher jedoch die Kammer schulden vor allen, die Forderungen von Kirchen, Schulen, Hospitälern, Wittwen und Waisen vor den übrigen den

Vorzug haben sollten, wurden die Oberkastenherren ermächtigt, im allgemeinen zu entscheiden; im Einzelnen blieb manches den Kreiskastenherren anheimgestellt. Ueberall, wo es nöthig sein würde, versprach der Herzog ihnen schleunig hilfreiche Hand zu bieten. Der Herzog hatte sich ausbedungen, und die Stände ihm zugestanden, was früher nie vorgekommen zu sein scheint, daß einer seiner Rätthe bei den Jahresversammlungen in Königsberg zugegen sein dürfte; von seinem Verlangen, daß dieser an seiner Stelle der Versammlung präsidire, scheint er abgestanden zu haben. Die Ober-, wie die Kreiskastenherren sollten jedesmal, wenn sie beim Kasten zu thun hätten, mit einer gewissen Anzahl von Pferden, nämlich die vom Herrenstande mit sechs Pferden, die von Adel mit fünf Pferden einkommen, und auf jedes Pferd für Tag und Nacht von Haus aus, und so lange sie beim Kasten beschäftigt wären, eine Mark, die Bürgermeister und Schöffenmeister aber, weil sie keiner Pferde bedurften, sondern jederzeit beim Kasten zur Stelle wären, auf Tag und Nacht je drittheil Mark erhalten, den andern zugeordneten Personen aus Rath und Gericht nichts aus dem Kasten gegeben oder verrechnet werden. Diese Anordnung war auf den Vorschlag der Landräthe getroffen, die sich dem Wunsche der andern Stände, daß, wie früher, die Kastenherren außer einer täglichen Zehrung von 3 Mark noch 1 Procent Zählgeld erhielten, energisch entgegengestellt und vom Herzoge Recht erhalten hatten. Die Kastenherren wurden bevollmächtigt, mit den Creditoren nicht allein wegen der Interessen, sondern auch wegen der Hauptsummen zu verhandeln, und sollten unbillige Forderungen der Regierung anzeigen, ob sich die Gläubiger von derselben vielleicht ohne rechtlichen Proceß weisen ließen. Sie hatten ferner den Auftrag, nachzuforschen, ob in den legt verflossenen Zeiten Geld aus dem Kasten geliehen sei, und in diesem Falle es beizutreiben. Ein geschickter Schreiber sollte eine Generalrechnung anlegen, damit die Kastenherren den Ständen erforderlichen Falles über ihre Functionen gehörige Rechenschaft ablegen könnten. Die Einsammlung des Schosses und der Tranststeuer, sowohl auf dem Lande als in den Städten, sollte durch Untereinnehmer besorgt, diese von den Hauptleuten ernannt, und mit 5 Groschen von jedem hundert Mark, d. h. mit ein Viertel Procent ihrer Einnahme salarirt werden. Sie hatten ihre Einnahme in jedem Quartale dem Hauptmann, dieser dieselbe unmittelbar darauf den Kastenherren des Kreises, zu dem sein Amt gehörte, einzuhändigen. Die Quittungen, welche er dagegen von den Kreiskastenherren erhielt, hatte er auf den Sonntag nach Trium Regum den Oberkastenherren in Königsberg einzusenden. Man hatte früher alles in den Kreiskasten eingekommene Geld in den Hauptkasten nach Königsberg geschickt, dies sollte nun nicht mehr geschehen, sondern die Schulden, deren Berichtigung auf der Jahresversammlung beschlossen war, unmittelbar aus dem Kreiskasten bezahlt werden. Die eingelösten fürstlichen Briefe und Siegel sollten auf der Hauptversammlung dem Herzoge oder der von ihm verordneten Regierung gegen Quittung übergeben werden. Die Einnnehmer sollten nur gute bewährte Münze und zwar nach einem ihnen übergebenen Anschlage jedes Münzstücks annehmen, was dagegen an falscher Münze verloren gehe, selbst büßen. Die Wucherschulden sollten gleich nach Schluß des Landtages von den Kastenherren gekündigt und nicht länger als ein halbes Jahr nach Dato der Aufkündigung verzinst werden. Sobald die Kreiskastenherren sich überzeugten, daß das eingekommene Geld zu vollständiger Deckung der bewilligten Summen hinreiche, sollten sie dieses den Oberkastenherren melden, und diese dann bei dem Herzoge oder seinen Rätthen anhalten, daß die Contribution oder Steuer durch das ganze Herzogthum abgeschrieben werde.

Dies die Instruktion. Der Anschlagzettel enthielt vielfach dieselben Bestimmungen, aber auch einige andere. Man hatte auf den Vorschlag der Städte wieder die Personen, welche von der Hufenkontribution nicht erreicht wurden, mit gewissen Ansätzen belegt, besonders die Besitzer von Mühlen, Hämmern, Defen, Glashütten, Ahlkasten, ferner Schäfer, Fischer, Bohnhasen, Tagelöhner, Krüger, Justleute, Hausvater 2c. Die Erhebung der Steuern in Königsberg, welche früher wegen Verordnung besonderer Einnehmer in jeder der drei Städte unbilligen Abgang veranlaßte, sollte fortan durch einen Einnehmer vollzogen werden, der die Zeichen ausgab und das Geld auf dem altstädtischen Rathhause im Beisein zweier geschworener Personen einnehme und verwahre; er sollte, was an baarem Gelde falle, mit den nöthigen Papieren monatlich den Bürgermeistern, diese es alle Quartal den Kastenherren übergeben. Die Tranksteuer wurde wie gewöhnlich auf das Malz geschlagen, so daß jedermann, (mit Ausnahme der Herren und Edelleute, sowie der „Geistlichen, Professoren und Pfarrherren“ für ihren Tisch,) von jedem Scheffel Malz, Waizen, Hafer oder Wicken durchaus 5 Schillinge außer der Erbzeise abzulegen hätte, wovon auch das vermehrte Malz nicht frei sein sollte. Daneben aber sollte jedermann, (und hier war weder Adeln noch Geislichkeit ausgeschlossen,) für Wein, Meth, Brantwein und fremde Biere, desgleichen Danziger Bier, „was sie über ihres Tisches Nothdurft verschenken,“ vom Stof zwei Pfennige, (was von jeder Tonne eine halbe Mark austrägt,) entrichten und niemand solche Getränke einlegen, ohne der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, damit die gebührende Anlage davon erhoben werde. Die auf das Malz geschlagene Abgabe wurde nicht zum voraus, sondern erst nach seinem Verbrauch, wenn anderes gemahlen werden sollte, bezahlt und wurde nachgelassen, wenn das Gebräu mißrathen war. Daher wurden die erforderlichen Zeichen das erste Mal amsonst ausgegeben; man brauchte deren jedesmal zwei, eins für die Erbzeise, ein anderes für die neue oder große Zeise. Zur Ausgabe derselben sollten bei jeder Mühle zwei Personen geordnet, die Zahl der diesen übergebenen Zeichen aber zu späterer Verrechnung von den Amtschreibern wohl vermerkt werden. Die Maßregeln zur Vermeidung des Unterschleifs beim Krugverlag und die Bestimmungen über die Rückstände der früheren Contributionen kennen wir. Die Müller und Krüger sollten von Neuem vereidigt werden, jene namentlich, daß sie für niemanden, auch für ihre Junker nicht mahlen, wenn ihnen nicht beiderlei Zeichen eingehändigt wären, die letztern, daß sie richtig angeben, wie viel Bier sie jedes Quartal von ihren Junkern genommen und verschenkt hätten. Es würde jedoch zu weit führen, wenn wir uns tiefer auf das Einzelne der Manipulation in Erhebung, und der Controlle in Verrechnung der Steuer einlassen wollten.

Wenn die Stände erwartet hatten, daß der Herzog, nachdem sie in Hinsicht auf die Contribution alle seine Wünsche erfüllt hatten, sich über ihre Beschwerden eben so nachgiebig erklären würde als zuvor, so hatten sie sich getäuscht. Man hatte nicht nur die alten Beschwerden, sondern auch eine ziemliche Anzahl neuer, die aber keinesweges das allgemeine Interesse jener haben, und unter welchen sich mehrere dem Character der Petition sehr nähern, zusammengestellt. Der Herzog hatte sich zur Annahme derselben bereit erklärt, und konnte nicht wohl umgehen, eine Antwort auf dieselben zu ertheilen, aber diese Antwort nahm und gab in den meisten Punkten nichts, und wenn der Herzog gleich im Voraus bemerkte, mehrere derselben seien der Art, daß sie vollständig nicht ohne zeitraubenden Vergleich der Akten und nicht ohne den Rath des Kö-

nigs erledigt werden könnten, so war dies ein Geständniß, daß er dieselben vorläufig nur obenhin berühren werde. Weniger Bedeutung hätte es gehabt, daß der Herzog sich nicht auf alle Beschwerdepunkte erklärte, wenn er nur nicht mehrere der wichtigsten, z. B. den über die Bestallung des weltlichen Regiments ganz überging. Denn man hatte die Gelegenheit in der That benutzt, die Beschwerden, wie er sich ausdrückte „aus allen Winkeln zusammenzutragen.“ Die Stände erhielten also auch auf diesem Landtage über die wichtigsten Landesbeschwerden entweder nur unbefriedigenden oder gar keinen Bescheid, und im Ganzen flossen die Quellen der Unzufriedenheit eben so reichlich nach der vermeinten glücklichen Einigung, d. h. nach Bewilligung der Contribution, als vorher. Statt die Bischofswahl anstellen zu lassen, versprach der Herzog, sich nach Personen umzusehn, denen die Inspection der samländischen und anderer Kirchen mit Nutzen befohlen werden könnte. Die Begründung der Partikulare konnte nun freilich nicht länger aufgeschoben werden; für die Universität war nach abgehaltener Visitation etwas durch Erhöhung der Gehalte gethan, aber mehrere Stellen waren noch vacant. Bei der Generallandesvisitation war auf die früheren Gesuche der Landschaft keine Rücksicht genommen, und der Herzog begnügte sich, die hieher einschlagenden Beschwerden an das Hofgericht zu verweisen, dessen Beisitzer in Klagen gegen ihn oder seinen Fiscal ihres Eides entlassen werden sollten. Die Aemter versprach er mit Hauptleuten zu besetzen, sobald er Personen fände, welche dieselben nach seinem und nicht nach ihrem Willen verwalteten; viele derselben hätten ihre Stellen freiwillig niedergelegt, wenn sie ihrer Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit wegen zur Rede gesetzt seien, andere hätten aus diesen und ähnlichen Gründen entsetzt werden müssen. Wegen der harten Citationen, Einfälle und Bestrickungen erinnerte er an seine früheren „Entschuldigungen und erheblichen Ursachen;“ fromme, getreue und gehorsame Unterthanen würden nichts zu befürchten haben. Zur Revision des Colms wolle er, sobald die Stände eine Deputation niedergesetzt hätten, sogleich auch einige seiner Räte verordnen. Bei der Confirmation der Privilegien, wie sie 1578 verglichen sei, müsse es auch bleiben; mit den übel ausgebrachten Privilegien, (zu welchen der Herzog nach einer gelegentlichen Aeußerung doch auch die Reisse von 1566 rechnete,) solle es gehalten werden, wie der Herzog auf dem Landtage von 1584 verheißen habe. Das Münzregal, werde er, wie die Stände verlangten, brauchen, und über die Abschaffung der schlechten Münze mit Polen verhandeln. Zu einer bestimmten Mühle zu fahren, solle niemand gezwungen werden, — außer wenn erhebliche Gründe es nöthig machten. Wegen des Holzungsrechtes blieb der Herzog bei seinen früheren Abschieden. Die versprochene Erklärung über das Jagdrecht in gemengten Gründen gab er dahin ab, „daß hinfort bei seiner Regierung ein jeder des Herrenstandes oder von Adel an den Enden und Orten, wo die Felder und Güter gemengt seien, und einer drei Hufen und darüber auf einer Feldmark habe, des Holzens, Jagens und Waidwerks sich daselbst neben den andern, so gleicher Gestalt wegen gleicher Anzahl Hufen daselbst zu jagen haben, unversehrt gebrauchen möge, doch daß ihrer f. D. Sehege, Wildnisse und Wälder damit in alle Wege nicht gemeint, sondern allerdings ausgenommen und verschont werden sollen;“ er warnte zugleich vor Beschädigung der Saat und des Getreides auf den Feldern und gebot, daß die waidmännischen Ordnungen befolgt würden. Die Stände hatten auch für die Bevollmächtigten, welchen die Apellation an den König übertragen war, und für die Altstädter wegen Zurückerstattung ihrer Güter wieder Fürbitte eingelegt.

Der Herzog beachtete dieselbe insoweit, als er den Altstädtern, obwohl sie durch Annahmung der Jurisdiction über einen Hofdiener, durch Gefangenhaltung desselben, durch Nichtachtung des herzoglichen Pönalmandats, durch Verläumdung am königlichen Hofe, und sonst sich höchlich vergangen hätten, nicht als ob er rechtlich dazu verpflichtet wäre, sondern aus Gnade und ohne seiner Jurisdiction über die Hofdiener sich zu begeben, ihre Güter und ihren Pfundzoll herauszugeben versprach, in der Hoffnung, sie werden sich ihr bisheriges Verfahren leid sein lassen und sich mit dem gefangenen Philipp Wilde gebühlich vergleichen. Von den Bevollmächtigten der Landschaft hätte der Herzog einem, Friedrich von Anlack, unter keiner Bedingung verziehen; auch den beiden andern zürnte er höchlich, da sie trotz der Saalfelder Erbietungen in ihrer Widerfeglichkeit beharrt und sammt dem Erzverräther Anlack ihre Machinationen und Beleidigungen gegen ihn fortgesetzt, aber nicht im entferntesten der Demuth, wie es R. M. zu Polen ihnen auferlegt, sich beflissen oder um Gnade gebeten hätten; dennoch wollte er diesen beiden, wenn sie bis Michael sich einstellten, abbäten und seine Gnade suchten, das Guadenthor noch einmal öffnen.

Die Städte hatten ihre besonderen Beschwerden schon auf dem Landtage zu Saalfeld übergeben wollen, aber zurückbehalten müssen, da der Landtag, während sie dieselben zusammentrugen, so „stumpf abgeschnitten“ wurde. Diese Beschwerden waren jetzt revidirt und vorgelegt, aber sie verliefen, wie die neuhinzugefügten des Adels, so sehr in das Einzelne, daß wir sie unmöglich ausführlich verfolgen können. Es galt hier vorzüglich die Interessen der Wälzenbräuer Kaufleute, Handwerker, Krämer, Fischer, die über mancherlei Beeinträchtigungen durch die Regierung, durch die andern Stände, auch durch einander zu klagen hatten. Die wichtigste unter allen Beschwerden der Städte war aber ohne Frage die über Beeinträchtigung ihrer Jurisdiction. Sie klagten, daß sich der Herzog habe einreden lassen, als ob die zu kölnischem Recht fundirten Städte keine ordinarium, sondern nur eine delegatam justitiam oder jurisdictionem besäßen; daß ihren Privilegien zuwider Leute aus den Städten zu Hofe gefordert, mit schweren Verpflichtungen belegt, gefangen gehalten und vor ihren ordentlichen Richter nicht gestellt würden; daß dem löbenichtischen Gerichte vor wenigen Jahren sein Amt und seine Rechtsübung aus fast unerheblichen Ursachen gelegt, ja einem Rath derselben Stadt die Erwählung von Richtern und Schöffen benommen; daß der jetzige Richter der Stadt Kneiphof vor ein fremdes Gericht gezogen; daß die Altstadt, weil sie von ihrer herkömmlichen Jurisdiction nicht weichen wollen, nun schon einige Jahre lang mit Einziehung ihrer Güter und ihres Pfundzolles so schwer heimgesucht; daß ganz vor Kurzem ohne Wissen und Belieben der Städte ein verlegendes Mandat wegen des Tragens von Mordgewehren an allen Thören und Enden angeschlagen; daß den Gerichten der drei Städte auf Aggravation der unzufriedenen Parteien bei dem Hofgericht, an welches sie sich nach der Hofgerichtsordnung doch nur durch ordentliche Appellation ziehen können, in ihren ordentlichen Processen allerlei Hindernisse entgegengesetzt, daß endlich das löbenichtische Halsgericht, welches vorhin nur die Sachen von den fürstlichen schlechten Kammerämtern, wo keine Halsgerichte sind, zu richten hatte, jetzt mit Händeln von allen Orten und Enden belastet werde. Der Bescheid des Herzogs auf diese Beschwerden war höchst unbefriedigend: er halte für unnöthig, sich mit den Städten ihrer angemessenen Jurisdiction wegen in Disputation einzulassen; es habe mit den von ihnen gerühmten Privi-



legien eine weit andere Gelegenheit, als sie meinten; was er in dem Streit über die Gerichtsbarkeit vorgenommen, dazu habe er mehr denn genugsame Ursache gehabt; er werde sein Recht und Regale auch in diesem Punkte nicht schmälern, oder zu Verfang desselben etwas vornehmen lassen; da die Sache an den König von Polen gebracht, und zu dessen Cognition und Verteilung gestellt sei, so lasse er seines Theiles es dabei bewenden, und wolle des Ausgangs der Sache deselbst gern gewarten; wenn aber die Altstädter dieses Austrages vor dem Könige bedenken hätten und sich vielleicht mit ihm lieber inter parietes vergleichen und abfinden wollten, so solle ihm nicht entgegen sein, daß die Landschaft hierin zu gelegener Zeit gütliche und unverbindliche Handlung pflege. Und weil er sich über die confiscirten Güter der Altstädter gegen die Landschaft auf deren Intercession zu Gnaden erklärt und sie wieder zu Gnaden aufgenommen habe, „so wolle er solches ferner mit weitläufiger Bedneirung vor diesmal nicht ahnden, sondern mit Vorbehalt seiner habenden Rechte und Gerechtigkeiten bis zu endlicher Erörterung des Hauptpunkts beruhen lassen.“ Sehr unzeitig sei die Protestation wider das Mandat über verbotene Wahren und anderen Unfug: „als ob ein Landesfürst an den Orten und Enden, da er sein wesentlich Hoflager hält, nicht sollte Macht haben, dergleichen gewaltthätige Beginnen auf den Gassen zu verbieten und vor Strafe zu warnen“; es sei damit ihrer Jurisdiction und ihrer Gerechtigkeit zu strafen nichts benommen. Den Supplicanten, welche sich bei den Gerichten beschwert finden, und daher mit ihren Aggravationen sich an den Hof wenden, könne er ihr Klagen nicht wehren; die Gerichte würden billig darauf gehört; es wäre zu loben, daß durch aufzügige unrechtmäßige Prozesse die Partien zu dergleichen Beschwerden nicht verursacht würden. „Das löbenicht'sche Gericht, welches vornehmlich auf f. D. Kriminal = Sachen bestellt sei, könne sich der vorfallenden Prozesse, deren f. D. lieber ohnig sein wollten, nicht wohl entbrechen; und werde ihnen für ihre Mühe und Arbeit ihre gebührliche Ergötzlichkeit vom Hofe gutwillig, zuweilen auch darüber, gefolget; sei auch von Alters und dertwegen zu solchen Criminalsachen delegirt, und in unvordenklichen Jahren bei voriger Herrschaft das hohe fürstliche Halsgericht genannt worden, weshalb es billig dabei sein Bleiben habe; übrigens dürften die Löbenichter sich dergestalt so hoch nicht beschweren, denn es könnte sich ohne das durch ihr Verhalten wohl zutragen, daß ihre f. D. genugsam verursacht würden, die Gerichtsbarkeit von ihnen zu nehmen, und solch hochpfeinlich fürstlich Halsgericht in andere Wege zu bestellen.“

Man sieht, dieser Streit über Gerichtsbarkeit war nur eben erst berührt, aber die Eile des Herzogs gestattete kein tieferes Eingehen weder auf diese noch auf die andern Beschwerden. Auch die Hinterstädte hatten eine Beschwerdeschrift eingereicht, sie wurden aber ebensowenig befriedigt. Aber welches Mittel hätte man anwenden können, den Herzog zu günstigeren Erklärungen zu vermögen, nachdem die Contribution bewilligt war? jetzt zumal, da durch das polnische Mandat die frühere Stellung der Stände so ganz verändert war und Kleinmuth auch der entschlossendsten sich bemächtigt hatte? Es war ihnen nichts als schwache Hoffnung und kleinlauter Beruf auf ihre Privilegien übrig und in diesem Sinne verfaßten sie ihre letzten Eingaben. Der Herzog eilte so sehr, daß eine weitere Ausführung der einzelnen Beschwerden unmöglich, wenigstens nutzlos erschien. Man verwahrte sich also allgemein gegen Verletzung der alten Rechte und Privilegien, die der Herzog selber 1566 bestätigt habe (so ganz ignorirte man die zweideutige Confirmation von 1578) und bat ihn, die unerledigten Beschwerden, wie er be-

reits versprochen hatte, nach baldiger Wiederkunft wieder vorzunehmen und vollkommen abzustellen. Hierauf antwortete der Herzog nicht ohne Klüge wegen der weitsehenden Protestation, niemand solle in seinen Rechten und Freiheiten beeinträchtigt, die Zusammenkunft zur Besprechung der Confirmation der Privilegien und zur Abstellung der Beschwerden seiner Zeit gehalten werden. Und hiemit ertheilte er am 5. May den Abschied.

Bald darauf reiste der Herzog aus Preußen, wo er sich vier Jahre lang aufgehalten hatte ab. Er konnte mit einer gewissen Befriedigung auf das zurückblicken, was er bis dahin durchgeführt hatte; wenigstens hatte er das, was er jemals wünschte, so vollkommen erreicht, als es unter den damaligen Umständen möglich war. Er hatte beim Antritte seiner Regierung kaum eine Stelle gefunden, die für die fürstliche Hoheit reservirt gewesen wäre; jetzt stand sie auf so fester und breiter Grundlage, daß sie niemand anzutasten wagte. Der Herzog hatte sein Recht in vielen Stücken hergestellt, die Verwaltung war wieder geordnet, die Einkünfte flossen wieder in den Fiskus, die Regalien waren wieder mehr als bloßer Name. Er hatte aber ferner auch seinen fürstlichen Willen gegen den Wortlaut einzelner Privilegien z. B. gegen das über die Bischofswahl durchgeführt. Der Adel beschwerte sich unter andern, daß des Herzogs Präminenz und Hoheit gegen die Privilegien und Freiheiten der Stände gemißbraucht würde, und traf damit genau das, was des Herzogs Recht begründen mußte, wo das Herkommen seinen Ansprüchen zuwider war. Er verfolgte sein Ziel mit Festigkeit, aber ohne die Hilfe Polens würde er wahrscheinlich nicht so weit gekommen sein, als er gekommen war. Vor wenigen Jahren noch hatten die Stände mit derselben Hilfe einen vollständigen Sieg über die Rätthe des Herzogs Albrecht, oder besser, über ihn selbst errungen — in einem Kampfe, der dem oben beigelegten bei großen Gegensätzen doch in vielfacher Rücksicht ungemein ähnlich war. Aber die Vortheile, welche die Stände damals errangen, standen kaum im Verhältniß gegen die Verluste, welche die Niederlage in dem Streite mit Georg Friedrich brachte. Die Stände hatten damals einige Reccessen und Privilegien, besonders das über die Bischofswahl, erhalten, jetzt verloren sie dieselben zwar nicht geradezu, denn wenn der Herzog auch seine Bemerkung über die Art der Ausbringung derselben machte, und sie aus der allgemeinen Confirmation der Privilegien auszuschließen suchte, so hütete er sich doch, sie geradezu für nichtig zu erklären. Er hatte vielmehr einen Weg angebahnt, auf welchem den Ständen noch viel größere Verluste bevorstanden. Die Idee der fürstlichen Präminenz und Hoheit wurde von ihm unter allen preussischen Fürsten zuerst so in die Praxis eingeleitet, daß er durch dieselbe nicht bloß die Suspension von Privilegien rechtfertigte, sondern auch den bis dahin festgehaltenen Zusammenhang des Steuerbewilligungsrechts mit dem Beschwerde- oder Petitionsrecht der Stände unterbrach. Es war dies der einzige Weg, wie die veralteten den Zeitverhältnissen und dem Gedeihen des Staatsganzen nicht mehr entsprechenden Sonderprivilegien der Stände beseitigt werden konnten.

(Schluß folgt.)

# Schul-Nachrichten.

## I. Lehrverfassung während des Schuljahres von Michaelis 1865 bis Michaelis 1866.

### S e x t a.

Ordinarius: Baldus.

1) Religion 3 St. Biblische Geschichte des N. T. nach Preuß bis No. 58. Erlernen der biblischen Bücher und der beiden ersten Hauptstücke. Das erste Hauptstück ward kurz erklärt, dazu Bibelstellen gelernt, im Anschluß an Weiß „Religionsbüchlein“. — Gebete und 9 Kirchenlieder. — Weise.

2) Deutsch 3 St. Lese- und Deklamationsübungen aus Apel's Lesebuch, Cursus I. der poetischen und prosaischen Abtheilung. Wöchentliche schriftliche Arbeiten, theils orthographische Uebungen, theils Nacherzählen kleiner Erzählungen. Die Redetheile und der einfache Satz. Bis Pfingsten Heinicke, von da ab Baldus.

3) Latein 9 St. Formlehre nach Scheele Th. 1. §. 1—15, einschließlich der wichtigsten Genusregeln. Unterscheidung der wichtigsten Satztheile und ihrer gegenseitigen Beziehungen. Von der 2. Abtheilung wurde die zweite Reihe der lateinischen und deutschen Stücke §. 1—42 und ausgewählte Stücke der 3. Abtheilung übersetzt. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Bonnell's Vocabularium Th. 1. wurde mit Auswahl eingeübt. Szeliński.

4) Geographie 2 St. Allgemeine Geographie der 5 Erdtheile nach Daniel, Buch 1. Kartenzeichnen. Gervais.

5) Naturgeschichte 2 St. Die Säugethiere nach Schilling's Leitfaden. Nach Pfingsten comb. mit Quinta Botanik. Baldus.

6) Rechnen 4 St. Feststellung der 4 Species mit unbenannten Zahlen. — Die 4 Species mit benannten Zahlen. — Der Dreisatz. — Kopf- und Zifferrechnen. — Das Verkleinern der Zahlen. Baldus.

7) Zeichnen 2 St. und 8) Schreiben 3 St., wie früher Baldus.

### Quinta.

Ordinarius: bis Pfingsten Skierlo, dann Szelinski.

- 1) Religion 3 St. Biblische Geschichte des N. T. nach Preuß. Erlernung der drei ersten Hauptstücke und Erklärung derselben. Bibelstellen, Gebote, 9 Kirchenlieder. Weise.
- 2) Deutsch 3 St. Uebungen im Lesen, Erzählen und Declamiren nach dem Lesebuch von Apel, Th. I. Erklärung gelesener Musterstücke unter besonderer Berücksichtigung der Satzlehre. Orthographische Uebungen und Aufsätze. (Wöchentlich eine Arbeit). Bis Pfingsten Skierlo, dann Weise.
- 3) Latein 9 St. Scheele Th. I. Lehrgang I, S. 1—54, die zweite Reihe der lateinischen und deutschen Stücke. Zu jeder Regel wurden Sätze memorirt. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Formlehre nach Siberti Cap. 1—69. Aus Bonnell's Vocabularium wurden die unregelmäßigen Verba gelernt. Aus dem kleinen Herodot St. 6—9. Bis Pfingsten Skierlo, dann Szelinski.
- 4) Französisch 3 St. Die ersten 59 Lectionen des Elementarbuches von Plöz wurden übersetzt und einzelne Sätze memorirt. Wöchentliche Exercitien. Heinicke.
- 5) Geographie 2 St. Die Länder Europa's nach Daniel, 3. Buch. Wiederholung von Buch 1. Kartenzeichnen. Gervais.
- 6) Rechnen 3 St. Vier Species mit gewöhnlichen Brüchen. Regeldetri und Zinsrechnung. Bis Pfingsten Weise, dann Blümel.
- 7) Naturgeschichte 2 St. Bis Pfingsten die Säugethiere nach Schilling. Dann mit Sexta combinirt. Botanik. Baldus.
- 8) Zeichnen 2 St. comb. mit VI. Wie früher. Baldus.
- 9) Schreiben 3 St. comb. mit VI. Wie früher. Baldus.

### Quarta.

Ordinarius: Siebert.

- 1) Religion 2 St. Wiederholung der biblischen Geschichte des N. T. und der 3 ersten Hauptstücke. Gelernt das 4. und 5. Hauptstück mit den hauptsächlichsten Bibelstellen. 8 Kirchenlieder. Weise.
- 2) Deutsch 2 St. Erklärung gelesener Musterstücke aus dem Lesebuch von Apel. Uebung im Declamiren. Interpunktionslehre und Satzbau. Alle 2 Wochen ein Aufsatz. Weise.
- 3) Latein 10 St. Formenlehre nach der Schulgrammatik von Siberti — Meiring Cap. 7—69, 72—77, 80—81. 1 St. Einübung der Verba primitiva nebst den abgeleiteten und stammverwandten Wörtern nach Bonnell Abthl. II. 1 St. Syntax nach Scheele's Vorschule. Theil II. Wiederholung des ersten Lehrganges, vom 2. Lehrgang ist die 1. Reihe der lateinischen und deutschen Stücke durchübersetzt und viele Sätze daraus sind memorirt worden. Wöchentliche Exercitien oder Extemporalien 4 St. Lectüre: aus dem kleinen Livius von Weller und aus Siebelis Tirocinium Buch 1 und 2 ausgewählte Abschnitte. Einzelne Stücke wurden memorirt. 4 St. Siebert.

4) Griechisch 6 St. Der etymologische Theil nach Krügers Grammatik §. 1—35. Gelesen wurden ausgewählte Uebungsätze aus Jacob's Elementarbuch Cursus I. und einige Stücke aus Cursus II. Von Neujahr ab wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Bis Pfingsten Skierlo, von da ab Heinicke.

5) Französisch 2 St. Wiederholung des Quintanerpensums; das Elementarbuch von Plöz zu Ende übersetzt, die regelmäßigen und wichtigsten unregelmäßigen Verben gelernt. Gelesen wurden die Uebungsstücke des Elementarbuchs. Wöchentlich Exercitien. Heinicke.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Das wichtigste aus der Geschichte der Aegypter und Perser bis Xerxes I. Griechische Geschichte bis zum Tode Alexander's des Gr. Römische Geschichte bis Cäsar. 2 St. Die außereuropäischen Erdtheile nach dem Leitfaden von Daniel Buch II. 1 St. Monatlich wurde eine Karte gezeichnet. Heinicke.

7) Mathematik 3 St. Decimalbrüche Leitf. §. 1—13. Einfache und zusammengesetzte Regelbetri. Zinsrechnung. Planimetrie: Einleitung, Linien und Winkel, von den Dreiecken. Leitf. §. 1—42. Konstruktionsaufgaben. Blümel.

8) Zeichnen 2 St. Wie früher. Baldus.

### Tertia.

Ordinarius: bis Pfingsten Szelinski, dann Heinicke.

Cötus A. und B. waren bis Pfingsten in einigen Unterrichtsgegenständen getrennt. Ordinarius von Tertia A.: Dr. Szelinski, Ordinarius von Tertia B.: Dr. Heinicke. Seit Pfingsten mußten beide Cötus in allen Unterrichtsgegenständen vereinigt werden; Ordinarius der ganzen Klasse war seitdem Dr. Heinicke.

1) Religion 2 St. Das Leben Jesu im Anschluß an Hollenberg Abschnitt IV. §. 47 bis §. 66. Gelernt die Bergpredigt. Leben Luthers Hollb. §. 125. Wiederholung der beiden letzten Hauptstücke. Das christliche Kirchenjahr. Kirchenlieder. Weise.

2) Deutsch 2 St. Lectüre nach Apel's Lesebuch Cursus III. Declamirstücke daraus alle 14 Tage. Aufsätze alle 4 Wochen. Die Hauptgattungen der Poesie und Prosa. Servais.

3) Latein 10 St. Etymologie nach Siberti repetirt, dazu Cap. 70, 71, 76—79. Wiederholung der Casuslehre nach Siberti, dazu Cap. 91—105. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien aus Süpfle Thl. I. Abthl. III., sowie mündliche Uebersetzungsübungen daraus. 4 St. Gelesen wurde Caes. bell. civ. vollständig und privatim bell. gall. lib. I., c. 30. bis lib. IV., c. 14. 4 St. Bis Pfingsten Szelinski, von da ab Heinicke. Ovid. Met. nach dem Sirischen Auszug. Lib. VII bis XII. 2 St. Krause. Cötus B. bis Pfingsten. Das grammatische Pensum von Tertia A. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien nach Süpfle Thl. I. Abthl. I. 4 St. Gelesen wurde Caes. bell. gall. lib. V., VI., VII. bis c. 45. 4 St. Siebelis Tirocin. poetic. Abschnitt III. 1—20. Heinicke.

4) Griechisch 6 St. Xen. Anab. lib. IV., V., VI., VII. Cap 1 u. 2. 3 St. Griech. Grammtk. Krüg. §. 36—40 und Repetition von §. 1 bis 36. 2 St. Wöchentlich 1 Exercit. oder 1 Extempor. 1 St. Krause. Cötus B. bis Pfingsten: Jacobs Lesebuch p. 93—99., 106—113., 122—127., 136—139. 3 St. Krügers Grammatik §. 9—11 und 14—38. 2 St. Wöchentlich 1 Exercitium oder 1 Extemporale. Skierlo.

5) Französisch 2 St. Seit Pfingsten 3 St. Aus der methodischen Grammatik von Plöy sind die franz. und eine Reihe der deutschen Stücke übersetzt. Chrostomathie von Plöy Stück 1—10. Wöchentlich 1 Exerc. Gervais.

6) Geschichte und Geographie 4 St. Preussische Geschichte bis auf die neueste Zeit. 2 St. Töppen. Geogr. 2 St. Europas Länder wiederholt, die außer-europäischen Erdtheile. Kartenzeichnen. Gervais.

7) Mathematik 3 St. Der Kreis. Proportionalität der Linien. Aehnlichkeit der Figuren. Leitf. §. 71—117. Konstruktionsaufgaben. Ausziehen der Kubikwurzel, Rechnen mit Wurzelgrößen, Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit zwei Unbekannten. Leitf. §. 40—66. Blümel. Cötus B. bis Pfingsten: von den Vierecken, über den Flächeninhalt der Figuren, über den Kreis. Leitf. §. 42—97, Constructionsaufgaben, Lehre von den entgegengesetzten Größen, Gebrauch der Parenthesen, Potenzrechnung, Quadrat- und Kubikwurzel §. 13—47. Blümel.

8) Naturgeschichte bis Pfingsten 1 St. Die Reptilien und Fische nach Schilling. Baldus.

Religionsunterricht der katholischen Schüler, 2. Abtheilung. (VI., V., IV., III.) 2 St. Wiederholung der Lehre von Gott und der Schöpfung, die Lehre von der Erlösung, von den letzten Dingen und den h. Sacramenten, nach dem Deharbe'schen Katechismus. Biblische Geschichte des N. T. und Wiederholung der biblischen Geschichte des N. T. nach Schuster. Dinder.

## Secunda.

Ordinaris: Blümel.

1) Religion 2 St. Lectüre des ersten und zweiten Briefes an die Theß.; die wichtigsten Stellen über Parusie, Gericht und letzte Dinge wurden eingehender erörtert im Anschluß an die betreffenden Paragraphen aus Hollenberg. Im Sommer: Leben des Apostel Paulus; Lectüre von Act. IX. ff. Erlernung und Erklärung von Kirchenliedern. Weise.

2) Deutsch 2 St. Aufsätze und Vorträge in verschiedenen Gattungen der Darstellung allmonatlich. Uebersicht der Hauptmomente der ältern und neuern deutschen Literatur. Gervais.

3) Latein 10 St. Durchnahme der Syntax incl. Syntaxis ornata nach Zumpt. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale, größtentheils aus Säpfe's Aufgaben, Theil II. Mündliche Uebungen nach Säpfe. 3 freie Arbeiten; mündliche Vorträge und Sprechübungen. 4 St. Lectüre im Winter: Cicero's ausgewählte Briefe nach Säpfe mit Auswahl; im Sommer: Liv. XXI., XXIX. und XXX. vollständig, XXII—XXVIII. zum kleinern Theil; zur Hälfte als Privatlectüre. 4 St. Siebert. Virg. Aen. II., III., IV., V. Prosodie und metrische Uebungen. Krause

4) Griechisch 6 St. Plato Apologie, Plutarch Lysander und Sulla. 2 St. Hom. Odys. lib. V—XII. incl. und XVII., XVIII., XIX., zur Hälfte privatim; aus lib. V., XVII., XVIII. wurden größere Abschnitte memorirt. Eingehende Erläuterung des homerischen Dialects und Sprachgebrauchs. 2 St. Wiederholung der griech. Etymologie; dazu die Casus-

und Moduslehre aus Krüger's Gramm. S. 45—52, 54—56. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. 2 St. Szeliński.

5) Französisch 2 St. Lectüre nach Plöz Chrostamathie Lect. 7 und 8. Le diplomate. Repetition der Gramm. Abschnitt 6—8. Die Uebungsstücke theils schriftlich theils mündlich. Wöchentlich 1 Exerc. Gervais.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Griechische Geschichte bis auf die Zeiten der römischen Weltherrschaft. Wiederholung der römischen Geschichte. Wiederholung der Geographie der außereuropäischen Erdtheile. 3 St. Töppen.

7) Mathematik 4 St. Beendigung der Planimetrie. Leitf. S. 117—147. Konstruktionsaufgaben. Ebene Trigonometrie. Leitf. S. 1—36. Rechnende Geometrie. Lehre von den Logarithmen und Progressionen. Zinseszins-Rechnung Leitf. S. 73—99. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Blümel.

8) Physik 1 St. Lehre von der Wärme beendigt. Electricität und Magnetismus aufgefangen nach Brettner. Blümel.

Hebräischer Unterricht 2. Abtheilung (II.) 2 St. Die Formlehre excl. das unregelmäßige Verbum nach Gesenius. Genesis I—XX.; mehrere hebräische Psalme wurden memorirt. Weise.

### Prima.

Ordinarius: Krause.

1) Religion 2 St. Ev. Johannes. Die alte Kirchengeschichte im Anschluß an Hollenberg S. 92—108; die Bekenntnißschriften; Erlernung und Erklärung von Kirchenliedern. Weise.

2) Deutsch 3 St. Aufsätze monatlich. Literaturgeschichte von Opitz bis auf die neueste Zeit. Logik nach Drobisch. Töppen.

3) Latein 8 St. Cic. Or. p. Mur. Philipp. or. I. II. Tacit. Germ. 3 St. Hor. Carm. lib. II. III. Epoden und einige Satiren. Schriftliche Uebungen in Horaz. Metren nach deutschen Dictaten 2 St. Wöchentlich ein Exercit. und ein mündliches Extemp. aus Sappho; 10 lat. Arbeiten 2 St. Sprechübungen und freie Vorträge 1 St. Privatlectüre Cic. Tusc. III. und Verr. Act. II. 2. Krause.

4) Griechisch 6 St. Plato Gorgias (fast vollständig); Thucyd. de bell. Pelop. lib. I. und II. (zum größern Theile). Als Privatlectüre: Herodot. lib. V., VI. und VII. (fast vollständig). Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Repetition der Syntax nach Krüger. 4 St. Siebert. Stoll Anthologie griechischer Lyriker mit Auswahl Hom. Jl. I—III., XI., XII.; privatim IV—VIII. Töppen.

5) Französisch 2 St. Lectüre: Manuel de la lit. franc. von Plöz. Repetition der Grammatik. Exercitien und Extemp. wöchentlich. Metrif. Gervais.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Geschichte der neuern Zeit. Geographische Wiederholungen. Töppen.

7) Mathematik 4 St. Stereometrie vollendet. Ebene Trigonometrie Leitf. S. 1—44.

Aufgaben aus Trigonometrie und Planimetrie. Repetitionen, Permutationen, Combinationen, Variationen. Der binomische Lehrsatz. Leitf. S. 102–122. Gleichungen des zweiten und dritten Grades Leitf. S. 71–73 und 122–133. Blümel.

S) Physik 2 St. Lehre vom Lichte beendigt. Mechanik angefangen nach Brettner. Wiederholungen. Blümel.

Religionsunterricht der katholischen Schüler, 1. Abtheilung. (II. I.) 2 St. Wissenschaftliche Darlegung der Lehre von der Gnade und Rechtfertigung, von den h. Sacramenten und der Vollendung des Menschen nach Eichhorn. Kirchengeschichte von Luther bis auf die jetzige Zeit und von Christus bis auf Constantia den Großen, nach Siemers. Dinder.

Hebräischer Unterricht, 1. Abtheilung. (I.) Gelesen wurde Ps. 25–50 und Jes. 1–12, Ps. 1–25 theilweise wiederholt. Grammatik nach Gesenius: die Formenlehre und das hauptsächlichste aus der Syntax. Weise.

Zeichnungenunterricht, 1. Abtheilung. Zeichnen nach Vorlegeblättern. Größere Landschaften, Ornamente, Thiere und Blumen. Baldus.

Gesangunterricht VI. und V. 2 St. Notenkenntniß. Treffübungen. Die Dur- und Molltonarten des Quinten- und Quartenzirkels. — Rhythmische Uebungen, Choräle, Turnlieder, Lieder ernsten und heitern Inhalts. — Uebungen im Transponiren. — IV. 1 St. Einübung der Diskantstimme für den 4stimmigen Chorgesang. III. 1 St. Einübung der Altstimme für den Chorgesang. Die 4 Oberklassen 1 St. Chorgesang. Die Möhring'schen Motetten, ernste und heitere Chöre. — 4stimmige Choräle. — II. I. comb. 1 St. vierstimmiger Männerchor. Klein'sche Psalmen, Soldatenlieder von Möhring. Antigone von Mendelsohn Bartholdy. Die liturgischen Chöre. Baldus.

Turnunterricht. 2mal je 2 Stunden wöchentlich. Baldus.

Musikalische Aufführungen fanden statt: am Abende vor der Abiturientenprüfung, des Sophocles Antigone mit vertheilten Rollen und den Chören von Felix Mendelsohn Bartholdy unter Mitwirkung eines Musikchors. In der Kirche: zur Konfirmationsfeier, am Sonntage vor Michaelis, — zum Reformationsfeste, den 31. October, — am Bettage für glücklichen Waffenerfolg, den 27. Juni, — am Dankfeste für die glorreichen Siege, den 8. Juli. —

#### Themata zu den Abiturienten-Arbeiten.

1) Zu den deutschen Aufsätzen.

Michaelis 1865: Die Sehnsucht in die Ferne und — nach der Heimath.

Ostern 1866: *Πολλοὶ γὰρ κοπιῶσι φίλοι γίνονται ἑαυτοῖς,  
Ἐν δὲ σπουδαίῳ πρῆγματι παντότεροι.*

2) Zu den lateinischen Aufsätzen.

Michaelis 1865: Horatianum illud „quid sit futurum cras, fuge quaerere“ et laudari jure et vituperari potest.



Ostern 1866: Ter respublica Romana una de tribus illis virtutibus vere Romanis ex maximo periculo erepta est: fortitudine Camilli, consilio Fabii Cunctatoris, eloquentia Ciceronis.

3) Zu den mathematischen Arbeiten.

Michaelis 1865: 1. Von einem Dreiecke sind eine Seite  $c$  und die daranliegenden Winkel  $\alpha$  und  $\beta$  gegeben. Das Dreieck wird um die Seite  $c$  als Axe gedreht. Man soll das Volumen und die Oberfläche des dadurch entstehenden Körpers berechnen. Die Rechnung numerisch auszuführen für  $c=11,36784$ ;  $\alpha=69^\circ 48' 44''$ ;  $\beta=44^\circ 27' 35''$ .

2. Quadratische Gleichung:

$$\text{I) } 4y^2 + 5\sqrt{3x^2 + 4y^2} - 2xy = 66 + 2xy - 3x^2$$

$$\text{II) } \frac{3y + \sqrt{x^2 + 5y^2}}{3y - \sqrt{x^2 + 5y^2}} = \frac{65}{8} - \frac{3y - \sqrt{x^2 + 5y^2}}{3y + \sqrt{x^2 + 5y^2}}$$

3. Bezeichnet man den Radius des inneren Berührungskreises mit  $r$ , den Radius des äußeren Berührungskreises, der die Seite  $a$  und die Verlängerungen der Seiten  $b$  und  $c$  berührt, mit  $r_1$ , den Radius des äußeren Berührungskreises, der die Seite  $b$  und die Verlängerungen von  $a$  und  $c$  berührt, mit  $r_2$ , sind endlich  $\alpha$  und  $\gamma$  die den Seiten  $a$  und  $c$  gegenüberliegenden Dreieckswinkel, so soll gezeigt werden, daß man für den Flächeninhalt  $\Delta$  des Dreiecks folgende Ausdrücke erhält:

$$1) \Delta = r r_1 \cotg. \frac{\alpha}{2}$$

$$2) \Delta = r_1 r_2 \tang. \frac{\gamma}{2}$$

4. Einen Kreis zu zeichnen, der durch einen gegebenen Punkt geht, einen gegebenen Kreis halbiert und so liegt, daß die Tangente von einem zweiten gegebenen Punkte die gegebene Länge  $a$  hat.

Ostern 1866: 1. Jemand verborgt 30000 Thlr. zu  $4\frac{5}{10}\%$  und nimmt jährlich 1800 hinweg. In wie viel Jahren wird er noch 21091,24 Thlr. übrig haben, wenn Zinseszinsen berechnet werden?

2. Der Mantel eines parallel mit der Grundfläche abgestumpften geraden Kegels ist gleich der Oberfläche einer Kugel, deren Radius  $\rho = 5,776326''$  ist, die Differenz der Radien der Grundflächen des abgestumpften Kegels ist  $A = 3''$  und seine Seiten bilden mit der Grundfläche einen Winkel  $E = 70^\circ 17' 43,55''$ . Wie groß ist das Volumen  $V$  des abgestumpften Kegels?

3. In einem  $\triangle ABC$  sind die drei Höhen  $AD$ ,  $BE$  und  $CF$  und ihre Fußpunkte  $D$ ,  $E$  und  $F$  sind durch gerade Linien verbunden. Gegeben ist der Ueberschuß zweier Seiten des  $\triangle DEF$  über die Dritte:  $d = DE + EF - DF$  und die Winkel  $\alpha$ ,  $\beta$  und  $\gamma$  des  $\triangle ABC$ . Es sind die Seiten des  $\triangle ABC$  und sein Flächeninhalt durch Rechnung zu finden.

4. Einen Kreis zu zeichnen, der eine gegebene gerade und einen gegebenen Kreis berührt und eine zweite gegebene gerade so schneidet, daß der Centriwinkel, der entsteht, wenn man die Schnittpunkte des Kreises und der Linien mit dem Mittelpunkte verbindet, gleich einem gegebenen Winkel  $\alpha$  werde.

## II. Verfügungen

des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

1865. 5. April. Es wird genehmigt, daß der Schluß des Schuljahres an dem Gymnasium zu Hohenstein fortan mit dem Beginn der Herbstferien erfolge.

18. April. Die diesjährige Conferenz der Directoren der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in der Provinz Preußen soll zu Königsberg in den Tagen vom 7—9. Juni abgehalten werden.

9. Mai. Der Pfarrer Dinder zu Grieslienen wird als katholischer Religionslehrer bei dem Gymnasium angestellt.

15. Mai. Die frühere Ordnung der Sommer- und Michaelisferien soll vorläufig für das Jahr 1865 unverändert beibehalten werden.

13. Juli. Mittheilung einer Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers über den Unterricht in der Königlichen Centraltturnanstalt, an welchem im geeigneten Fällen auch Gymnasiallehrer Theil nehmen sollen.

14. October. Die Einführung von Schillings kleiner Schulnaturgeschichte für den naturgeschichtlichen Unterricht des Gymnasiums wird genehmigt.

28. October. Mittheilung eines Schema's für solche Zeugnisse, welche behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst den Secundanern und den abgehenden Primanern zu ertheilen sind.

31. October. Der Predigtamtskandidat Weise wird als evangelischer Religionslehrer des Gymnasii angestellt.

1866. 10. Januar. Mittheilung zweier Exemplare des Abdrucks der Verhandlungen der vorjährigen Directorenconferenz.

10. Februar. Mittheilung über die von der Königl. Regierung zu Königsberg getroffene Einleitung zur Ausführung des schon vor längerer Zeit projectirten Baues einer neuen Amtswohnung für den Director.

12. Februar. Hinsichtlich der Lage der Sommerferien, soll in den Bestimmungen der Ferienordnung vom 6. November 1858 (resp. 21. Januar 1859) keine Aenderung eintreten.

Hiernach dauern die Osterferien 2 Wochen, vom Donnerstag vor Ostern (und wenn Ostern nach dem 15. April fällt, vom Donnerstage vor Palmarum) an; die Pfingstferien 5 Tage, nämlich vom Sonnabend vor bis zum Mittwoch nach den Feiertagen; die Sommerferien 4 Wochen,

von dem Donnerstage an, welcher auf einen der Tage vom 6—12. Juli incl. fällt; die Michaelisferien  $1\frac{1}{2}$  Wochen von dem Sonnabend an, welcher auf einen der Tage vom 27. September bis zum 3. October incl. fällt; die Weihnachtsferien 2 Wochen von Donnerstag vor Weihnachten an, und noch um 1 Tag länger, wenn der heilige Abend auf einen Mittwoch fällt, von diesem Tage an. Auch an den 4 Viehmärkten fällt der Unterricht aus.

14. Mai. Mittheilung des Reglements für die Prüfung von Turnlehreraspiranten.

5. Juni. Der Civillehrer der Königl. Centralanstalt Eckler ist beauftragt, von den Verhältnissen des Turnunterrichts der Gymnasien und anderer Schulen Kenntniß zu nehmen.

5. Juli. Geeignete Berathungsgegenstände für die im Jahre 1868 in Königsberg abzuhaltende Directorenconferenz sollen in Vorschlag gebracht werden.

5. Juli. Mittheilung des Aufrufs des hiesigen Provinzialvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mit der Aufforderung, im Sinn desselben zu wirken.

20. Juli. Mittheilung über die wieder angeordnete Fortsetzung des wegen des Krieges unterbrochenen Baues der neuen Amtswohnung des Directors.

31. Juli. Mittheilung der Abänderungs- und Zusatzbestimmungen zu dem Regulativ für die Königl. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde.

Empfohlen wurden unter dem 10. März, 16. November und 23. Dezember 1865 und unter dem 21. April 1866 folgende Schriften: Martus Mathematische Aufgaben zum Gebrauch in den obersten Klassen höherer Lehranstalten, L. Hahn Geschichte Friedrichs des Großen, Schifopp acht apologetische Vorträge über die Person Christi, Th. Fontane Der schleswig-holsteinische Krieg im Jahr 1864.

Laut Verf. vom 21. März und 2., 5., 28. Juli 1866 sind nach dem Beitritt des Gymnasii zu Jauer, der höheren Bürgerschule zu Pilsan und des Progymnasii zu Schneidemühl zum Programmatausch fortan 246 Exemplare des Programms unseres Gymnasii an das Königl. Prov.-Schul-Collegium einzusenden.

### III. Chronik.

In dem letzten zu Ostern 1865 erschienenen Programm ist die Chronik des Gymnasii bis zum 4. April 1865 fortgeführt. Schon damals war bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Antrag gestellt worden, den Schluß des Jahrescurfus des hiesigen Gymnasii von Ostern auf Michaelis zu verlegen. Die Genehmigung dieses Antrages erfolgte am 5. April und so bildete das Sommersemester 1865 einen Zwischencursus, in welchem ausnahmsweise die Penfen eines Jahrescurfus mit Uebergehung des Entbehrlichsten in beschleunigter Weise durchgenommen wurden. Einzelne Klassen wurden dabei, um den Bedürfnissen der mehr und der weniger fortgeschrittenen Schüler in besonderer Weise genügen zu können, in zwei Abtheilungen getheilt: III. für 3 St. Mathematik, 4 St. Latein, 2 St. Griechisch; IV. für 6 St. Griechisch; V. für 3 St. Französisch. Es kam dem Gymnasium dabei sehr zu Statten, daß demselben in der Person des Herrn Skierlo kurz zuvor eine neue Lehrkraft zugewiesen war.

Seit Michaelis 1865 wurde eben diese Lehrkraft benutzt, um fortan die III. für drei Hauptgegenstände, für Latein in 10 St., für Griechisch in 6 St. und für Mathematik in 3 St. in zwei einander übergeordnete Cöten zu theilen. Diese Einrichtung konnte aber leider nur bis Pfingsten 1866 beibehalten werden, da der College Skierlo am 11. Mai den Befehl erhielt, sich zum Eintritt in das dritte ostpreuß. Grenadierregiment und Uebernahme einer Offizierstelle nach Danzig zu begeben. Man mußte die beiden Abtheilungen wieder vereinigt und in Folge dessen auch noch manche andere Aenderungen in der Stundenvertheilung vorgenommen werden.

In dem Lehrercollegium trat ein zwiefacher Wechsel ein. Zu Ende April 1865 verließ uns der bisherige katholische Religionslehrer, Pfarrer Karau aus Grieskienen, nachdem er zum Erzpriester nach Allenstein berufen war. Er hatte den katholischen Religionsunterricht bei dem Hohensteiner Gymnasium seit dem Februar 1855 mit treuem Eifer erteilt und mit den Lehrern desselben in dem freundschaftlichsten Verkehr gestanden. Nach ihm übernahm den katholischen Religionsunterricht bei unserem Gymnasium sein Nachfolger im Grieskiener Pfarramte, Herr Pfarrer Dinder.

Der evangelische Religionslehrer, Prediger Wendland, ging am 15. November 1865 hier ab, um das Pfarramt zu Liebwalde bei Christburg zu übernehmen. Er hat den evangelischen Religionsunterricht bei dem hiesigen Gymnasium seit dem 1. Januar 1862 erteilt und gleichzeitig den hiesigen Herrn Pfarrer in einem beträchtlichen Theile seiner amtlichen Functionen vertreten. Seine Aufgabe war sehr schwer, er hat sie aber mit rühmlichem Pflichteifer und ausdauernder Kraft erfüllt und zugleich durch mildes, humanes Wesen sich ein freundliches Andenken bereitet. In seine Stelle als evangelischer Religionslehrer trat, während zugleich das Pfarramt in der Stadt anderweitig besetzt wurde, so daß er seine Kraft dem Gymnasium ganz widmen konnte, der Predigtamts Candidat Weise.

Herr Albert Otto Ferdinand Weise ist zu Deutsch-Crone den 27. März 1840 geboren, besuchte das Gymnasium daselbst, bezog die Universität Halle zu Michaelis 1860, studirte daselbst Theologie bis Ostern 1862, ging dann nach Königsberg, setzte dort das Studium der Theologie fort und erlangte im October 1863 die licentia concionandi. Den pädagogischen Seminarcursum absolvirte er zu Karalene in Litauen im Mai und Juni 1864, meldete sich Michaelis 1865 beim Königl. Consistorium zu Königsberg zum Examen pro ministerio und erhielt von demselben am 1. November 1865 das Wahlfähigkeitszeugniß für das evangelische Predigtamt.

Drei unserer Schüler sind uns im Verlaufe von anderthalb Jahren durch den Tod entrissen, der Quartaner Schacht, der Sextaner Kosmann und der Secundaner Ebel, der erstere starb in seinem elterlichen Hause in Dittrichswalde, der zweite starb während der Ferien zu Hohenstein, als die meisten seiner Mitschüler von Hohenstein abwesend waren, der dritte am 8. Dezember 1865 zu Hohenstein während der Schulzeit. Nur diesem konnten Lehrer und Mitschüler vereint das letzte Geleit nach seiner Grabesstätte geben.

Die Ferien waren genau nach den bestehenden Verordnungen bemessen. In den Hundstagsferien sowohl des vorigen als des laufenden Jahres wurden eine Anzahl der schwächeren

Schüler im Sinne der Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii vom 21. Januar 1859 zu zweckmäßiger Ferienbeschäftigung durch Herrn Dr. Heinicke angeleitet.

Der Turnunterricht konnte in den beiden letzten Jahren nicht vor der zweiten Woche des Mai begonnen werden und ist namentlich in dem Sommer 1865 durch regnerisches Wetter mehrfach gestört worden. Der Maigang der oberen Klassen war 1865 nach der Försterei Giballen, 1866 nach Mühlen gerichtet; die unteren Klassen wurden nach näher gelegenen Orten, einmal auch nach Kumbengut geführt, wo eine antiquarische Merkwürdigkeit — eine große Anzahl nahe neben einander liegender Steinringe, welche eine weite Fläche bedecken, und die in denselben veranstalteten Nachgrabungen vielen eine angenehme Unterhaltung gewährte.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde in der herkömmlichen Weise, d. h. bei dem Mangel einer Aula nicht öffentlich, sondern nur in der Versammlung der Lehrer und Schüler gefeiert. In der am 22. März 1865 gehaltenen Festrede entwickelte der Unterzeichnete die Verdienste des Hauses Hohenzollern um den preussischen Staat, welche auch nach heftigen Conflicten mit den Ständen, wie im siebenzehnten Jahrhundert, und mit den Kammern, wie in der neuesten Zeit, stets die Anhänglichkeit und Verehrung der Unterthanen für das Herrscherhaus in gesteigertem Maaße zur Folge gehabt haben. In der Festrede vom 22. März 1866 beleuchtete er die drei Glanzperioden der Geschichte des deutschen Volkes, das Heroenzeitalter, in welchem es das römische Reich zerstörte und in der Bildung neuer Staaten auf römischem Boden sich versuchte, das Zeitalter der Hoheit des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, in welchem die deutschen Kaiser für die Herrn der Welt galten, und das Zeitalter der Erhebung und Einigung der deutschen Nation unter der Hegide des preussischen Staats, welche durch die Thaten des großen Churfürsten und Friedrichs des Großen vorbereitet, durch die Freiheitskriege und den eben beendeten dänischen Krieg in ein verheißungsvolles Stadium gerückt sei. — Einen schlagenden Beweis für die Berechtigung dieser Auffassung gaben wenige Monate darauf die glänzenden Erfolge der preussischen Politik und der preuß. Waffen in dem österreichischen Kriege.

Die Abiturientenprüfungen nahm Herr Provinzial-Schul-Rath Dr. Schrader am 21. August 1865 und am 5. März 1866 ab. Am Tage vor der letzteren führten die Schüler des Gymnasiums unter Leitung des Unterzeichneten und des Herrn Collegen Balbus die Antigone des Sophokles mit der Musik von J. Mendelssohn-Bartholdy auf.

Am 13. August d. J. besuchte Herr Eckel, Civillehrer der Königl. Centraltturnanstalt in Berlin unser Gymnasium, um von den Einrichtungen der hiesigen Turnanstalt, dem in derselben erteilten Unterricht und den erzielten Resultaten Kenntniß zu nehmen. Diese Absicht konnte er zwar nur in sehr beschränktem Maaße erreichen, da der Turnlehrer krank war und das regnerische Wetter keine Versammlung der Turner auf dem Turnplätze gestattete. Es war uns aber sehr erfreulich, durch ihn von der Einrichtung der Centraltturnanstalt in Berlin und von dem in derselben erteilten Unterricht eingehende Mittheilungen zu erhalten.

Im Mai d. J. wurde das eine der Nebengebäude des Gymnasii am Markte abgebrochen und an dessen Stelle der Bau einer neuen Amtswohnung für den Director begonnen. Gegenwärtig sind die Fundamente und ein Theil der Ringmauern vollendet. Es ist die Absicht, das Gebäude noch in diesem Jahre unter Dach zu bringen.

## IV. Statistisches.

## Uebersicht des Lehrercollegiums und der Stundenvertheilung.

## 1. Im Sommer 1865.

Ein † bedeutet einen zweiten Status.

Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Außerordl. Stunden.	Σa.
Dr. Töppen, Director.	3 Deutsch 3 Geschichte 2 Ilias	3 Geschichte	3 Geschichte u. Geogr.					14
Professor Dr. Krause Ordin. in I.	8 Latein	4 Latein 6 Griechisch						18
Oberlehrer Blümel, Ordin. in II.	4 Mathem. 2 Physik	4 Mathem. 1 Physik	3 Mathem. † 3 Mathem.	3 Mathem.				20
Oberlehrer Dr. Gervais.	2 Französ.	2 Französ. 2 Deutsch	2 Deutsch		† 3 Französ. 3 Geograph.	3 Geograph.	2 Arrest- stunden.	19
1. ordentl. L. Siebert, Ordin. in III.	4 Griechisch	6 Latein	8 Latein † 4 Latein					22
Dr. Heinicke, 2. ordentl. L. Ordin. in IV.			2 Französ.	2 Französ. 10 Latein 3 Gesch. u. Geograph.	3 Französ.			20
3. ordentl. L. Dr. Szelinski Ordin. in V.			6 Griechisch	† 6 Griechisch 2 Deutsch	9 Latein			23
Prediger Wendland	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion 4 Deutsch	3 Religion	4. Hebrä.	22
Technischer L. Balduß.			2 Naturg.	2 Zeichnen	2 Zeichnen 3 Schreiben 3 Rechnen	4 Rechnen	6 Gesang (Zeich. in I, II, III. com. mit VI.)	22
Wiss. Hülfsl. Skierlo, Ordin. in VI.			2 Ovid. † 2 Griechisch	6 Griechisch		9 Latein 4 Deutsch		23
Pfarrer Karan.							4 St. kathl. Relig.-Unt.	4
Σa.	30 St.	30 St.	30 St. † 9 St.	30 St. † 6 St.	30 St. † 3 St. 5 Stunden combinirt.	28 St.	16 St.	207

## 2. Von Michaelis 1865 bis Pfingsten 1866.

Lehrer.	I.	II.	III A.	III B.	IV.	V.	VI.	Außerordl. Stunden.	Sa.
Director Dr. Töppen.	3 Deutsch 3 Gesch. 2 Griech.	3 Gesch.	2 Geschichte						13
Professor Dr. Krause, Ordin. in I.	8 Latein	2 Virgil	6 Griech. 2 Dvid.						18
Oberlehrer Blümel, Ordin. in II.	4 Math. 2 Physik	4 Math. 2 Physik	3 Math.	3 Math.	3 Mathem.				20
Oberlehrer Gervais.	2 Franz.	2 Franz. 2 Deutsch	2 Französ. 2 Deutsch 2 Geograph.			2 Geogr.	2 Geogr.	Arrestst.	18
1. ordentl. L. Siebert, Ordin. in IV.	4 Griech.	8 Latein			10 Latein				22
2. ordentl. L. Dr. Heinicke, Ordin. in III B.				10 Latein	2 Französ. 3 Geograph.	3 Französ.	3 Deutsch		21
3. ordentl. L. Dr. Szeliński Ordin. in III A.		6 Griech.	8 Latein				9 Latein		23
Prediger Wendland dann Pr.-A.-C Weise.	2 Relig.	2 Relig.	2 Religion		2 Religion 2 Deutsch	3 Religion 3 Rechnen	3 Religion	4 Hebrä.	23
Technischer L. Baldus, Ordin. in VI.			1 Naturgeschichte		2 Zeichnen	2 Zeichnen 3 Schreiben 2 Naturgesch. 4 Rechnen	2 Naturgesch.	6 Gesang 1 Zeich. in I. II. III.	23
Wiss. Hülfsl. Stierlo, Ordin. in V.				6 Griech.	6 Griechisch	9 Latein 3 Deutsch			24
Pfarrer Dinder.								4 St. kathol. Relig.-Unt.	4
Sa.	30 St.	30 St.	30 St. 11 Stunden comb.		30 St.	30 St. 5 Stunden combinirt.	28 St.	17 St.	209

Außerdem leitete der ordentliche Lehrer Baldus während des Sommers den Turnunterricht, 2 Mal je 2 St. wöchentlich.

Wie die Unterrichtsstunden seit Pfingsten des laufenden Jahres nach der Einziehung des Collegen Skierlo zum Militairdienst vertheilt sind, wird die vorangehende Uebersicht der Lehrverfassung ergeben.

Die Zahl der Schüler betrug laut Nachweisung des letzten Programms gegen Ostern 1865 172 Schüler. Abgegangen sind seitdem 53, darunter 2 Primaner, um in den Militairdienst einzutreten, gestorben 3, aufgenommen 73. Es befinden sich gegenwärtig in I. 16, in II. 21, in IIIA. 26, in IIIB. 29, in IV. 38, in V. 31 und in VI. 28. Die Schülerzahl des Gymnasii ist hiernach 189.

Mit dem Zeugniß der Reife wurden zur Univerſität entlassen:

Zu Michaelis 1865:

77. W. Buber aus Neidenburg, 20½ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Schlossermeisters, 7 Jahre Schüler des Gymnasii, 2½ Jahre Primaner.

78. J. Skalweit aus Labiau, 21½ Jahre alt, evang. Confess., Sohn eines Zimmermeisters, 1¼ Jahre Primaner des Gymnasii.

79. M. Bogtherr aus Schaaken bei Königsberg, 18 Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Arztes, 7½ Jahre Schüler des Gymnasii, 2¼ Jahre Primaner.

80. A. Zielaskowski aus Poludniowo bei Wartenburg, 18½ Jahre alt, kathol. Confess., Sohn eines Rittergutsbesizers, 9 Jahre Schüler des Gymnasii, 2¼ Jahre Primaner.

Zu Ostern 1866:

81. R. K. A. Donath aus Illowo bei Soldau, 18¼ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Rittergutsbesizers, 3½ Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

82. F. M. E. Elgenowski aus Rauschen bei Gilgenburg, 19½ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Pfarrers, 7 Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

83. J. G. D. P. Korsch aus Mohrunen, 19¼ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Kreisphysikus, 2¼ Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

84. F. E. Lange aus Konforrek bei Bischofswerder, evangl. Confess., Sohn eines Domainenpächters, 7 Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

85. P. L. G. v. Livonius aus Goldau bei Rosenberg, 19 Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Rittergutsbesizers, 5¼ Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

86. R. H. L. v. Livonius aus Goldau bei Rosenberg, 17¾ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Rittergutsbesizers, 5¼ Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

87. F. J. A. Mronговиус aus Heselicht bei Gilgenburg, 20¼ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Organisten, 3 Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

88. J. T. G. H. Volprecht aus Kl. Pötsdorf bei Hohenstein, 19 Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Rittergutsbesizers, 9¼ Jahre Schüler, 2 Jahre Primaner.

89. H. K. H. v. Werthern aus Strasburg, 19¾ Jahre alt, evangl. Confess., Sohn eines Kreisgerichtsraths, 2½ Jahre Schüler des Gymnasii, 2 Jahre Primaner.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler konnten auch in diesem Jahre 5 Thaler Zinsen des Belianschen und 5 Thlr. Zinsen des Ziegler'schen Legates sowie die Vorräthe der Freibücherſammlung benutzt werden.



An Geschenken gingen dem Gymnasium in diesem Jahre zu: 1) von dem Königl. Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten zu Berlin und dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg: Fortsetzung des Philologus von Leutsch, der Völkerstimmen Germaniens von Firmenich; ferner die Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde von Voß, Urkunden und Altentstücke zur Geschichte des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Geschichte der lateinischen Schule zu Elberfeld von Bouterweck, Gedichte Joseph Scaliger's; 2) von abgegangenen Schülern und zwar Schwonder, Busch, Neumann, Böhlau, Freitag, Werthern, Livonius, Conradi mehrere Bücher für die Schülerbibliothek und für die Freibüchersammlung. Für diese Geschenke spreche ich öffentlich den gebührenden Dank aus.

Für die Hauptbibliothek des Gymnasii, über deren Verwaltung im vorigen Programm nähere Mittheilungen gemacht sind, sind folgende neue Werke angeschafft: Schleicher Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen 1862, F. Vopp vergleichende Grammatik des Sanskrit, Zend, Armenischen, Griechischen, Lateinischen Litauischen, Alt-slavischen, Gotthischen und Deutschen 1857—1861. 3 Bde. Schupp's Schriften 1863. Hoffmannswaldau's deutsche Uebersetzungen und Gedichte 1689. J. Grimm kleinere Schriften 1864 ff. 2 Bde. M. Haupt Zeitschrift für deutsches Alterthum 1841 ff. 12 Bände. J. v. Schlegel's sämtliche Werke 1846 ff. 15 Bde. E. T. A. Hoffmann's gesammelte Schriften 1857 12 Bde. Sneyenau's Leben von Perg 1864 Bd. 1. Karamzin Geschichte des russischen Reichs 1820 ff. 10 Bde. (Napoleon) Geschichte Julius Cäsars 1865 Bd. 1. Gibbon's Geschichte des Verfalls und Unterganges des römischen Reichs, deutsch von Wenck 1805 19 Bde. Geschichte des deutschen Reichs in 6 Bänden von Beseler, Hälschner &c. 1862 2 Bde. Palacky Geschichte von Böhmen 1844 8 Bde. Bindemann der heilige Augustinus 1844 2 Bde. Treitschke, historische und politische Aufsätze 1865. Solini collectanea ed. Mommsen 1864 Trendelenburg Elementa logices nebst Erläuterungen 1862. Desselben logische Untersuchungen 1862 2 Bde. Joh. Müller Lehrbuch der kosmischen Physik 1865. Dove das Gesetz der Stürme 1866.

Für die Schülerbibliothek sind folgende Werke angeschafft: Gedichte und gesammelte Schriften von Tiedge, Denis, Pyrker, Jffland, Karsch, Rästner, Uhland, Körner, Tegner; Sammlungen von Lehmann, Gruppe; Leben Klopstocks, J. Pauls, Schillers von Döring; Herders sämtliche Werke zur schönen Literatur und Kunst 13 Bde.; Sagen und Märchen von Grimm. Schleicher, Reusch; Wackernagel's Edelsteine deutscher Dichtung, deutsches Lesebuch in 4 Bänden und Literaturgeschichte; Friedrich Wilhelm I. von Förster, Friedrich der Große von Preuß, desgl. von Hahn, Försters Freiheitskriege, Friedrichs des Großen hinterlassene Werke in deutscher Uebersetzung, vor fünfzig Jahren von Adami, Alexander der Große und messenische Kriege von Herzberg, Erzählungen aus der alten Welt von Osterwald, Erzählungen von Horn; Welt der Jugend aus dem Spamerschen Verlage 6 Bde., Thomas von Kempen vier Bücher von der Nachfolge Christi, Schneider, christliche Klänge aus den griechischen und römischen Klassikern &c.

Für den physikalischen Apparat ist ein Theodolit zu dem Preise von 140 Thln. angeschafft.

Hohenstein, den 30. August 1866.

**Dr. M. Töppen.**

KSIĄZNICA MIEJSKA IM. KOPERNIKA  
W TORUNIU



03859

KSIĄZNICA MIEJSKA  
IM. KOPERNIKA  
W TORUNIU.